



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)  
für den Bebauungsplan Nr. 8.1 „Gewerbegebiet  
Lehrte 2 – 1. Erweiterung“, Ortschaft Lehrte,  
Stadt Haselünne auf Verbote nach § 44  
BNatSchG



Genehmigungsbehörde:

**Landkreis Emsland**  
Ordeniederung  
49733 Meppen

Bearbeitet durch die

**Arbeitsgemeinschaft COPRIS**  
Großenbreden 17  
37696 Marienmünster



Marienmünster, im März 2024



## PROJEKTINFORMATIONEN

<b>Projekt</b>	Aufstellung des B-Plan Nr. 8.1 „Gewerbegebiet Lehrte 2., 1. Erweiterung“, Ortschaft Lehrte, Stadt Haselünne, Landkreis Emsland und Änderung 53 A des Flächennutzungsplans der Stadt Haselünne
<b>Vorhabenträger</b>	Stadt Haselünne Rathausplatz 1 - 49740 Haselünne
<b>Auftraggeber</b>	Bürogemeinschaft Honnigfort & Brümmer Nordring 21 - 49733 Haren
<b>Aufgabe</b>	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Verbote nach § 44 BNatSchG



## PROJEKTBEARBEITUNG

<b>Projektleitung</b>	Ehrentrud M. Kramer-Rowold Wolfgang Rowold
<b>Faunistische Potentialanalyse</b>	Wolfgang Rowold Gerhard Steinborn
<b>saP</b>	Ehrentrud M. Kramer-Rowold Wolfgang Rowold
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Juni 2023 - März 2024
<b>Fertigstellung</b>	Marienburg, den 08.03.2024

### Arbeitsgemeinschaft COPRIS

Großenbreden 17 - 37696 Marienburg  
Tel. 05276 / 86 17 - FAX 01805 / 060 335 933 06



(E. M. Kramer-Rowold)

(W. Rowold)



Der Anhang II ist bei Bedarf im Rahmen  
der öffentlichen Auslegung im Rathaus  
der Stadt Haselünne einsehbar



## Zusammenfassung

Die Stadt Haselünne beabsichtigt entsprechend der Nachfrage an ortsnahen gewerblichen Bauflächen weitere Gewerbeflächen in der Ortschaft Lehrte auszuweisen. Entsprechend dem Erläuterungsbericht bzw. den Darstellungen zum rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Haselünne sind für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Für die Entwicklung des Geltungsbereiches als gewerbliche Baufläche wird daher die Änderung 53 A des Flächennutzungsplans der Stadt Haselünne erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen.

Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG kommen. Entscheidend ist, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich dabei um ein zwingendes Recht, welches der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist.

Der Geltungsbereich der Änderung 53 A des Flächennutzungsplans der Stadt Haselünne und des Bebauungsplans Nr. 8.1 „Gewerbegebiet Lehrte 2., 1. Erweiterung“ liegt südlich des Ortskernes von Lehrte und östlich der Gemeindestraße „Heideweg“. Für beide Verfahren ist die Fläche identisch und besitzt eine Größe 3,5 ha. Sie wird derzeit in der Hauptsache als landwirtschaftliche Nutzfläche ackerbaulich genutzt. Westlich des Geltungsbereich befindet sich eine Strauch-Baumhecke. Im Osten liegt ein jüngerer Mischholzbestand aus Kiefer, Eiche, Lärche und Fichte. Die K 223 („Helter Straße“) begrenzt den Geltungsbereich im Süden. Südlich davon befinden sich weitere Waldflächen. Nördlich schließt sich der Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans „Gewerbegebiet 2“ an.

Das Vorhaben, dessen Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu untersuchen ist, umfasst den Bau von gewerblich genutzten Gebäuden, Erschließungsstraßen und die Gestaltung von Grünflächen, basierend auf dem Bebauungsplan Nr. 8.1 „Gewerbegebiet Lehrte 2., 1. Erweiterung“ nebst textlicher Festsetzung.

Die in der vorliegenden saP genannten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind möglicherweise nicht in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan enthalten. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Dabei handelt es sich allerdings im Wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umweltauflagen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten

Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde 2020 außerdem eine Untersuchung der Artengruppen der Fledermäuse und der Avifauna für das nördlich angrenzende B-Plan-Verfahren Nr. 8 „Gewerbegebiet Lehrte 2“ vorgenommen.

Als **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** wurden 4 Fledermausarten als nachgewiesen und der Wolf als potenziell vorkommend identifiziert (vgl. Anhang II.1) und in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft. Die in Frage kommenden 4 Fledermausarten (Braunes Langohr, Breitflügel-Fledermaus, Zwerg-



fledermaus und Großer Abendsegler) sind als reine Nahrungsgäste zu beschreiben, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung zu vermuten sind. Die Breitflügel- und Zwergfledermäuse jagen gerne an Beleuchtungskörpern und der Große Abendsegler ist ein Jäger des freien Luftraumes. Allerdings ist das Braune Langohr negativ phototaktisch, so dass mit geeigneten Maßnahmen bzgl. der Beleuchtung eine Störung der westlich und östlich angrenzender Jagdhabitats (Gehölzstrukturen) vermieden werden muss. Damit kommt es nicht zu einer signifikanten Verkleinerung ihrer jeweiligen Jagdhabitats, die die Aufgabe von Quartieren außerhalb des Geltungsbereichs zur Folge haben könnten. Auch ist innerhalb des zu überbauenden Bereichs und seiner näheren Umgebung kein Verlust raumbedeutsamer Verbindungsachsen (Flugstraßen) durch das Vorhaben zu verzeichnen.

Wölfe leben in Familienverbänden, den sogenannten Rudeln, die sich durchschnittlich aus etwa drei bis 11 Individuen zusammensetzen. In Niedersachsen kann von einer durchschnittlichen Rudelgröße von sechs bis sieben Tieren ausgegangen werden. Wesentliche Faktoren bei der Wahl des Territoriums sind ein gutes Nahrungsangebot und die strukturelle Ausstattung, wie störungsarme Bereiche für die Welpenaufzucht. Die niedersächsischen Wolfsvorkommen konzentrieren sich auf den Osten des Landes. Nach Westen werden die Sichtungen spärlicher. 2022/2023 wurde östlich der Stadt Haselünne ein Wolfrudel bestätigt. Insofern ist es möglich, dass das Vorhabengebiet zukünftig im Streifgebiet eines Einzeltieres, eines Paares oder Rudels liegen kann. Aufgrund des derzeit vorfindbaren Biotopbestandes (Ackerflächen, umgebende Gehölze) handelt es sich großräumig nicht um ein für Wölfe attraktives Jagdhabitat, so dass bau-, anlage und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die 5 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie nicht notwendig.

Bei den **europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie** wurden 16 Vogelarten als relevant eingestuft.

Bei Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Mehl- und Rauchschnalbe handelt es sich hierbei um Arten, die den Geltungsbereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen. Deshalb war insbesondere der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei diesen Arten nicht der Fall. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese 8 Vogelarten nicht notwendig.

Waldohreule, Grünspecht, Bluthänfling, Feldsperling, Gartengrasmücke, Goldammer und Star brüten in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs, so dass eine baubedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen ist. Sie sind überwiegend ebenfalls als reine Nahrungsgäste für das Plangebiet zu betrachten. Waldohreule und Grünspecht haben genügend Nahrungsflächen in den umliegenden Gehölzstrukturen. Aufgrund der Bewirtschaftungsweise kommt der Geltungsbereich für Feldsperling und Star nur in einem relativ geringen Zeitfenster als Nahrungshabitat in Betracht. Dieser Verlust kann durch eine Nutzung der relativ strukturreichen Umgebung ausgeglichen, zumal der Geltungsbereich auch mit der geplanten Bebauung weiterhin genutzt werden kann. Bluthänfling, Gartengrasmücke und Goldammer haben ihre Nahrungshabitats in der unmittelbaren Umgebung ihrer Brutplätze. Da die vorgesehenen Bebauungsflächen jedoch nicht unmittelbar an die umgebenden Gehölzstrukturen angrenzen, sind genügend Saumstrukturen für den Nahrungserwerb vorhanden. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese 7 Vogelarten ebenfalls nicht notwendig.

Für die Feldlerche ist bereits baubedingt der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) einschlägig. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG notwendig (vgl. Kap. 5.1.2). Diese kam zu folgendem Ergebnis:

Mit der Bebauung der beiden B-Plan-Geltungsbereiche Nr. 8 „Gewerbegebiet Lehrte 2“ und dem beabsichtigten Nr. 8.1 „Gewerbegebiet Lehrte 2, 1. Erweiterung“ steht die komplette Ackerfläche dem



einen 2020 nachgewiesenen Brutpaar der Art nicht mehr zur Verfügung. Bei der Feldlerche handelt es sich nicht um einen Traditionsbrüter, der seine Niststätten mehrjährig nutzt. Eine großräumige Analyse der, der lokalen Population zur Verfügung stehenden Habitatflächen zeigt, dass genügend Ausweichhabitate vorhanden sind und die Art in der Lage ist, in geeignete Habitate auszuweichen und somit der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) erfüllt wird. Unter Rückgriff auf Art. 2 VS-RL ist diese Voraussetzung ebenfalls zu bejahen, da sich die Population, als Art der niedersächsischen Rote Liste der Brutvögel, nicht wesentlich verkleinern wird und somit der derzeitige günstige Erhaltungszustand der Population auf lokaler wie biogeographischer Ebene gewahrt bleibt bzw. nicht weiter verschlechtert wird.

Eine Ausnahme ist deshalb für die Feldlerche nach Artikel 1 Vogelschutz-Richtlinie, aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen wurden 32 besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Durch die benannten Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass Beeinträchtigungen für die betroffenen europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie soweit wie möglich eingeschränkt werden.

Besonders oder streng geschützte **nationale Verantwortungsarten** sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben (vgl. Kap. 1.4).

Es wurde keine national streng geschützte Art, die in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen ist, in der Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8.1 „Gewerbegebiet Lehrte 2., 1. Erweiterung“ nicht vorhanden.

**Die wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung sind:**

- ✓ Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen
- ✓ Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit zwischen 01.10. und 28.02.
- ✓ Geeignete Wahl der Beleuchtung an den Gebäuden und Verkehrswegen

**CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig**

Eine Ausnahme ist aufgrund der für diesen Bebauungsplan anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.

**Nach Ansicht der Gutachter ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8.1 „Gewerbegebiet Lehrte 2., 1. Erweiterung“ in der Ortschaft Lehrte, Stadt Haselünne im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig. Gleiches gilt für die dafür notwendige Änderung 53 A des Flächennutzungsplans der Stadt Haselünne.**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Aufgabenstellung</b> .....	1
1.1	Vorbemerkung.....	1
1.2	Die Behandlung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung.....	1
1.3	Rechtsgrundlagen.....	3
	1.3.1 <i>Rechtliche Rahmenbedingungen</i> .....	3
	1.3.2 <i>Erläuterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und             Ausnahmevorschriften</i> .....	4
1.4	Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen.....	10
<b>2</b>	<b>Darstellung des Vorhabens und dessen Wirkungen</b> .....	13
2.1	Ist-Zustand.....	13
2.2	Art und Erforderlichkeit des Vorhabens.....	14
2.3	Mögliche Wirkungen des Vorhabens.....	16
	2.3.1 <i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i> .....	16
	2.3.2 <i>Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i> .....	17
	2.3.3 <i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i> .....	18
2.4	Alternativenprüfung.....	19
<b>3</b>	<b>Ermittlung der relevanten Arten</b> .....	19
3.1	Streng geschützte Arten der FFH-Richtlinie.....	20
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	23
3.3	Nationale Verantwortungsarten.....	26
3.4	Weitere planungsrelevante Arten.....	27
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	27
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	27
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	29
<b>5</b>	<b>Prüfung der Betroffenheit der Arten</b> .....	30
5.1	Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 teilweise i.V.m. Abs. 5 BNatSchG .....	30
	5.1.1 <i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i> .....	31
	5.1.2 <i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i> .....	31
	5.1.3 <i>Nationale Verantwortungsarten</i> .....	35
5.2	Prognose der Betroffenheit national streng geschützter Arten.....	35
<b>6</b>	<b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens</b> .....	36
6.1	Fehlen einer zumutbaren Alternative.....	36
6.2	Wahrung des Erhaltungszustandes.....	36
	6.2.1 <i>Arten der FFH-Richtlinie</i> .....	36
	6.2.2 <i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i> .....	36
	6.2.3 <i>Nationale Verantwortungsarten</i> .....	38
6.3	Weitere Zulassungsvoraussetzungen.....	38
6.4	Gutachterliches Fazit.....	38

### Anhang



# 1 Aufgabenstellung

## 1.1 Vorbemerkung

Die Stadt Haselünne beabsichtigt entsprechend der Nachfrage an ortsnahen gewerblichen Bauflächen weitere Gewerbeflächen in der Ortschaft Lehrte auszuweisen.

Entsprechend dem Erläuterungsbericht bzw. den Darstellungen zum rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Haselünne sind für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Für die Entwicklung des Geltungsbereiches als gewerbliche Baufläche wird daher die Änderung 53 A des Flächennutzungsplans der Stadt Haselünne erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat am 22.06.2023 den Beschluss zur Aufstellung dieser Änderung des Flächennutzungsplan Nr. 53 A sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.1 „Gewerbegebiet Lehrte 2, 1. Erweiterung“ gefasst.

Planverfasser der Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des FNP im Auftrag der Stadt Haselünne ist das Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort, Haren (Ems).

Im Zuge der Aufstellung und bei Änderung eines Bauleitplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes direkt im Gebiet und im Umland zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG<sup>1</sup> kommen. Artenschutz ist bei der Zulassung von Eingriffen aber nicht allein Sache der Eingriffsregelung, sondern auch des besonderen Artenschutzes.

Entscheidend ist, dass der spezielle Artenschutz ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um ein zwingendes Recht, welches der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist.

## 1.2 Die Behandlung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung

Zur Notwendigkeit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung während der Planaufstellung beinhalten die rechtlichen Auslegungen durch GELLERMANN (2003) hilfreiche Leitsätze; diese werden nachfolgend zusammengefasst, und an die neue Fassung des BNatSchG angepasst, wiedergegeben. Sie behalten auch nach der Novellierung des BNatSchG und der damit verbundenen Straffung des Verfahrens nach wie vor ihre Gültigkeit.<sup>2</sup>

„Adressaten des besonderen Artenschutzes sind namentlich all jene, die durch ihr Verhalten Lebensstätten besonders geschützter Tiere schädigen, Standorte streng geschützter Pflanzen beeinträchtigen oder europäische Vogelarten an ihren Nist- oder Rastplätzen stören. Solche Wirkungen entfaltet die kommunale Bauleitplanung nicht. Wohl bereitet sie durch Überplanung etwaiger Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten oder Wuchsstandorte Beeinträchtigungen vor, bewirkt sie aber nicht aus sich heraus. [...]

Eine Bindung der Kommunen an die unbedingten, hinreichend genauen und einer unmittelbaren Anwendung prinzipiell zugänglichen Vorschriften der Art. 12, 13, 16 FFH-RL bzw. Art. 5, 9 V-RL mag

1 alle Verweise auf Paragraphen der entsprechenden europäischen Gesetzgebung, der Bundesgesetze oder Gesetze des Bundeslandes Niedersachsen geben den aktuellen Stand der Gesetzgebung per Datum des Gutachtens wider

2 vgl. GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. - Natur und Recht 25 (7): 385-394.

vgl. hierzu auch GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. - Natur & Recht, Bd. 7, 503 S.



sich nicht eben aufdrängen, ist aber auch nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Immerhin sind die Verschmutzungs- und Störungsverbote, die durch Art. 4 Abs. 4 S. 1 V-RL zugunsten faktischer Vogelschutzgebiete begründet werden, in der Bauleitplanung ebenso beachtlich wie das aus Art. 10 EGV ableitbare Verbot maßgeblicher Verschlechterung („Stillhaltepflicht“) [...]

Auch wenn sich das Artenschutzrecht nicht als ein die Bauleitplanung begrenzender Planungsleitsatz erweist, kommt ihm dennoch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, wenn Flächen überplant werden, die zum Kreis der geschützten Lebensstätten oder Wuchsstandorte zählen. [...]

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG entfalten hier eine gleichsam mittelbare Wirkung, die sich dem in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz verdankt, nach dem eine Planung, die aus Rechtsgründen der Vollzugsfähigkeit entbehrt, unwirksam ist. Verantwortlich zeichnet hierfür die Erwägung, dass eine Bauleitplanung, die wegen dauerhafter rechtlicher Hinderungsgründe nicht verwirklicht werden kann und in diesem Sinne „vollzugsunfähig“ ist, ihren gestaltenden Auftrag aus § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB verfehlt und als solche nicht erforderlich i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB ist. Sieht ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan eine mit dem Artenschutzrecht unvereinbare Flächennutzung vor, fällt er der Nichtigkeit jedenfalls dann anheim, wenn die mangelnde Realisierbarkeit zum Erlasszeitpunkt bereits feststeht. Angesichts dessen ist die zur Planung entschlossene Gemeinde - obwohl sie in dieser Funktion nicht zum Adressatenkreis des § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt - gehalten, das Artenschutzrecht um der Vermeidung rechtlicher Beanstandung willen in ihre Überlegungen einzubeziehen. [...]

#### → **Hineinplanen in die „objektive Ausnahmelage“ als Ausweg**

Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden.“

Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten (FFH- und Vogelarten) sowie den nationalen Verantwortungsarten<sup>3</sup> – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Durch diesen Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Mit den Freistellungen der meisten Vorhaben nach Baurecht, bei denen im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-RL, der nationalen Verantwortungsarten und europäischer Vogelarten, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, wird es in wesentlich geringerem Umfang zur Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 kommen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten und Verantwortungsarten dennoch erfüllt, können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden.<sup>4</sup>

Dabei ist verfahrensrechtlich zu unterscheiden: Nicht der Bebauungsplan als solcher bedarf einer Ausnahme, sondern erst die einzelnen Vorhaben, die aufgrund des Bebauungsplans verwirklicht werden sollen. Auch wenn die Gemeinde selbst für eine Bauleitplanung keine Ausnahme beantragen kann, muss sie dennoch im Planverfahren die notwendigen Schritte unternehmen, um durch die Bauleitpla-

3 Im Vergleich zum BNatSchG a.F. treten hierbei Arten für die Prüfung hinzu, für die nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG 2010 eine nationale Verantwortung (Verantwortungsarten) besteht.

4 vgl. GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007)



nung die spätere Erteilung von Ausnahme(n) vorzubereiten. Die Gemeinde muss also in eine „Ausnahmelage“ hineinplanen.<sup>5</sup>

Gleiches gilt für die eventuelle(n) Befreiung(en) nach § 67 (2) BNatSchG: auch hier wird eine Befreiung erst im Rahmen der späteren Zulassungsverfahren erteilt, nicht jedoch zugunsten der Gemeinde für die entsprechende Bauleitplanung.<sup>6</sup>

Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG wird nur noch in Ausnahmefällen erfolgen müssen, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen.<sup>7</sup>

→ **Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) hat somit für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Ziel:**

- ermitteln und darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und der Verantwortungsarten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 BNatSchG gegeben sind.

## **1.3 Rechtsgrundlagen**

### **1.3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen**

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) finden sich folgende für die Durchführung einer saP relevanten Bestimmungen<sup>8</sup>:

- **§ 44 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes, die für die besonders und streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für Eingriffsvorhaben sind die Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 – 4 von Bedeutung.
- **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** enthält Bestimmungen zur ausnahmsweisen Zulassung eines Vorhabens.
- **§ 67 BNatSchG** definiert die Befreiungsmöglichkeiten.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten.

**Besonders geschützte Arten** sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97: Diese Richtlinie regelt den Handel mit Exemplaren oder Teilen von Tieren und Pflanzen. Die Anhänge enthalten vor allem, aber nicht nur, exotische Arten, die nur selten relevant werden.
- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten. Hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.

5 vgl. BLESSING, M. & E. SCHARMER (2022): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. 3. akt. Auflage. - Stuttgart: Kohlhammer, 114 S.

6 vgl. BLESSING, M. & E. SCHARMER (2022)

7 vgl. GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007)

8 Quellen: MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005): Europäischer und nationaler Artenschutz in der Eingriffsregelung. - Referat Landschaftstagung Dresden 2005: 4 S.; BREUER, W. & S. KÖHLER (2005): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. - Referat Tagung der Niedersächs. Straßenbauverwaltung 2005: 9 S.



- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSch-VO): Die BArtSch-VO umfasst einheimische Arten. In Anlage 1 Spalte 2 sind die besonders geschützten aufgeführt.
- spezielle „Verantwortungsarten“: Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist.

Mindestens besonders geschützt sind alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind (BREUER & KÖHLER 2005).

**Streng geschützte Arten** sind zukünftig in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die nochmals strengere Vorschriften gelten:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO
- spezielle „Verantwortungsarten“: Arten im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 2, die vom Aussterben bedroht sind oder für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist

In Niedersachsen ist mit dem Vorkommen von 231 streng geschützten Arten zu rechnen<sup>9</sup>. Besonders geschützt sind auch alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 44 Abs., 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind<sup>10</sup>.

Besonders geschützt sind auch alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 42 Abs., 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind<sup>11</sup>.

### 1.3.2 Erläuterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Ausnahmevorschriften

Durch die Novellierung des BNatSchG hat der Gesetzgeber die von der EU angemahnte Konformität mit der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie umgesetzt. Allerdings bleiben in Teilen die Neufassungen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-5 BNatSchG hinter den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zurück. Weiterhin beschneiden die Freistellungsklauseln im relevanten § 44 Abs. 5 BNatSchG den Artenschutz auf ein Mindestmaß, welches kaum mehr als richtlinienkonform anzusehen ist.<sup>12</sup> Deshalb werden die artspezifischen Prognosen (vgl. Kapitel 5.2) mit Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben vorgenommen.

In einigen der folgenden Normen werden nur absichtliche Beeinträchtigungen der geschützten Arten verboten. Auch die wissentliche Inkaufnahme von Beeinträchtigungen der geschützten Arten ist als eine absichtliche Beeinträchtigung anzusehen.<sup>13</sup>

9 Quelle: NLÖ, Abt. 2 Naturschutz (2004): Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen (Stand 22.12.2004). - unveröff. Mskr.: 18 S.

10 vgl. BREUER, W. & S. KÖHLER (2005): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. – Referat Tagung der Niedersächs. Straßenbauverwaltung 2005: 9 S.

11 vgl. BREUER, W. & S. KÖHLER (2005)

12 Kritische Kommentierung der Novelle beispielsweise von Möckel, S. (2008): Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes zum europäischen Gebiets- und Artenschutz – Darstellung und Bewertung. – Zeitschr. f. Umweltrecht 2/2008: 57-64

13 Quelle: ROLL, E., B. WALTER, C. HAUKE & K. SOMMERLATTE (2005): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil 5: Behandlung besonders und streng geschützte Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung– Eisenbahn-Bundesamt, 10 S.



### 1.3.2.1 Relevante Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Wortlaut und systematische Auslegung verdeutlichen, dass die Bestimmungen des § 44 BNatSchG überwiegend auf den Schutz einzelner Exemplare einer Art abzielen, sie sind nur in Punkt B als populations- und nicht individuumbezogene Regelungen aufzufassen.

→ **Verbote des § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten:**

**A Verbot der Tötung oder des Fangs besonders geschützter Tiere - § 44 (1) Nr.1 BNatSchG –**  
Der Verbotstatbestand ist einschlägig, wenn ein Vorhaben voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt. Prognostizierte Verletzungen sind wie Tötungen zu behandeln.

*„Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z. B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgseintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen (vgl. z. B. Urteil BVerwG vom 9. Juli 2008, Az. 9 A14/07. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Eingriffszulassung das Tötungsrisiko artgerecht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde.“<sup>14</sup>*

**B Erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG) -** Diese Regelung gilt demnach für alle Vogelarten. Als ähnliche Handlung sind z.B. auch bau- und betriebsbedingte Störungen zu verstehen (vgl. BVerwG-Urteil v. 16.03.2006). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zur Bewertung von Störungen bieten sich folgende Definitionen an:

*„Eine relevante Störung liegt vor, wenn vorhabenbedingte Auswirkungen nachteilige Veränderungen in den Eigenschaften der streng geschützten oder der europäischen Vogelarten an ihren Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtstätten bzw. während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten haben, die die Anpassungsfähigkeit des Individuums überfordern und seine Fitness mindern.“<sup>15</sup>*

*„Entscheidend ist, wie sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Individuen der lokalen Population auswirkt. Dabei kommt es insbesondere auf den Zeitpunkt und die Dauer der Störungen an.“<sup>16</sup>*

*„Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungstatbestand“ und dem Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach Wegfall der Störung (z.B. Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) bzw. betriebsbedingt andauern (z.B. Geräuschimmissionen an Straßen).“<sup>17</sup>*

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach der Definition der LANA (2009) wie folgt anzunehmen:

14 Quelle: LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. - vervielf. Mskr. 25, S.; Zitat: S. 5.

15 Quelle: GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Natur & Recht, Bd. 7, 503 S.; Zitat: S. 180.

16 Quelle: KIEL, E. (2007)

17 vgl LANA (2009); Zitat: S. 5.



*„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.[...] Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“<sup>18</sup>*

Da eine Abgrenzung lokaler Populationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen oder -genetischen Kriterien erfolgen kann, sind praxistaugliche Spezifizierungen erforderlich. Jene sind artbezogen individuell abhängig vom Verteilungsmuster, von der Raumnutzung, Mobilität und Sozialstruktur, so dass sich 2 Typen der „lokalen Population“ abgrenzen lassen<sup>19</sup>.

1. **Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens** - Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgrenzte Schutzgebiete beziehen.

*Beispiele für gut abgrenzbare lokale Vorkommen sind Wochenstuben(verbünde) oder Winterquartiere von Fledermäusen, Laichgemeinschaften von Amphibien, Koloniebrüter (z. B. Graureiher), Arten in seltenen Lebensräumen (z. B. Uferschnepfe, Blaukehlchen, Ziegenmelker, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling). Arten, die lokale Dichtezentren bilden können, sind z. B. Steinkauz, Mittelspecht, Kiebitz und Feldlerche.*

2. **Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung** - Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.

*Beispiele für Arten mit einer flächigen Verbreitung sind z.B. Haussperling, Kohlmeise und Buchfink. Revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen sind z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz und Schwarzspecht. Bei einigen Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Wolf) ist die Abgrenzung einer lokalen Population auch bei flächiger Verbreitung häufig gar nicht möglich. In diesem Fall ist vorsorglich das einzelne Brutpaar oder das Rudel als lokale Population zu betrachten.*

- C Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere wildlebender Arten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG)** - Mit diesem Verbot sind Nester, Niststätten, Balz- und Paarungsplätze, Eiablagehabitate, Larval- und Puppenhabitate sowie Habitate zur Jungenaufzucht angesprochen<sup>20</sup>. Zu den Ruhestätten zählen in diesem Sinne z. B. Aufenthaltsorte während des Thermoregulationsverhaltens, Versteckplätze und Überwinterungsorte. Nicht erfasst sind dagegen Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitate oder die Zerschneidung der Wanderhabitate werden Niststätten funktionslos.

Die Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten ist auch dann verboten, wenn sich die Tiere nicht an oder in der Ruhestätte aufhalten. Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dieser funktional abgeleitete Ansatz bedingt, dass sowohl unmittelbare Wirkungen der engeren Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen als Beschädigungen aufzufassen sind. Auch "schleichende" Beschädigungen

<sup>18</sup> vgl. LANA (2009); Zitat: S. 6

<sup>19</sup> vgl. LANA (2009); Zitat: S. 6 sowie KIEL (2007)

<sup>20</sup> vgl. TRAUTNER, J. (2008)



gen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein<sup>21</sup>.

Die Beeinträchtigung eines entsprechenden Lebensraumes bzw. ein Teil desselben ist in der Abwägung dann relevant, wenn der Erhaltungszustand der Populationen sich verschlechtert.

**D Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Pflanzen oder Pflanzenteilen, der Beeinträchtigung oder Zerstörung deren Standorte (§ 44 (1) Nr.4 BNatSchG)** - Die Formulierung des Verbotstatbestandes knüpft an einzelne Exemplare einer Art an. Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder ihre Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten.

Von den Verboten sind auch Beeinträchtigungen von Samen, Knollen, etc. umfasst. Hierbei umfasst der Schutz ausschließlich die für das Gedeihen geeignete Standorte, sollten z. B. Samen der geschützten Pflanzenarten durch Hochwasserverdriftung auf ungeeignete Standorte gelangen, an denen ein Gedeihen nicht möglich ist, so unterliegen diese Standorte nicht dem Schutz nach § 44 (1) Nr.4 BNatSchG.<sup>22</sup>

**E Die Freistellungsregelungen in § 44 (5) BNatSchG<sup>23</sup>** – Sie sind praktisch bedeutsam, da sie bestimmte Vorhaben von den weit reichenden Verbotstatbeständen ausnehmen. Um die Funktion zu gewährleisten, können die zuständigen Behörden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Measures) festsetzen. Diese Regelung betrifft neben den europarechtlich geschützten Arten auch die nationalen Verantwortungsarten.

Vorhaben für die diese Freistellungsklausel anwendbar ist, sind

- *nach § 14 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft*
- *Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 Bau GB)*

Neben der Freistellung vom Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten regelte § 44 (5) Satz 2 bis zum sogenannten „Freiberg-Urteil“<sup>24</sup> die zusätzliche Möglichkeit der Freistellung vom Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Mit einer neuerlichen Entscheidung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichtes hat das Gericht seine damalige Auffassung diesbezüglich jedoch geändert.<sup>25</sup>

Die Freistellungsklausel wird in den neueren Fassungen des § 44 (5) BNatSchG<sup>26</sup> dergestalt präzisiert, dass ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusam-*

<sup>21</sup> vgl. LANA (2009)

<sup>22</sup> vgl. LANA (2009)

<sup>23</sup> vgl. Möckel, S. (2008)

<sup>24</sup> vgl. Urteil BVerwG 9 A 12.10 vom 14.07.2011

<sup>25</sup> vgl. Urteil BVerwG 9 A 4.13 vom 08.04.2013 und BLESSING, M & E. SCHARMER (2022)

<sup>26</sup> zuletzt in der Fassung des BNatSchG vom 13.03.2020



*menhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

### 1.3.2.2 Relevante Verbote des Art. 5 VS-RL

Die Verbotstatbestände des Art. 5 VS-RL gelten für alle europäischen Vogelarten und sind nur in Punkt C als populations- und nicht individuumbezogene Regelungen aufzufassen<sup>27</sup>.

- A Absichtliche Tötung oder Fang (Art. 5 lit. a VS-RL)** - Das Verbot der Tötung und des Fangs zielt auf einzelne Individuen einer Art ab.
- B Absichtliche Zerstörung, Beschädigung von Eiern oder Nestern (Art. 5 lit. b VS-RL)** - Grundsätzlich ist eine Zerstörung von Nestern nur gegeben, wenn die Beeinträchtigung entweder während des Brutgeschäftes erfolgt oder außerhalb der Brutzeit ein Brutstandort zerstört wird, der für die betroffenen Vögel obligatorisch ist (traditioneller Nistplatz).
- C Absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich die Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirken kann (Art. 5 lit. d VS-RL)** - Hier sind gravierende Störungen angesprochen, die den Bruterfolg so erheblich beeinträchtigen, dass die Population einer Vogelart negativ beeinflusst wird. Hinsichtlich der Art der Störung kennt die Vogelschutzrichtlinie keine Einschränkungen.

### 1.3.2.3 Relevante Verbote der Art. 12 und 13 FFH-RL

- A Absichtlicher Fang oder Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Tierarten (Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL)** - Der Vergleich mit der englischen Fassung macht deutlich, dass mit der missverständlichen Formulierung die Tötung wild lebender Exemplare der geschützten Arten angesprochen ist. Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.
- B Absichtliche Störung der Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL)** - Hiermit sind alle Störungen angesprochen, die in Hinblick auf die Zielsetzung des Artenschutzes relevant sein können.
- C Absichtliche Zerstörung von Eiern (Art. 12 Abs. 1 lit. c FFH-RL)** - Angesprochen ist hier die Zerstörung von Eiern (z.B. Reptilieneier). Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.

*Im § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG hat diese Verbotsnorm in sensu stricto keinen Einzug gefunden (vgl. auch Kap. 5.1.3 Pkt. B), muss aber bei der Prüfung des Verbotstatbestandes berücksichtigt werden, damit eine Konformität mit der FFH-Richtlinie gewahrt bleibt.*

- D Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL)** - Mit dieser Verbotsnorm sind die gleichen Teillebensräume angesprochen wie unter § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.
- E Absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL (Art. 13 Abs. 1 lit. a)** - Die Verbotstatbestände des Art. 13 Abs. 1 lit. a FFH-RL zielt dem Wortlaut nach auf den Schutz einzelner Exemplare

<sup>27</sup> vgl. ROLL, E., B. WALTER, C. HAUKE & K. SOMMERLATTE (2005); desgl. GELLERMANN & SCHREIBER (2007)



gegenüber Beeinträchtigungen ab. Art. 13 Abs. 2 weist darauf hin, dass der Begriff der Pflanze alle Lebensstadien umfasst. Die Formulierung knüpft an einzelne Exemplare einer Art an. Die umfassenden Verbotskataloge machen in beiden Normen deutlich, dass letztlich jede Form der Beeinträchtigung untersagt ist (siehe auch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### **1.3.2.4 Die Ausnahmegvorschrift des § 45 (7) BNatSchG und die Vorgaben der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie**

Die Neufassung im BNatSchG ergänzt, wie bisher, die bisherigen Ausnahmegründe insbesondere um den Auffangtatbestand „andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ (Nr. 5). Mit der Erweiterung der Ausnahmetatbestände entfällt der Druck, den härtefallbezogenen Befreiungstatbestand in § 67 BNatSchG als allgemeinen Ausnahmetatbestand anzuwenden<sup>28</sup>.

**Eine Ausnahme im Sinne des Art. 9 von den Verboten des Art. 5 bis 7 der EG-Vogelschutzrichtlinie** ist möglich, und auch nur sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung (Alternativlösung) gibt, ausschließlich im Interesse:

- der Volksgesundheit,
- der öffentlichen Sicherheit oder
- der Sicherheit der Luftfahrt.

Eine weitere Bedingung, neben dem Fehlen einer zumutbaren Alternative, ist die generelle Forderung nach Art. 13 der EG-VS-RL, dass sich der gegenwärtige Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

**Für eine Ausnahme nach Art. 16 von den Verboten des Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie** zum Schutz der **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** müssen indessen folgende drei Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- es darf keine anderweitige zufriedenstellende Lösung geben, und
- es müssen bestimmte gesteigerte Gründe für eine Projektrechtfertigung vorliegen (im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt) und
- die Population der betroffenen Art muss trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden<sup>29</sup>, „soweit keine zumutbaren Alternativen gegeben sind. Ist eine entsprechende Alternative verfügbar, besteht ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Umgekehrt muss das Fehlen von Alternativen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis misslingt, wenn Lösungen nicht untersucht wurden, die nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, selbst wenn sie gewisse Schwierigkeiten und Nachteile bei der Zielverwirklichung mit sich gebracht hätten. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (Ausgewogenheit)“.

Probleme bereiten grundsätzlich verschiedene Anforderungen des Europarechtes an die Abweichungsvoraussetzungen:

- Dies betrifft zum Einen den Erhaltungszustand der Populationen: während Art. 13 der Vogelschutz-Richtlinie fordert, dass sich der Erhaltungszustand mit Verwirklichung des Vorhabens zumindest nicht weiter verschlechtern darf, sind die Ausnahmegründe nach Art. 16 (1) FFH-Richtlinie weitaus strenger formuliert. Sind Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie betroffen, die in der biogeographischen Region einen ungünstigen Erhaltungszustand bereits ohne die Verwirklichung des Vorhabens aufweisen, so ist eine aus-

<sup>28</sup> vgl. MÖCKEL, S. (2008)

<sup>29</sup> vgl. LANA (2009); Zitat S. 15



nahmsweise Zulassung im Grundsatz faktisch zunächst unzulässig. Dies hätte jedoch zur Folge, dass sämtliche Abweichungsgründe nach Art. 16 (1), selbst die im Interesse der Gesundheit und der Sicherheit, nicht anwendbar wären, solange kein günstiger Erhaltungszustand erreicht wäre. Diese enge Auslegung widerspricht sowohl den Grundsätzen nach Art. 16 (1) als auch nach Art. 2 (3) FFH-Richtlinie<sup>30</sup>. In Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf biogeografischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, darf eine Ausnahmegenehmigung nur unter „außergewöhnlichen Umständen“ erteilt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 10. Mai 2007, C-342/05). Hierzu muss ausreichend nachgewiesen werden<sup>31</sup>, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Population nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern wird<sup>32</sup>.

- Zum anderen weichen die Definitionen des öffentlichen Interesses in der VS-RL und der FFH-RL voneinander ab: ausgenommen in Art. 9 VS-RL ist ausdrücklich die in Art. 16 FFH-Richtlinie genannte Befreiungsmöglichkeit wenn bestimmte gesteigerte Gründe für eine Projektrectfertigung vorliegen (im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt). In diesem wichtigen Punkt weichen die beiden Richtlinien voneinander ab, d.h. es gibt eigentlich keine Möglichkeit der Befreiung nach Art. 9 VS-RL, wenn Gründe des öffentlichen Interesses geltend gemacht werden sollen sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt. Solange auf EU-Ebene diese Unterscheidung in den Befreiungsvoraussetzungen besteht und keine Angleichung des Art. 9 VS-RL an Art. 16 FFH-RL vorgenommen wird, muss die VS-RL im derzeitigen enger gefassten Wortlaut angewendet werden, auch wenn eine Parallelisierung beider Richtlinien als EU-rechtlich gerechtfertigt ist mit Blick auf die europäische Richtlinien-Historie zum Schutz bedrohter Arten<sup>33 34</sup>.

## 1.4 Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen

Die methodische Vorgehensweise der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Ablaufschema im Anhang I verdeutlicht. Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgendes Schema<sup>35</sup>:

30 vgl hierzu auch GELLERMANN & SCHREIBER (2007)

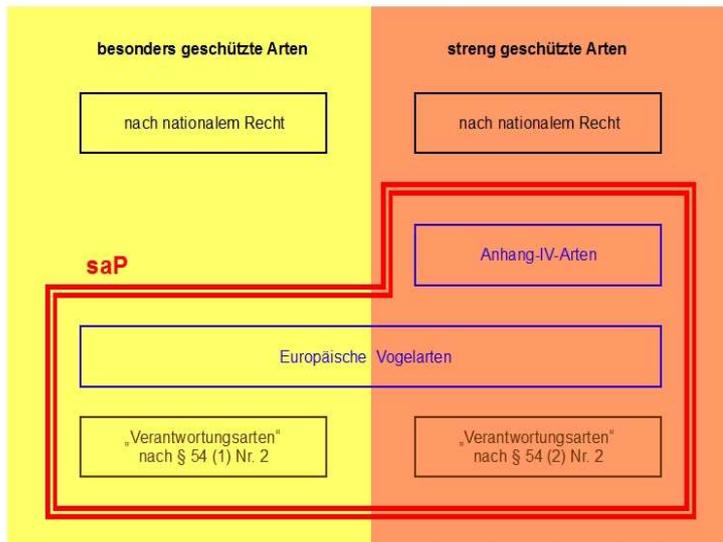
31 die erteilten Ausnahmeregelungen sind der EU-Kommission mitzuteilen, die hierzu wiederum Stellung nimmt

32 vgl. LANA (2009)

33 vgl GELLERMANN & SCHREIBER (2007)

34 sowohl die FFH- als auch die VS-Richtlinie wurden zwischenzeitlich novelliert (FFH-RL i.d.F. vom 01.01.2007; VS-RL i.d.F. 26.10.2010). Die Parallelisierung bei den Befreiungsvoraussetzungen der beiden Richtlinien ist allerdings nicht erfolgt!

35 für das BNatSchG 2010 in Anlehnung an: OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007). - 12 S. Quelle: <http://www.stmibayern.de>



Die methodische Vorgehensweise der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Ablaufschema im Anhang I verdeutlicht. Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nebenstehendes Schema<sup>36</sup>.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten nach § 54 BNatSchG

#### Hinweis:

Hinzugekommen sind spezielle Verantwortungsarten im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die im Prüfungsablauf den europarechtlich geschützten Arten gleichzustellen sind.

In der Vorprüfung (vgl. Kapitel 3) wird im Rahmen der Abschichtung ermittelt, welche Arten im Wirkungsraum vorkommen können und welche Arten wahrscheinlich aufgrund fehlender Einwirkungen gar nicht detailliert geprüft werden müssen. Das zu untersuchende Artenspektrum wird auf Arten eingegrenzt<sup>37</sup>,

- die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen können
- vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein könnten und
- empfindlich darauf reagieren.

Eine Art wird nicht weiter betrachtet, wenn sie gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich ist oder keine Auswirkungen des Vorhabens auf die Art auftreten können. Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft, um auch ggf. national geschützte Arten identifizieren zu können, die im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden müssen (vgl. Anhang II.1).

Für den nördlich angrenzenden B-Plan Nr. 8 wurden in 2020 folgende Artengruppen untersucht: Fledermäuse und Brutvögel. Die dort gewonnenen Ergebnisse fließen in die, für dieses Verfahren vorgekommene Potentialanalyse mit ein.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten des Anhangs IV, die Vogelarten und die Verantwortungsarten sind daraufhin einzelartenbezogen zu untersuchen, ob sie den Tatbestand der artenschutzrechtlich verbotenen Schädigung oder Störung erfüllen (vgl. Kapitel 5). Im Rahmen des § 44 (1) BNatSchG ist für jede Art im Einzelnen zu prüfen, ob vorhabenbedingte Tötungshandlungen, erhebliche Störungen bzw. Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintreten können. In diesem Zusammenhang können im Fall des Eintretens von Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so genannte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (artspezifische funktionserhaltende Maßnahmen) vorgesehen werden (vgl. Kapitel 4).

<sup>36</sup> für das BNatSchG 2010 in Anlehnung an: OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007). - 12 S. Quelle: <http://www.stmibayern.de>

<sup>37</sup> vgl. LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen. - Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006: 9 S:



Die Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG verhilft trotz der identifizierten Verbotstatbestände dazu, dass sich die ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Erhaltungszustand der Art(en) nicht zu verschlechtert. Falls dadurch die Verbote nicht eintreten, erübrigen sich für diese Art(en) weitere Schritte und die Zulässigkeit ist gegeben.<sup>38</sup>

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1), teilweise i.V.m. § 44 (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, kann die verfahrensführende Behörde nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, ausgestaltet als ausschließliche Härtefallregelung, ist deshalb nur noch in Ausnahmefällen notwendig (vgl. Kap. 1.2.2.4).

Die Beurteilung des artspezifischen Erhaltungszustandes (vgl. Kapitel 3, 5.2 bzw. 6.2) für die landesweite bzw. für die lokale(n) Population(en) erfolgt nach TRAUTNER et al.<sup>39</sup> bzw. ELLWANGER et al.<sup>40</sup>.

→ **Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen und landesweiten Population**

<b>S</b>	ungünstig/schlecht:	Arten der Rote Liste-Kategorien 1 - 3
<b>U</b>	ungünstig/unzureichend:	Arten der Vorwarnliste (V) bzw. mit defizitärer Datenlage
<b>G</b>	günstig:	ungefährdete Arten

→ **Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<sup>41</sup>**

Bewertungskriterium	A	B	C
Habitatqualitäten (artspezifische Strukturen)	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere bis schlechte Ausprägung
Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)	gut	mittel	schlecht
Derzeitige Beeinträchtigung	keine bis gering	mittel	stark

38 Quelle: MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005), desgl.: TRAUTNER, J.; K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Norderstedt (Books on Demand GmbH), 234 S.

39 vgl. TRAUTNER et al. (2006), S: 39 ff.

40 Quelle: ELLWANGER, G., M. NEUNKIRCHEN, C. EICHEN, P.SCHNITTER & E. SCHRÖDER (2006): Grundsätzliche Überlegungen zur Bewertung des günstigen Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt und in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Sonderheft 2(2006): 7–13 (S. 9: Anlehnung an das Bewertungsschema der 81. LANA-Konferenz 2001)

41 Im Rahmen der Bauleitplanung wird hierbei der direkte Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden im Regelfall als Bezugsraum für die lokalen Populationen definiert (vgl. TRAUTNER et al. (2006): S. 39)



Die Gesamtbewertung wird durch Aggregation der einzelnen Bewertungskriterien wie folgt ermittelt:

Habitatqualitäten	A	A	A	A	B	B	B	C	C	C
Zustand der Population	A	A	A	B	B	B	B	C	C	C
Derzeitige Beeinträchtigung	A	B	C	C	A	B	C	A	B	C
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>A</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>C</b>	<b>C</b>

**Hinweis:**

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. Unter Beteiligung der Bundesländer wurde durch das BMU/BfN zwar eine Liste von 40 Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Von der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 Abs. 1 BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach mittlerweile 13 Jahren seit Inkrafttreten der BNatSchG-Novellierung immer noch keinen Gebrauch gemacht. Die Regelung bezüglich dieser Arten ist deshalb **derzeit noch nicht anwendbar**, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

§ 19 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG a. F. wurde mit der Änderung des BNatSchG 2010 nicht übernommen, im Hinblick auf die Neuaufnahme der nicht europarechtlich geschützten Verantwortungsarten in die Sonderregelung des § 44 Absatz 5 Satz 2 bis 5. Dies bedeutet: national streng geschützte Arten, die weder zu den europarechtlich geschützten Arten noch zu den Verantwortungsarten gehören, sind nunmehr im Rahmen der erweiterten Eingriffsregelung nach § 15, teilweise i.V.m. § 19 BNatSchG zu prüfen.

Sind deshalb andere national streng und besonders geschützte Arten vom Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen keines der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, diese Arten werden vom Prüfinstrumentarium der saP nach BNatSchG nicht berührt.

## 2 Darstellung des Vorhabens und dessen Wirkungen

### 2.1 Ist-Zustand

Der Geltungsbereich der Änderung 53 A des Flächennutzungsplans der Stadt Haselünne und des Bebauungsplans Nr. 8.1 „Gewerbegebiet Lehrte 2., 1. Erweiterung“ liegt südlich des Ortskernes von Lehrte und östlich der Gemeindestraße „Heideweg“ (vgl. Abb. 2.1). Für beide Verfahren ist die Fläche identisch und besitzt eine Größe 3,5 ha. Sie wird derzeit in der Hauptsache als landwirtschaftliche Nutzfläche ackerbaulich genutzt.

Zwischen „Heideweg“ und dem Geltungsbereich haben sich im „Gewerbegebiet Lehrte“ 3 Gewerbebetriebe angesiedelt, die zum Geltungsbereich von einer Strauch-Baumhecke, vornehmlich aus Fichte, Eiche, Kiefer, Lärche (StØ ca. ≤ 20 cm) getrennt sind. Im Osten liegt ein jüngerer Mischholzbestand aus Kiefer, Eiche, Lärche und Fichte. Die K 223 („Helter Straße“) begrenzt den Geltungsbereich im Süden. Südlich davon befinden sich weitere Waldflächen. Nördlich schließt sich der Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans „Gewerbegebiet 2“ an, der nun um die hier geplanten Gewerbeflächen erweitert werden soll.



**Abbildung 2.1: Lage des Geltungsbereichs des B-Plan Nr 8.1 „Gewerbegebiet Lehrte 2., 1. Erweiterung“ im Raum**



Vogelschutz-, FFH-, Naturschutz-, und Landschaftsschutzgebiete sowie wertvolle oder schützenswerte Biotopie befinden sich weder innerhalb noch in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs.<sup>42</sup>

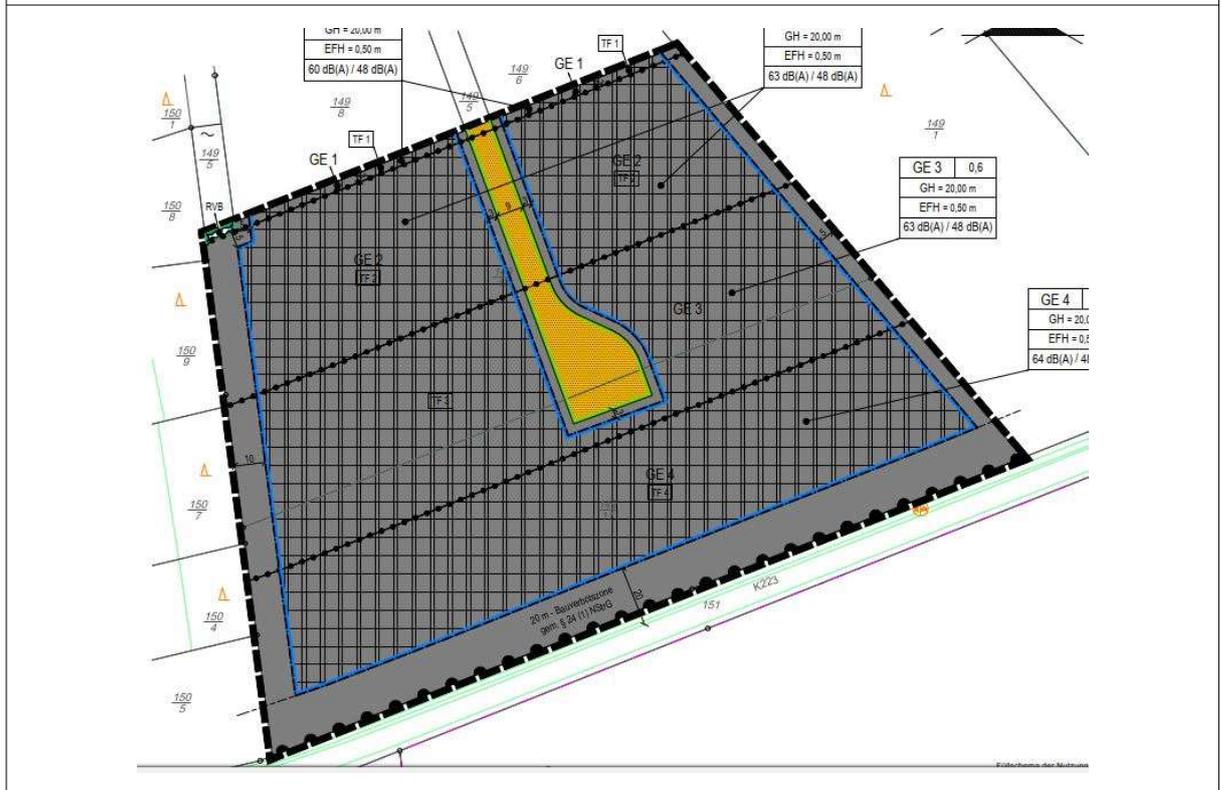
## **2.2 Art und Erforderlichkeit des Vorhabens**

Das Vorhaben, dessen Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu untersuchen ist, umfasst den Bau von gewerblich genutzten Gebäuden, Erschließungsstraßen und die Gestaltung von Grünflächen, basierend auf dem Bebauungsplan Nr. 8.1 „Gewerbegebiet Lehrte 2., 1. Erweiterung“ nebst textlicher Festsetzung.

<sup>42</sup> Quelle: umweltkarten-niedersachsen.de



**Abbildung 2.2: Vorgesehene Nutzung im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 8.1**



Auf dieser Fläche plant die Stadt Haselünne die Ausweisung eines Gewerbegebietes gemäß §8 BauNVO. Geplant ist ein, gegenüber der maximal möglichen Grundflächenzahl moderater Versiegelungsgrad von 0,6. Die maximalen Höhen für bauliche Anlagen sollen 20,0 m nicht übersteigen, so dass in diesem Geltungsbereich des „Gewerbegebiets 2., 1. Erweiterung“ eine bauliche Angleichung an das nördlich gelegen „Gewerbegebiet 2“ vorgenommen wird. Das neue Baugebiet wird über die Verlängerung der bestehenden Erschließungsstraße aus dem „Gewerbegebiet Lehrte 2“ her erschlossen. Ein Zu-/Abfahrt zur/von der Kreisstraße wird ausgeschlossen.

Innerhalb des Geltungsbereiches als auch angrenzend befinden sich keine natürlichen Fließ- bzw. Oberflächengewässer.

„Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und/oder für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ werden in diesem Geltungsbereich nicht festgesetzt.

Die Ortschaft Lehrte ist ein stetig wachsender Ortsteil. Grundsätzliches Ziel der Stadt Haselünne ist es, auch in den Ortsteilen wenig störende Gewerbegebiete vorzuhalten, um damit insbesondere lokalen Betriebe die Möglichkeit einer Expansion zu eröffnen. Damit wird auch der potentiellen Abwanderung von Betrieben entgegengewirkt. Durch die Schaffung derartiger wohnortnaher Arbeitsplätze entfallen weite Anfahrwege und bieten den Einwohnern Arbeitsmöglichkeiten direkt vor Ort. Weiterhin können lokale Betriebe mit der Möglichkeit sich zu erweitern zusätzliche Arbeitsplätze schaffen. Insofern hat die Stadt Haselünne Interesse an einer bedarfs- und nachfragegerechten gewerblichen Entwicklung in den Ortsteilen.



## 2.3 **Mögliche Wirkungen des Vorhabens**

Aus sich heraus erzeugt die vorbereitende wie verbindliche Bauleitplanung keine nachteiligen Wirkung auf Arten und Lebensgemeinschaften. Gleichwohl werden mit einem Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan zukünftige Störungen und Beeinträchtigungen der streng- und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten planerisch vorbereitet. Deshalb sind diese zu berücksichtigen und darzustellen, um bei der nachfolgenden Prüfung der Arten ggf. einschlägige Verbotstatbestände identifizieren zu können.

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und besonders geschützten Tierarten verursachen können. Die Auswirkungen beschränken sich z.T nicht allein auf den Änderungs- bzw. Geltungsbereich selbst, sondern können auch, je nach Reichweite und Intensität, das Umland beeinträchtigen.

### 2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verstärkte und intensive menschliche Anwesenheit: Die Durchführung einer Baumaßnahme hat intensive menschliche Tätigkeiten im Gebiet zur Folge. Menschliche Anwesenheit wird von den meisten Wildtieren als negativ empfunden und führt zur Vergrämung.
- Baustellenverkehr: Verstärkter Lkw-Verkehr führt zu einer erhöhten Lärm-, Erschütterungs- und Emissionsbelastung.
- Individuenverluste durch den Baustellenverkehr: Durch den Baustellenverkehr besteht die Gefahr von Wirbeltierverlusten. Durch den steigenden Kraftverkehr kann es, insbesondere in den Morgen-, Abend- und Nachtstunden, auf den vorhandenen Straßen und Wegen sowie den neu angelegten Baurassen zu erhöhten Verkehrsverlusten kommen. Dies gilt insbesondere für Kriechtiere, die sich aus thermoregulatorischen Gründen auf unbefestigten Wegen aufhalten und damit praktisch die gesamte Vegetationsperiode hindurch gefährdet sind. Die Bodenverdichtung durch den Fahrzeugverkehr führt darüber hinaus zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung der Habitate von teilweise subterrestrisch lebenden Insekten, Amphibien oder Reptilien. Einerseits besteht die Gefahr des Zerquetschens im Erdreich, andererseits kann der Boden durch Verdichtung mittelfristig ungeeignet zum Eingraben der Tiere werden. Durch den Baustellenverkehr besteht außerdem die Gefahr der Kollision mit Fahrzeugen für die Avifauna.
- Erdarbeiten und Zerstörung der vorhandenen Vegetation: Bedingt durch die notwendigen Erdarbeiten und die damit einhergehende Zerstörung der vorhandenen Vegetationsdecke reduziert sich z.B. der vorhandene Jagdraum für bodengebunden jagende Fledermausarten. Gleichzeitig besteht die Gefahr von Amphibienverlusten und der Beeinträchtigung von Bodenbrütern. Beim Bau im Winter können herpetologisch wichtige Quartiere zerstört werden.
- Lärm: Die Durchführung von Baumaßnahmen ist immer mit einer temporären Verlärmung des Umfeldes verbunden, die auf die meisten Wirbeltierarten eine vergrämende Auswirkung hat. Die Lärmwirkung und ihre Auswirkung auf Säugetiere und Vögel ist sehr heterogen. Gleichförmiger Lärm ohne akzentuierte Modulationen wird von vielen Arten toleriert, wenn der Schalldruck nicht zu stark ist. Im vorliegenden Fall sind jedoch Lärmspitzen und ein sehr ungleichförmiges Geräuschbild zu erwarten, was eine vergrämende Wirkung haben wird. Der durch die Bautätigkeiten hervorgerufene Lärm betrifft nicht nur den Eingriffsraum selbst, sondern auch einen beträchtlichen Teil des Umlandes.
- Emissionen (Staub, Abgase etc.): Die Immission von Stäuben und z. T. toxischen Fremdstoffen kann eine Biozönose stark beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer offensichtlich sind. So kann beispielsweise das Überstäuben von blütenreichen Säumen diese für



Insekten unattraktiv machen und diesen Lebensraum damit auch für die Prädatoren der Insekten entwerten. Dies betrifft nicht nur den Eingriffsraum selbst sondern auch einen Teil des Umlandes.

### 2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Scheibenanflug: Eine typische Fallensituation im besiedelten Bereich sind Glasscheiben. Glas kommt in der freien Natur nicht vor und Vögel fliegen überall hin, wo sie freie Sicht haben. Bei den Unfällen, die durch Gegenfliegen der Vögel entstehen, ist zu unterscheiden zwischen durchsichtigen Glasflächen bzw. Flächen, die zwar keinen freien Durchblick gewähren, aber die Landschaft im Spiegelbild erkennen lassen (verspiegelte Flächen bzw. Spiegeleffekte bei bestimmten Beleuchtungsverhältnissen). Eine erhöhte Gefahr besteht an Gebäuden, die sich beispielsweise am Ortsrand befinden oder wo sich Gehölze in den Fassaden widerspiegeln, so dass für die Vögel ein Anreiz besteht, von Baum zu Baum zu fliegen<sup>43</sup>. Die Bedeutung des Vogelschlages als bestandsdezimierender Faktor wird von BAUER & BERTHOLD (1996)<sup>44</sup> hervorgehoben.
- Bau von Gebäuden/Neuersiegelung von Verkehrsflächen: Der Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen bedeutet in erster Linie eine Flächenversiegelung und somit ein artspezifischer Lebensraumverlust von sehr langer Dauer. Sollten Polyurethanschäume und andere Bauchemikalien zum Einsatz kommen, ergeben sich zusätzlich toxische Belastungen.
- Einsatz von Bioziden (Holzschutzmitteln u. a.): Beim Verbau von Holz liegt ein wesentliches Augenmerk auf dem Schutz des Baumaterials vor destruktiven Tieren und Pilzen. Die hier prophylaktisch zum Einsatz gelangenden Stoffe sind zum Teil hoch toxisch und für Fledermäuse überaus unverträglich.
- Veränderung der Standort- und Vegetationsverhältnisse: Durch die vorgesehene Bebauung wird die vorhandene Nutzungs- und Biotopstruktur in der jetzigen Form stark verändert und überprägt. Hierdurch ergeben sich für sämtliche Arten völlig neue räumliche Beziehungen, unter Umständen werden auch vorhandene Wanderrouten, Wechsel oder Flugstraßen unterbrochen. Die Nutzbarkeit des Lebensraumes kann eingeschränkt sein. Veränderte Standortbedingungen, das Einbringen von Zierpflanzen, gärtnerische Pflege etc. führen beispielsweise zu Verdrängung einheimischer Pflanzen, Vertreibung von Tierarten der freien Landschaft, zur Begünstigung tritt- bzw. mahdresistenter, nährstoffliebender Pflanzenarten.
- evtl. Verschiebung des Artenspektrums im Geltungsbereich selbst und in der näheren Umgebung: Im Zuge der Gestaltung von Grünflächen besteht die Gefahr einer Ausbreitung von gebietsfremden Arten. Bei gebietsfremden Arten handelt es sich nicht nur um solche, die z.B. außerhalb Mitteleuropas heimisch sind<sup>45</sup>. Ein weiterer Aspekt, der hierbei zum Tragen kommen könnte, ist die Gefahr einer möglichen Florenverfälschung, die durch Verschleppungseffekte beim Einbringen von Fremdboden entstehen könnte. Anlagebedingt erfolgt die Verbreitung der Arten dann sekundär auf mehr oder minder natürlichem Wege, z. B. durch Samenflug oder auf zoochorem und vegetativem Wege. Umfangreiche Untersuchungen zu siedlungsbedingter Florenverfälschung liegen in der Literatur zwar nicht vor. Vorkommnisse dieser Art sind allerdings allgemein bekannt (z. B. die invasive Ausbreitung von *Impatiens glandulifera* oder *Heracleum mantegazzianum* als ursprünglich auch in Gärten kultivierte Arten).
- 

43 vgl. HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Gefährdung und Schutz, Grundlagen und Biotop-schutz. – Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1, Teil 1: 1-724.; RICHAZ, K.; BEZZEL, E. & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – Wiesbaden (AULA), 630 S.

44 Quelle: BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - Wiesbaden (AULA), 715 S.

45 Quelle: KOWARIK, I. (2003): Biologische Invasionen: Neophyten und Neozoen in Mitteleuropa. – Stuttgart (Ulmer), 380 S.



### 2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- **Beleuchtung:** Eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf das Tierartenspektrum im Plangebiet und darüber hinaus geht von der nächtlichen Beleuchtung von Gebäuden und Stellplätzen sowie an Straßen aus. Vielfach geht von solchen Beleuchtungseinrichtungen eine stark attrahierende Wirkung auf nachtaktive Insektenarten aus, wobei in einer offenen Landschaft Tiere auch aus weiteren Entfernungen angelockt werden. Eine einzige Lichtreklame zieht im Jahresverlauf hunderttausende Insekten an. Das Insektenauge nimmt überwiegend den UV-Anteil des Lichtes wahr, die nachtaktiven Arten werden von einer derartigen Lichtquelle stark angezogen und vermögen meist nicht, sich dem Bannkreis einer solchen Lampe zu entziehen. Sie umflattern die Lichtquelle bis zur völligen Erschöpfung und versäumen dabei Nahrungsaufnahme, Fortpflanzung und Eiablage. An den Lichtquellen führen massierte Nachtjägerkonzentrationen (z. B. Zwerg-, Rauhhaut- und Breitflügelfledermaus) zusätzlich zu einem hohen Individuenverlust. Gehölzhabitats im „Einzugsbereich“ der Beleuchtungskörper drohen hierdurch entomofaunistisch zu verarmen. Manche kurzlebige Arten haben für die Nahrungs- und Partnersuche, Eiablage und Fortpflanzung nur wenige Stunden zur Verfügung. Infolge der Fehlleitung durch künstliche Lichtquellen werden diese für den Fortbestand der Art notwendigen Tätigkeiten versäumt. Gleichzeitig wird den dunkelpräferenten Fledermausarten die Nahrungsgrundlage reduziert. Weiterhin verschiebt sich bei Vögeln und Säugern der diurnale Rhythmus. Zugvögel werden fehlgeleitet, finden ihre Rastplätze nicht mehr und gehen zu Grunde. Fledermäuse verlassen ihre Tagesquartiere später und haben dann oft zu wenig Zeit für die Nahrungssuche.
- **Verstärktes Verkehrsaufkommen:** Die Verkehrsbelastung wird sich wesentlich erhöhen. Damit steigt auch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Fauna, da ein erhöhtes Risiko für alle Arten besteht, die Straßen queren und somit Gefahr laufen, von einem Kfz erfasst zu werden.
- **Erhöhung des Stresspotentials:** Bedingt durch die Errichtung der Gebäude und ständige menschliche Präsenz verändert sich auch das Stresspotential auf die im Geltungsbereich und nahen Umland siedelnde Fauna. Bedingt durch die ständige Anwesenheit des Menschen und seiner Haustiere steigt insbesondere das Stresspotential für die das direkte Umland besiedelnden Arten. Dies kann einerseits ein Meideverhalten auslösen, andererseits sind auch physiologische Folgen z.B. durch Änderungen der Herzschlagfrequenz denkbar. Während beispielsweise eine Autobahn einen relativ gleichmäßigen Lärmpegel emittiert und somit auch bestimmten Arten eine Gewöhnung ermöglicht, führen plötzliche Lärmspitzen, etwa in einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet durch Rufe, klappende Autotüren o. ä. zu einem inhomogenen Lärmhintergrund, der eine Adaption weitgehend ausschließt. Gebäude aller Art sind auch für den Steinmarder ein beliebter Ersatzlebensraum. Neben Abfällen, Tauben, Sperlingen, Ratten und Mäusen stellt er im urbanen Bereich auch Fledermäusen nach und bringt es hier in Einzelfällen zu einer beachtlichen Geschicklichkeit.
- **Pflege der Außenanlagen:** Durch regelmäßige Mahd von Intensivrasenflächen kann es zu erheblichen Amphibienverlusten während der Wanderphase kommen. Auch mineralische Dünger haben auf Amphibien eine äußerst negative und zum Teil letale Wirkung.
- **Einträge von Bioziden und Nährstoffen ins Umland:** Im Rahmen der gärtnerischen Pflege kann es zu einem vielfältigen Einsatz von Bioziden kommen. Neben Herbiziden ist auch der Einsatz von Insektiziden oder Fungiziden vorstellbar. Einträge von Bioziden, Düngeraerosolen bzw. -stäuben in faunistisch hochwertige Biotop (z.B. Waldflächen) sind entsprechend der topographischen Gegebenheiten einzustufen. Die Gefahr einer illegalen Entsorgung von Gartenabfällen in Waldbereiche der Umgebung mit einhergehendem Nährstoff- und Diasporeneintrag gebietsfremder Arten ist jedoch gegeben.



## 2.4 Alternativenprüfung

Geplant ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes in der Ortschaft Lehrte, um lokal ansässigen Gewerbetreibenden Bauflächen für die gewerbliche Nutzung anbieten zu können. Durch die Planungen soll eine nutzungsverträgliche Ansiedlungsmöglichkeit für die Betriebe geschaffen werden, bei denen das Verwachsen des Betriebsstandortes mit einem Wohnstandort gefördert werden soll.

Im Stadtgebiet von Haselünne sind zwar noch gewerbliche Bauflächen vorhanden. Diese sind aber für die erwähnten lokalen Unternehmen weniger interessant, da sie nicht ortsnah liegen und in erster Linie flächenintensiven und emissionsstärkeren Betriebsansiedlungen zur Verfügung gestellt werden sollen. Die nunmehr geplanten ortsnahen gewerblichen Bauflächen sollen insbesondere für emissionsärmere klein- und mittelständische Betriebsansiedlungen bereitgestellt werden.

Entsprechend dem Erläuterungsbericht bzw. den Darstellungen zum rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Haselünne sind für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Deshalb bedarf die Ausweisung eines Gewerbegebietes der Änderung des Flächennutzungsplans. Dafür hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne am 22.06.2023 den Beschluss zur Änderung 53 A des FNP gefasst. Alternative gleichwertige Planungsmöglichkeiten innerhalb von Lehrte bzw. in den Randbereichen stehen aufgrund entgegenstehender Darstellungen im Flächennutzungsplan bzw. mangels Verfügbarkeit der Flächen nicht zur Verfügung.

Landwirtschaftliche Betriebe oder Hofstellen, die durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes tangiert oder beeinträchtigt werden könnten oder deren Immissionen in den Geltungsbereich hineinragen, sind in der Umgebung nicht vorhanden. Aufgrund des nördlich angrenzenden rechtskräftigen B-Plans „Gewerbegebiet 2“ sowie sich der erst daran anschließenden Wohnbebauung kann davon ausgegangen werden, dass lärmtechnisch keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Diese Annahme erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die Wohnbebauung außerhalb der Hauptwindrichtung liegt und es sich hierbei um gemischte Wohnbauflächen handelt, deren Schutzanspruch geringer als der eines Allgemeinen Wohngebietes anzusetzen ist.

Die Verlegung des Vorhabens an eine andere Stelle würde zwar zu geringeren Umweltauswirkungen im Plangebiet selbst führen, sie käme jedoch nur einer Verlagerung der Beeinträchtigungen an eine andere Stelle gleich, mit möglicherweise viel höherem Konfliktpotential.

## 3 Ermittlung der relevanten Arten

Aufgrund der Größenordnung des Vorhabens und Plangebietes geht der Untersuchungsraum zur Betrachtung der Auswirkungen auf Tiere verbalargumentativ in Teilen über den Geltungsbereich des B-Plan hinaus. Für Pflanzen ist der Geltungsbereich als Untersuchungsraum ausreichend. Der jeweilige Wirkungsraum resultiert aus der zu erwartenden Reichweite erheblicher Wirkungen, der bestehenden Vorbelastung durch Verkehrsinfrastruktur und vorhandener Bebauung inklusive der hieraus resultierenden räumlichen Trennwirkung<sup>46</sup>.

<sup>46</sup> Verwendete Rote Listen: GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. - Berichte zum Vogelschutz (52): 19-68. - HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. - Informationsd. Natursch. Nieders. 13 (6): 221-226. - KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41 (2): 111-174. Hannover. - KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256. KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288. - MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P., SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020.



2020 wurde für das B-Planverfahren Nr. 8 „Gewerbegebiet Lehrte 2“ eine Untersuchung der Avi- und Fledermausfauna vorgenommen. Auf diesen Ergebnisse gründet die hier vorgenommene Potenzialanalyse. Die Liste der in Niedersachsen vorkommenden 231 streng geschützten Arten<sup>47</sup> wurde im Rahmen der 1. Abschichtung komplett geprüft (vgl. Anhang II.1), um auch ggf. national geschützte Arten identifizieren zu können, die im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden müssen.

Streng bzw. besonders geschützte Pflanzen wurden im Rahmen der Biotopkartierung durch das Büro Honnigfort kartiert. Es wurden keine streng geschützten Arten im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 8.1 „Gewerbegebiet Lehrte 2., 1. Erweiterung“ festgestellt.

### 3.1 Streng geschützte Arten der FFH-Richtlinie

Folgende streng geschützte Tierarten lassen sich anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als potenziell betroffen für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 8.1 „Gewerbegebiet Lehrte 2., 1. Erweiterung“ beschreiben<sup>48</sup>:

Tabelle 3.1: Vom Vorhaben potenziell betroffene FFH-Arten								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Art-name	RL D	RL NI	FFH-RL	BArtSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NI
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	IV	S	JH	PO	<b>S</b>
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV	S	JH	PO	<b>S</b>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	S	JH	PO	<b>S</b>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV	S	JH	PO	<b>S</b>
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	II, IV !!	S	JH	PO	<b>S</b>
<p><u>Status:</u></p> <p>Q Quartier(e) im UG</p> <p>JH Jagdhabitat</p> <p>AL aquatischer Lebensraum</p> <p>GL Gesamtlebensraum</p> <p>SH Sommerhabitat</p> <p>WH Winterhabitat</p> <p>LH Landhabitat</p> <p><u>Vorkommen im UG:</u></p> <p>NW Direkter Nachweis</p> <p>PO Durch Potentialanalyse ermittelt</p>								

<sup>47</sup> Quelle: NLÖ, Abt. 2 Naturschutz (2004)

<sup>48</sup> die vorgenommene Potenzialanalyse bezieht die Ergebnisse aus 2020 mit ein, vgl. Arbeitsgemeinschaft COPRIS (2020): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Lehrte 2“, Ortschaft Lehrte, Stadt Haselünne auf Verbote nach § 44 BNatSchG. - Marienmünster, vervielf. Mskr., 36 S. + Anhang



→ **Fledermäuse**

**Artengemeinschaft:** Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler



**Nutzung des Plangebietes als reines Jagdhabitat**

bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen: da sich die Lebensstätten dieser Arten durchweg in größerer Entfernung zum Plangebiet befinden, ist eine Beeinträchtigung dieser auszuschließen. Gehölze als mögliche Quartierstandorte sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten. Bau- wie anlagebedingt tritt sowohl der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) als auch der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) deshalb generell nicht ein.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baustellenbetriebs, zumal diesbezüglich Vermeidungsmaßnahmen beschrieben sind (vgl. Tab. 4.1 in Kap. 4.1). Baubedingte Störungen (Lärm, Vibrationen) werden ebenfalls unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen entsprechend vermieden.

betriebsbedingte Beeinträchtigungen: betriebsbedingt sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung, Fang) und § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) generell auszuschließen.

Die Breitflügel- und Zwergfledermäuse jagen gerne an Beleuchtungskörpern und der Große Abendsegler ist ein Jäger des freien Luftraumes. Allerdings ist das Braune Langohr negativ phototaktisch, so dass mit geeigneten Maßnahmen bzgl. der Beleuchtung eine Störung der westlich und östlich angrenzender Jagdhabitats (Gehölzstrukturen) vermieden werden muss. Damit kommt es nicht zu einer signifikanten Verkleinerung ihrer jeweiligen Jagdhabitats, die die Aufgabe von Quartieren außerhalb des Geltungsbereichs zur Folge haben könnte.

**Somit kommt es auch nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 12 FFH-RL) und eine weitergehende Prüfung erübrigt sich demgemäß.**

→ **Wolf**



**Nutzung des Plangebietes als reines Jagdhabitat**

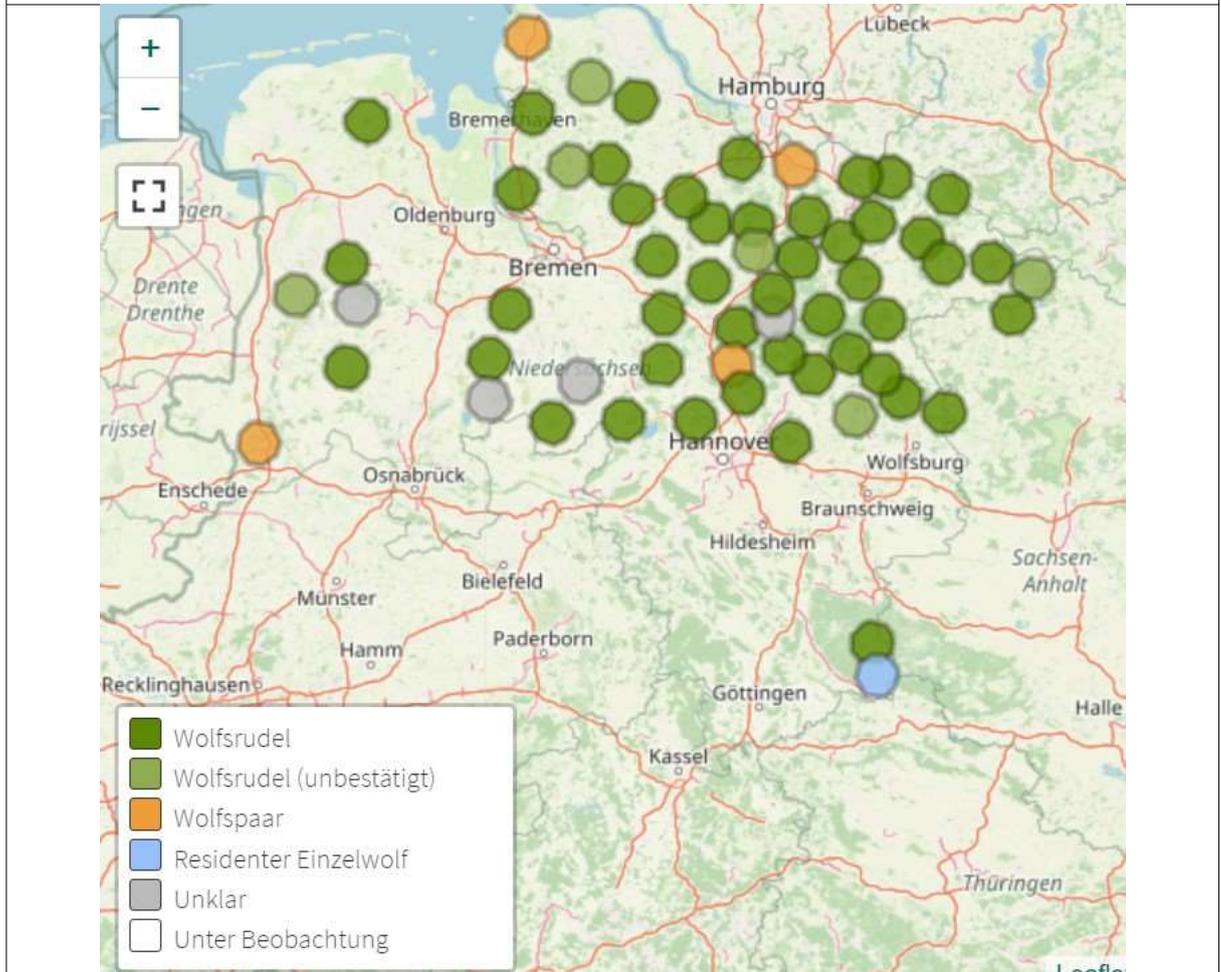
Wölfe leben in Familienverbänden, den sogenannten Rudeln, die sich durchschnittlich aus etwa drei bis 11 Individuen zusammensetzen. In Niedersachsen kann von einer durchschnittlichen Rudelgröße von sechs bis sieben Tieren ausgegangen werden. Jedes Wolfsrudel beansprucht ein eigenes Territorium, das durch Duftmarken (Urin und Kot) der Elterntiere markiert und gegen andere Wölfe verteidigt wird.

Wesentliche Faktoren bei der Wahl des Territoriums sind ein gutes Nahrungsangebot und die strukturelle Ausstattung, wie störungsarme Bereiche für die Welpenaufzucht. Die Größe des Territoriums variiert innerhalb und zwischen (Sub-)Populationen und wird maßgeblich von der verfügbaren Nahrung bestimmt. Je weniger Beutetiere auf einer Fläche leben, desto größer sind die Wolfsterritorien.



Die meisten jungen Wölfe wandern ab, wenn sie geschlechtsreif werden. Sie suchen dann ein eigenes Territorium und einen Partner.<sup>49</sup> Wie in nachfolgender Abbildung 3.1 ersichtlich ist, konzentrieren sich die niedersächsischen Wolfsvorkommen auf den Osten des Landes. Nach Westen werden die Sichtungen spärlicher.

Abbildung 3.1: Bestandssituation des Wolfes in Niedersachsen in 2022/2023<sup>50</sup>



Ursprünglich wurde die Annahme verfolgt, Wölfe würden ruhige und nahezu unberührte Wildnis als Lebensraum bevorzugen. Die Erkenntnisse aus mehr als 20 Jahren Wolfsmonitoring in Deutschland haben klar das Gegenteil bewiesen: Wölfe sind sehr anpassungsfähig und kommen gut mit der hiesigen Kulturlandschaft zurecht. In Niedersachsen werden nahezu alle Lebensraumtypen von territorialen Wölfen besiedelt.<sup>51</sup> 2022/2023 wurde östlich der Stadt Haselünne ein Wolfsrudel bestätigt. Insofern ist es möglich, dass das Vorhabengebiet zukünftig im Streifgebiet eines Einzeltieres, eines Paares oder Rudels liegen kann.

bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen: aufgrund des derzeitigen vorhandenen Biotopbestandes (Ackerflächen, schmale lineare Gehölze an den Rändern) handelt es sich großräumig nicht um ein für Wölfe attraktives Jagdhabitat, so dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Bau- wie

49 Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.) (2022): Niedersächsischer Wolfsmanagementplan - Grundsätze und Leitlinien im Umgang mit freilebenden Wölfen. - Hannover: 68 S.

50 Quelle: Wolfsmonitoring der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.; Stand 06.10.2023

51 Quelle: Wolfsmonitoring der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.: wolfsmonitoring.com



anlagebedingt tritt sowohl der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) als auch der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) deshalb nicht ein. Erhebliche Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) durch Bautätigkeiten und Betrieb sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch bau- und anlagebedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten.

betriebsbedingte Beeinträchtigungen: betriebsbedingt sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung, Fang) und § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) generell auszuschließen.

**Somit kommt es auch nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 12 FFH-RL). Deshalb ist eine weitergehende Prüfung nach § 44 BNatSchG für den Wolf nicht notwendig.**

### **3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Die nachgewiesenen und potenziell möglichen streng und besonders geschützten Vogelarten wurden, analog der Prüfkriterien der FFH-Arten, einer 1. Vorprüfung (Abschichtung) unterzogen (vgl. Anhang II.1 und II.2).

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden 32 Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt<sup>52</sup>. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.<sup>53</sup>

Folgende 16 Vogelarten lassen sich anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als potenziell betroffen für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 8.1 „Gewerbegebiet Lehrte 2., 1. Erweiterung“ beschreiben:

52 vgl. KIEL, E. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf, 256 S.

53 Die unterbleibende Art-für-Art-Betrachtung ungefährdeter Arten ist gerechtfertigt gemäß den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerG 9 B 14.13 vom 28.11.2013, bekräftigt durch BVerG 9 B 25.17 vom 08.03.2018)



Tabelle 3.2: Vom Vorhaben (potenziell) betroffene streng und besonders geschützte Vogelarten								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Art-name	RL D	RL NI	VS-RL	BArtSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NI
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	2	I	S	Ng	PO	<b>S</b>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	I	S	Ng	PO	<b>U</b>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	I	S	Ng	PO	<b>G</b>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	I	S	Ng	NW	<b>G</b>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	I	S	Ng	NW	<b>U</b>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	V	I	S	Ng	PO	<b>U</b>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	V	I	S	Bv	NW	<b>U</b>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	I	S	Bv	NW	<b>G</b>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	I	B	Bv	PO	<b>S</b>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	I, II/2	B	Bv	NW	<b>S</b>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	I	B	Bv	NW	<b>U</b>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	V	I	B	Bv	PO	<b>U</b>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	I	B	Bv	PO	<b>U</b>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V	I	B	Ng	NW	<b>U</b>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	I	B	Ng	NW	<b>S</b>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	I, II/2	B	Bv	NW	<b>S</b>

Status:

Br	Brutnachweis	Tr	Transitart
Bv	Brutverdacht	Dz	Durchzügler
Bz	Brutzeitbeobachtung	Rv	Rastvogel
Ng	Nahrungsgast	Gv	Gastvogel

Vorkommen im UG:

NW	Direkter Nachweis	PO	Durch Potentialanalyse ermittelt
----	-------------------	----	----------------------------------

Die für den Geltungsbereich und im näheren Umland vorkommenden Vertreter der Avifauna sind 3 Avizöosen zuzuordnen, die in unterschiedlicher Weise von dem Vorhaben betroffen sind:



**Artengemeinschaft:** Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe



**Nutzung des Plangebietes als reines Nahrungshabitat**

baubedingte Beeinträchtigung: da sich die Lebensstätten aller 8 Arten durchweg im Umland befinden, ist eine baubedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen. Sie sind als reine Nahrungsgäste für das Plangebiet zu betrachten. Bau- wie anlagenbedingt ist der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) deshalb auszuschließen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch abbaubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baubetriebes, zumal weitere Vermeidungsmaßnahmen beschrieben sind (vgl. Tab. 4.1 in Kap. 4.1).

anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen: zunächst bedeutet die Bebauung im Geltungsbereich eine Einschränkung des Jagdhabitates für Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke und Waldkauz. Eine Reduzierung von Nahrungsflächen, die zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätten andernorts führen könnte, ist nicht gegeben. Da die Arten jeweils eine große Raumbeanspruchung bzgl. des Nahrungserwerbes aufweisen und zum Nahrungserwerb ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden sind, ist der Verlust an Nahrungshabitaten deshalb flächenmäßig nicht relevant.

Rauch- und Mehlschwalbe, als reine Brutvögel der Intramuralornis, nutzen den Luftraum des Geltungsbereichs z. Tt. als reines Nahrungshabitat. Da sie auch in bebauten Gebieten nach Nahrung suchen, wird sich am derzeitigen Status quo nichts ändern.

Somit kommt es auch nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 13 VS-RL).

**Da keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG einschlägig werden, ist somit eine weitergehende Prüfung für diese 8 Vogelarten nicht notwendig.**

**Artengemeinschaft:** Waldohreule, Grünspecht, Bluthänfling, Feldsperling, Gartengrasmücke, Goldammer, Star



**Brutvögel in der Umgebung des Geltungsbereichs, Nutzung des Plangebietes z.T. als reines Nahrungshabitat**

bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung: da sich die Lebensstätten auch dieser 7 Arten außerhalb des Geltungsbereichs befinden, ist eine baubedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen und damit der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) nicht einschlägig wird. Bau- wie anlagenbedingt ist der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) ebenfalls auszuschließen.

Waldohreule und Grünspecht haben genügend Nahrungsflächen in den umliegenden Gehölzstrukturen.

Aufgrund der Bewirtschaftungsweise kommt der Geltungsbereich für Feldsperling und Star nur in einem relativ geringen Zeitfenster als Nahrungshabitat in Betracht. Dieser Verlust kann durch eine Nutzung der relativ strukturreichen Umgebung ausgeglichen werden, zumal der Geltungsbereich auch mit der geplanten Bebauung weiterhin genutzt werden kann.



**Artengemeinschaft:** Waldohreule, Grünspecht, Bluthänfling, Feldsperling, Gartengrasmücke, Goldammer, Star



**Brutvögel in der Umgebung des Geltungsbereichs, Nutzung des Plangebietes z.T. als reines Nahrungshabitat**

Bluthänfling, Gartengrasmücke und Goldammer haben ihre Nahrungshabitate in der unmittelbaren Umgebung ihrer Brutplätze. Da die vorgesehenen Bebauungsflächen jedoch nicht unmittelbar an die umgebenden Gehölzstrukturen angrenzen, sind genügend Saumstrukturen für den Nahrungserwerb vorhanden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baubetriebes, zumal weitere Vermeidungsmaßnahmen beschrieben sind (vgl. Tab. 4.1 in Kap. 4.1).

betriebsbedingte Beeinträchtigungen: Waldohreule und Grünspecht haben genügend Nahrungsflächen in den umliegenden Gehölzstrukturen. Für Bluthänfling, Gartengrasmücke und Goldammer sind ebenfalls keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Aufgrund der Bewirtschaftungsweise kommt der Geltungsbereich für Feldsperling und Star nur in einem relativ geringen Zeitfenster als Nahrungshabitat in Betracht. Dieser Verlust kann durch eine Nutzung der relativ strukturreichen Umgebung ausgeglichen werden, zumal der Geltungsbereich auch mit der geplanten Bebauung weiterhin genutzt werden kann.

Somit kommt es auch nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 13 VS-RL).

**Da keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG einschlägig werden, ist somit eine weitergehende Prüfung für diese 7 Vogelarten nicht notwendig.**

**Betroffene Art:** Feldlerche



**Planungsrelevante Brutvogelart innerhalb des Plangebiets**

Für die Feldlerche ist bereits baubedingt der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) einschlägig.

**Somit ist eine weitergehende Prüfung nach § 44 BNatSchG für die Feldlerche notwendig.**

### **3.3 Nationale Verantwortungsarten**

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben.



### **3.4 Weitere planungsrelevante Arten**

National streng geschützte Arten, die nicht zu den nationalen Verantwortungsarten (vgl. Kap. 3.3) zu zählen sind, sind nunmehr im Rahmen der erweiterten Eingriffsregelung nach § 15 i.V. m. § 19 BNatSchG zu prüfen und werden vom Prüfinstrumentarium der saP nach BNatSchG nicht mehr berührt.

Es wurde keine national streng geschützte Art in der 1. Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8.1 „Gewerbegebiet Lehrte 2., 1. Erweiterung“ nicht vorhanden.

## **4 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Nach der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU (2001)<sup>54</sup> sollen nur die von einer Gemeinde tatsächlich vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich dargestellt werden (prinzipiell enthalten in den Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) BauGB). Zu diesem Zeitpunkt war allerdings der spezielle Artenschutz in seinem heutigen Umfang noch nicht in der Gesetzgebung etabliert.

Um allerdings den Wirkungsgrad der mit der Ausweisung des Plangebietes als gewerbliche Bauflächen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft artenschutzrechtlich umfassend bewerten zu können, ist eine Beschreibung aller notwendigen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Dementsprechend gehen die nachfolgenden Maßnahmenbeschreibungen über den derzeitigen Stand der Festsetzungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8.1 „Gewerbegebiet Lehrte 2., 1. Erweiterung“ hinaus. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Vermeidungsmaßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Solche Vermeidungsmaßnahmen können aber, einer die Artenschutzbelange berücksichtigenden Planung in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung zu vermeiden.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung einer möglicherweise erheblichen Beeinträchtigung und das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1, teilweise i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG, erfolgt nachfolgend in Kapitel 5 unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Das Nichteintreten erheblicher Beeinträchtigungen bzw. von Verbotstatbeständen hat für einige Arten bereits in Kapitel 3 zu einer weiteren Abschichtung geführt.

---

<sup>54</sup> Quelle: FACHKOMMISSION „STÄDTEBAU“ DER ARGEBAU (2001): Mustereinführungserlass zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung. – SBU 8: 1-36.



<b>Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Artengruppen</b>				
<b>Vermeidungsmaßnahme</b>	<b>mit günstiger Wirkung auf ►</b>			
▼		<table border="1"> <tr> <td style="text-align: center;"><b>Fledermäuse</b></td> <td style="text-align: center;"><b>Vögel</b></td> </tr> </table>	<b>Fledermäuse</b>	<b>Vögel</b>
<b>Fledermäuse</b>	<b>Vögel</b>			
<b>Minderung baubedingter Wirkungen</b>				
V01	Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit zwischen 1.10 und 28.02.	X X		
V02	Beschränkung der Baustraßen auf das vorhandene und neu anzulegende Straßennetz	X X		
V03	Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen	X X		
V04	Richtige Standortwahl von Baustelleneinrichtungen bzw. -flächen, flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen	X X		
V05	Die Staubemissionen durch bauliche Maßnahmen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden	X		
V06	Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten im Bereich nicht überbauter Flächen und Wiederherstellung von Vegetationsbereichen	X X		
<b>Minderung anlagebedingter Wirkungen</b>				
V07	<p>Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Grundstücken, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Beleuchtungskörper sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen bis in Höhe von max. 10 m angebracht werden; keine Verwendung von Skybeamern</li> <li>➤ Werbebeleuchtung bei Nebel abschalten</li> <li>➤ Verwendung von Natrium-Niederdrucklampen mit Strahlung im Bereich von 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreiterem Spektrum und weißgelbem Licht (dieser Beleuchtungstyp besitzt außerdem eine deutlich höhere Effizienz, d. h. Lichtausbeute pro Watt als HQL-Lampen)</li> <li>➤ Verwendung von abgeschirmten Leuchten bzw. Gehäusen, die nicht nach oben und möglichst wenig zu Seite, d.h. max. 20 ° unter der Horizontalen, strahlen (verhindert Abstrahlung und Anlockung im Umland)</li> <li>➤ Verwendung von Gehäusen mit hoher Dichtigkeit und Stabilität, damit Insekten nicht in das Gehäuse gelangen können (verhindert dadurch auch ein Verunfallen von Fledermäusen, die die Insekten im Gehäuse erbeuten wollen)</li> <li>➤ Reduzierung der Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe auf das minimal erforderliche auszuleuchtende Maß</li> </ul> <p>Aus versicherungstechnischer Sicht ist es generell nicht zwingend erforderlich, den Außenbereich und die Gebäude zur Abwehr von Einbrüchen und Diebstählen mit permanenter Beleuchtung auszustatten. Einfriedungen, Einbruchsmeldeanlagen bzw. Beleuchtung mittels Bewegungsmeldern bieten sich, in Abhängigkeit des zu versichernden Risikos, als effektive Maßnahmen genauso an.</p>	X	X	
V08	Beleuchtung nicht vor weißen bzw. reflektierenden Fassaden anbringen (Vermeidung von Abstrahlung ins Umland) oder in die umgebenden Gehölzbestände (Vermeidung von Anlockung oder Vergrämung)	X	X	
V09	Zur weiteren ökologischen Aufwertung des Plangebiets sollten weiterhin die Anlage von extensiven Dachbegrünungen (z. B. auf den Gebäuden) sowie Fassadenbegrünung (an großflächigen Mauern etc.) in Betracht gezogen werden. Für die Fassadenbegrünung können Waldrebe, Efeu, Hopfen, oder Weinrebe verwendet werden.	X	X	
V10	Schaffung von Nistmöglichkeiten an den Gebäuden	X	X	
V11	Einsatz fledermausverträglicher Holzkonservierungsmaßnahmen und -mittel	X	X	
V12	Maßnahmen gegen Vogelschlag durch Vermeidung großer Glasflächen: Verwendung z. B. von Cathedral- bzw. Mattglas, Gardinen, Jalousien, Rollos <sup>55</sup>		X	
V13	Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu	X	X	

55 Hinweis: Das Bekleben von Glasflächen mit Greifvogelsilhouetten hat sich allgemein als wirkungslos erwiesen!



<b>Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Artengruppen</b>			
<b>Vermeidungsmaßnahme</b>	<b>mit günstiger Wirkung auf ►</b>	<b>Fledermäuse</b>	<b>Vögel</b>
▼			
den Bautätigkeiten führt zur Schaffung neuer Lebensräume für die Fauna innerhalb des Eingriffsraums			
V14	Optimierung der Bepflanzung: Um ein Optimum für die heimische Fauna zu erreichen, sollte auf einheimische Pflanzen zurückgegriffen werden, die nachgewiesenermaßen die Insektenfauna und somit auch nachgeordnete Glieder der Nahrungskette fördern	X	X
<b>Minderung betriebsbedingter Wirkungen</b>			
V15	Sparsamer Umgang mit Bioziden und Auftausalzen auf den Verkehrsflächen	X	X
V16	Betriebsbedingte Staubemissionen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden	X	X
V17	Vermeidung unnötiger Lichtemission	X	X

## **4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Die Ermittlung einer möglicherweise erheblichen Beeinträchtigung und der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, teilweise i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Im Kontext des Gesetzes sind hier Maßnahmen gemeint<sup>56</sup>, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (als möglicher Bestandteil von CEF-Maßnahmen im Sinne des Guidance Documents<sup>57</sup>) mittels zeitlichem Vorlauf ihrer Realisierung trotz Eingriff durch ein Vorhaben sicherzustellen und auf diese Weise einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (und damit verbunden teilweise Nr. 1) quasi „auszuweichen“.

Das Guidance Document fordert für solche Maßnahmen, die in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung zu vermeiden, dezidiert, dass sie

- ✓ zu gewährleisten haben, dass die betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu keinem Zeitpunkt eine Reduktion oder gar einen Verlust ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erleiden (qualitativ und quantitativ), und
- ✓ einen hohen Grad an Sicherheit für den Erfolg unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten und der jeweiligen Artansprüche aufweisen müssen; dabei soll der Erhaltungszustand der betroffenen Art berücksichtigt werden (je seltener eine Art und ungünstiger ihr Erhaltungszustand, desto höher das erforderliche Maß an Sicherheit), und
- ✓ einer Kontrolle und einem Monitoring durch die zuständigen Behörden unterzogen werden müssen.

Es ist davon auszugehen, dass Maßnahmen, für die entweder keine vollständig kompensierende Wirkung prognostiziert werden kann, eine (zumindest wesentliche) zeitliche Unterbrechung der Funktionsfähigkeit der betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hingenommen werden muss

56 Quelle: TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online, 2008 (Heft 1): 2-20.

57 vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 pp. [http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm)



oder für die keine entsprechende Kontrolle bzw. kein Monitoring im Rahmen der Genehmigung festgelegt werden, den Anforderungen für eine „Vermeidung“ von Verbotstatbeständen in Sinne des § 44 (5) BNatSchG nicht genügen.

Sie müssen deshalb folgenden Anforderungen genügen:

1. Die Maßnahmen müssen artspezifisch mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen ausgestaltet sein.
2. Die Maßnahmen sind auf geeigneten Standorten durchzuführen.
3. Die neu geschaffene Lebensstätte muss in qualitativer und quantitativer Hinsicht so ausgestaltet werden, dass sie der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen dienen (3a). Die neu geschaffene Lebensstätte soll mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität als die verlustig gehenden Habitate aufweisen (3b).
4. Ein unmittelbarer räumlicher Bezug zu den vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. der betroffenen lokalen Individuengemeinschaft muss gegeben sein.
5. Den Maßnahmen kann die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden.
6. Die Maßnahmen müssen vor Beginn der erheblichen Beeinträchtigungen wirksam sein (der Nachweis der kurzfristigen Wirksamkeit ist über eine Prognose zu führen, die mit hoher wissenschaftlicher Wahrscheinlichkeit zutrifft).

Deshalb wird in der Beschreibung der CEF-Maßnahme diese einer Prüfung des o.g. Anforderungsprofils unterzogen<sup>58</sup>.

Funktionserhaltenden Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene CEF-Maßnahmen i.S.v. § 44 (5) BNatSchG) sind für den Geltungsbereich und die dortig beabsichtigten Vorhaben nicht erforderlich:

## 5 Prüfung der Betroffenheit der Arten

### 5.1 Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, teilweise i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

#### Bemerkung zu den nachfolgenden artspezifischen Prognosen:

Die in Kapitel 4.1 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind lediglich teilweise in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 8.1 „Gewerbegebiet Lehrte 2., 1. Erweiterung“ enthalten. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berück-

58 Quellen für die Angaben zu den einzelnen Anforderungen:

A = MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2013) (Hrsg.): Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Informationen durch Download unter [http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen](http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/unter_Wirksamkeit_von_Artenschutzmaßnahmen).

B = NLWKN (Hrsg.): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teile 1 bis 3. - Informationen durch Download unter [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html)

C = GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & H.-G. BAUER (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Bände. - Wiesbaden (AULA).



sichtigen müssen. Dabei handelt es sich allerdings im wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umweltauflagen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.

### 5.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Vorprüfung (vgl. Kapitel 3.1) hat ergeben, dass eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht notwendig ist.

### 5.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In der Vorprüfung (vgl. Kap. 3.1) wurde die Feldlerche identifiziert, die einer eingehenden Prüfung nach § 44 BNatSchG bedarf.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden generell die Brutvögel, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für diese Arten durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Trotz vorhabenbedingter Verluste an Bruthabitaten bleibt die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt<sup>59</sup>. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

#### → Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung<sup>60</sup>

Durch das Vorhaben betroffene Art	Feldlerche		RL D	RL NI	Erhaltungszustand in NI
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	S
<b>1 GRUNDINFORMATIONEN</b>					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten		<b>Vorkommen der Arten im UG:</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten		<input checked="" type="checkbox"/> im UG nachgewiesen			
<input type="checkbox"/> nationale Verantwortungsarten		<input type="checkbox"/> im UG potenziell vorhanden			
<b>Rote Liste Deutschland:</b> s.o.		<input checked="" type="checkbox"/> im MTB vorhanden			
<b>Rote Liste Niedersachsen:</b> s.o.		<input checked="" type="checkbox"/> in umliegenden MTB vorhanden			

59 vgl. KIEL, E. (2007)

60 Quelle Prüfprotokoll: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	<b>Feldlerche</b>				
<b>Beschreibung der Art</b>					
<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.</p>					
<b>Beschreibung/Bewertung der lokalen Population<sup>61</sup></b>					
<p>Als Bezugsgröße für die Bewertung der lokalen Population wird das Kreisgebiet des Landkreises Emsland herangezogen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Feldlerche:</b> die Art tritt im Landkreis Emsland mit einer mittleren Siedlungsdichte auf. Der Landkreis weist genügend geeignete Habitate mit regelmäßigen Vorkommen auf. Im EU-Vogelschutzgebiet „Tinner Dose“ gilt die Feldlerche als wertbestimmende Art. Die lokale Population wird deshalb als günstig / gut bewertet.</li> </ul>					
<b>Erhaltungszustand in Niedersachsen (s.o.):</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population:</b>			
<input type="checkbox"/> grün	günstig / gut	<input type="checkbox"/>	A günstig / hervorragend		
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/>	B günstig / gut		
<input checked="" type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/>	C ungünstig / mittel-schlecht		
<input checked="" type="checkbox"/>	atlantische Region	<input type="checkbox"/>	keine Angaben möglich		
<input type="checkbox"/>	kontinentale Region				
<b>Aussagen zum Bestandstrend:</b>					
	<b>Bestands-situation Nieders.</b>	<b>Bestandstrend NI<sup>62</sup></b>		<b>Bestandstrend BRD</b>	
		<b>langfristig</b>	<b>kurzfristig</b>	<b>langfristig</b>	<b>kurzfristig</b>
Feldlerche	häufig	Rückgang	sehr starke Abnahme	Rückgang, Ausmaß unbekannt	sehr starke Abnahme
<b>2 DARSTELLUNG BESTAND<sup>63</sup> / BETROFFENHEIT DER ART</b>					
<p>Anlage- wie baubedingt geht für die Feldlerche ein Nistplatz verloren. Das Revierzentrum lag 2020 innerhalb des Geltungsbereichs. Mit der Bebauung der beiden B-Plan-Geltungsbereiche Nr. 8 „Gewerbegebiet Lehrte 2“ und Nr. Nr. 8.1 „Gewerbegebiet Lehrte 2., 1. Erweiterung“ steht die komplette Ackerfläche der Art nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>Mit ca. 140.000 Revieren hat die Feldlerche in Niedersachsen einen Anteil von 9 % am bundesdeutschen Bestand.</p>					

61 weitere Quellen: NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Brutvogelarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.  
Krüger, T.; Ludwig, J.; Pfütze S. u. H. Zang (2014). Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen 48: 1-552. Hannover

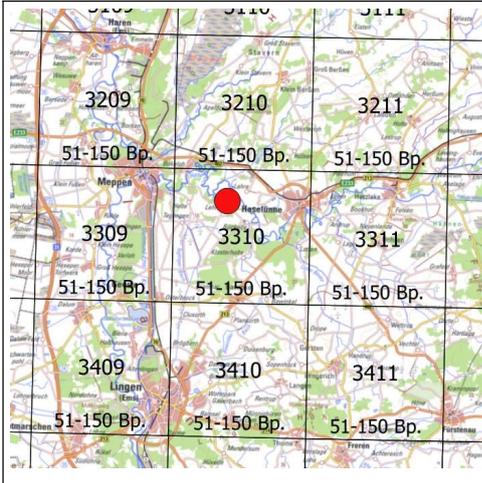
62 Angaben für NI vgl. KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. - Informationsd. Natursch. Nieders. 35 (4): 181-260, Angaben für die BRD vgl. Ludwig, G., H. Haupt, H. Gruttke & M. Binot-Haffke (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 23-71.

63 Quelle: Krüger, T., Ludwig, J., Pfütze S. & H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen 48: 1.552, Hannover



Durch das Vorhaben betroffene Art	Feldlerche
<b>3 BESCHREIBUNG DER ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN; GGF. RISIKOMANAGEMENT</b>	
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>3.1.1 Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit und Winterruhe zwischen 1.11. und 28.2.</li> <li>3.1.2 Beschränkung der Baustraßen auf das vorhandene und neu anzulegende Straßennetz</li> <li>3.1.3 Bauzeitenregelung: Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen, Baumschineneinsatz tagsüber</li> <li>3.1.4 Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Besprengen mit Wasser) reduzieren</li> </ul>
3.4	Funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): keine notwendig
3.5	Wissenslücken/Prognoseunsicherheiten: keine
<b>4 PROGNOSE DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN TATBESTÄNDE</b> (unter Voraussetzung der in Punkt 3 beschriebenen Maßnahmen)	
4.1	Werden evtl. Tiere gefangen, verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) Erfolgt eine Zerstörung von Eiern (z. B. Reptilieneier, Vogelgelege)?  Verbotstatbestand liegt für die Art dann nicht vor, wenn bereits für den Bau vor allem <u>unter Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahme</u> Tiere weder getötet noch geschwächt bzw. verletzt werden, damit <u>kein Tatbestand der absichtlichen Tötung</u> bei der Vorfelddräumung eintritt: Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit und Winterruhe zwischen 1.11. und 28.2.
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  <u>Baubedingt</u> tritt der Verbotstatbestand generell nicht ein, da die Feldlerche bereits mit dem Baubeginn den Geltungsbereich verlassen wird.  Störungen wie Lärm, Licht, Vibrationen etc. werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen entsprechend vermieden. Akustische und optische Störungen von Individuen, die außerhalb des direkten Eingriffsbereichs in angrenzenden Revieren verbleiben können, sind mit Beachtung der weiteren Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.  Auch betriebsbedingt ist der Verbotstatbestand nicht einschlägig. Menschliche Anwesenheit ist für Brutreviere des Umlandes keine erhebliche Störung, da die eigentlichen Bruträume nicht betreten werden (Äcker und Wiesen).
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  Verbotstatbestand <b>liegt baubedingt vor</b> , da im Eingriffsbereich entsprechende Strukturen (Ackerfläche) für das geplante Baugebiet beseitigt werden.  Bei der Feldlerche ist ein Brutpaar betroffen.
4.4	Werden evtl. Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Art	Feldlerche
hier nicht relevant	
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3. oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die Feldlerche ist im großräumigen Untersuchungsraum aufgrund des Biotopinventars mit zahlreichen Brutpaaren vertreten (siehe nebenstehende Abbildung mit Angabe zur Anzahl Reviere in den TK25-Quadranten um den Geltungsbereich<sup>64</sup>).</p>	
<p>Mit der Bebauung der beiden B-Plan-Geltungsbereiche Nr. 8 „Gewerbegebiet Lehrte 2“ und Nr. 8.1 „Gewerbegebiet Lehrte 2, 1. Erweiterung“ steht jedoch die komplette Ackerfläche dem einen 2020 nachgewiesenen Brutpaar der Art nicht mehr zur Verfügung.</p>	<p style="text-align: center;">Brutvorkommen der Feldlerche</p>
	<p>Die allseitig von Bebauung und Gehölzen umgebene gesamte Ackerfläche bietet insgesamt für maximal 1 Brutpaar ausreichende Ressourcen. Bedingt durch die umliegenden Strukturen ist hier jedoch auch mit einer außergewöhnlich hohen Prädatordichte zu rechnen. Dies gilt sowohl für nesträubende Vogelarten (Krähen, Elstern), als auch für bodengebundene Beutegreifer (Katzen, Wiesel, Igel). Selbst bei einer Extensivierung der Bewirtschaftung ist keine Verbesserung des Status quo zu erwarten, dies ist bereits durch die Größe und die Isolation der Fläche (umgebende Gehölzabschirmung) bedingt.</p> <p>Erfahrungsgemäß sind derartige Flächen eine suboptimale räumliche Ressource, die insbesondere in Jahren hoher Populationsdichte als Sekundärhabitate durch konkurrenzschwache Paare genutzt werden. Bedingt durch die klimatischen Veränderungen der letzten Jahre verlieren solche Flächen insofern an Bedeutung, da durch den gestörten Aufwuchs auf besser geeigneten Standorten die Verfügbarkeit von Brutplatzstrukturen gestiegen ist.</p> <p>Insofern bieten die im Bereich der Ortschaft Lehrte nahezu allseitig großflächig vorhandenen Ackerstrukturen bessere Siedlungsmöglichkeiten. Besonders von Nordwesten-Westen bis Südwesten sind noch im Abstand von bis zu 2 km Entfernung erreichbare größere verbundene Ackerschläge vorhanden, so dass erreichbare Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Hier wirkt sich das Vorhandensein von Rainstrukturen des Offenlandes zusätzlich positiv aus, da hier die zur Ernährung der Jungtiere unabdingbare Insektennahrung besser verfügbar ist.</p> <p>Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt also durch die möglichen Ausweichhabitate im räumlichen Zusammenhang gewahrt, so dass sich der o. g. Verlust eines Brutstandortes nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt.</p>

64 Quelle: KRÜGER, T.; LUDWIG, J.; PFÜTZKE S. U. H. ZANG (2014). Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen 48: 1-552. Hannover

Roter Bereich ~ Lage des Geltungsbereichs



Durch das Vorhaben betroffene Art	Feldlerche
<b>5 ERFORDERNIS EINER ABWÄGUNG BZW. AUSNAHME</b>	
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? (wenn 4.1 u/o 4.2, 4.3, 4.4, 4.5 „ja“) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Eine Ausnahme ist aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) in V. m. § 44 (1) Nr. 3 nicht notwendig	
<b>6 ABWÄGUNGS- BZW. AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN</b>	
<b>Nur wenn Punkt 5 „ja“</b>	
6.1 Sind zumutbare Alternativen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
für die Art nicht mehr relevant, da keine Ausnahme notwendig ist (siehe Punkt 5)	
6.2 Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei der europäischen Vogelart verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bei der Feldlerche handelt es sich nicht um einen Traditionsbrüter, der seine Niststätte mehrjährig nutzt. Eine großräumige Analyse der lokalen Population der Feldlerche zur Verfügung stehenden Habitatfläche zeigt, dass genügend Ausweichhabitate vorhanden sind und die Art in der Lage ist, in geeignete Habitate auszuweichen und somit der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) erfüllt wird (s.o. Pkt. 4.5). Unter Rückgriff auf Art. 2 VS-RL ist diese Voraussetzung ebenfalls zu bejahen, da sich die Population der Feldlerche, als Art der niedersächsischen Rote Liste der Brutvögel, nicht wesentlich verkleinern werden und somit der derzeitige günstige Erhaltungszustand der Population auf lokaler wie biogeographischer Ebene gewahrt bleibt bzw. nicht weiter verschlechtert wird.	

### 5.1.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. Von der entsprechenden Rechtsverordnungs-ermächtigung in § 54 Abs. 1 BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

### 5.2 Prognose der Betroffenheit national streng geschützter Arten

Die Vorprüfung (vgl. Kap. 3.1) hat ergeben, dass national streng geschützten Arten, die nicht zu den nationalen Verantwortungsarten (vgl. Kap. 3.3) zu zählen sind, nicht betroffen sind.



## **6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens**

### **6.1 Fehlen einer zumutbaren Alternative**

Die Prüfung zumutbarer Alternativen, als eine Voraussetzung einer ausnahmsweisen Zulassung nach § 45 (7) BNatSchG, ist nicht notwendig, da für keine der geprüften Arten eine Ausnahme notwendig ist.

### **6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes**

#### **6.2.1 Arten der FFH-Richtlinie**

Die Vorprüfung (vgl. Kapitel 3.1) hat ergeben, dass eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht notwendig ist.

#### **6.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Für die 8 streng und besonders geschützten Arten als Nahrungsgäste war festzustellen, dass kein Verbotstatbestand einschlägig wird. Gleiches gilt für die 7 Brutvogelarten in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs. Es war insbesondere der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei diesen 15 Arten nicht der Fall.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen wurden ebenfalls 32 besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste, da sie ungefährdet sind und deshalb einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind und es sich nicht um standort- bzw. nistplatztreue Arten handelt, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Im übrigen ist der Maßnahmenkatalog, der für diese Artengruppe zur Vermeidung bzw. Minderung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen definiert wurde, vollumfänglich auch den nicht einzelartlich betrachteten Arten dienlich..

Die **Feldlerche**, mit einem Brutpaar im Geltungsbereich 2020 vorhanden, wurde geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Hierbei handelt es sich um eine besonders geschützte Art mit Rote-Liste-Status. Der derzeitige Erhaltungszustand der Art für die atlantische Region Niedersachsens wird für die Feldlerche mit „**schlecht**“ bewertet. Aussagen zum Bestandstrend liefert Tab. 6.1.



	Bestands-situation Nieders.	Bestandstrend NI		Bestandstrend BRD	
		langfristig	kurzfristig	langfristig	kurzfristig
Feldlerche	häufig	Rückgang	sehr starke Abnahme	Rückgang, Ausmaß unbekannt	starke Abnahme

Maßstab der Bewertung des Erhaltungszustandes ist grundlegend der der lokalen Population. Dessen Prognose bei Verwirklichung des Vorhabens ist dann das weitergehende Beurteilungskriterium für den Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. Dieser kann für die Feldlerche mit „günstig“ bezeichnet werden:

Bewertungskriterium	A	B	C
Habitatqualitäten (artspezifische Strukturen)	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere bis schlechte Ausprägung
Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)	gut	mittel	schlecht
Derzeitige Beeinträchtigung	keine bis gering	mittel	stark
<b>Gesamtbewertung der lokalen Populationen</b>		<b>günstig/gut</b>	

Tab. 6.2 fasst nachfolgend die Ergebnisse aus Kapitel 5.1.2 für die Avifauna zusammen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	Erhaltungszustand in NI	Verbotstatbestand nach § 44... erfüllt?				Prognose des Erhaltungszustands
					(1) Nr. 1	(1) Nr. 2	(1) Nr. 3	(5)	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	S	-	-	(X)	-	⇒

**Legende:**

**X** Verbotstatbestand erfüllt ⇒ Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht

**(X)** Verletzung liegt dann nicht vor, wenn gleichzeitig § 44 (5) nicht erfüllt ist ⇓ Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben ist zu rechnen

**V!** Verbotstatbestand nur unter Einbeziehung von kompensatorischen Maßnahmen nicht erfüllt

**-** Verbotstatbestand generell nicht erfüllt



**Fazit: Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen liegen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 (5) BNatSchG, unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen, für die Feldlerche vor. Der Erhaltungszustand der Population wird sich auf lokaler Ebene nicht verschlechtern. Gleiches gilt für den Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. Der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) wird ebenfalls erfüllt.**

**Eine Ausnahme ist deshalb für die Feldlerche nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.**

### 6.2.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben.

### 6.3 Weitere Zulassungsvoraussetzungen

Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind nicht notwendig, da keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG aufgrund der anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG zugelassen werden muss.

### 6.4 Gutachterliches Fazit

Nach Ansicht der Gutachter sind für die Feldlerche als Vogelart nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (vgl. Tab. 6.2) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, dass

- ✓ der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)), unter Einbeziehung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, erfüllt wird
- ✓ der Erhaltungszustand der lokalen wie biogeographischen Population sich nicht verschlechtert.

**Eine Ausnahme ist nicht notwendig, da keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschlägig werden.**

**Insofern ist nach Ansicht der Gutachter die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8.1 „Gewerbegebiet Lehrte 2, 1. Erweiterung“ in der Ortschaft Lehrte, Stadt Haselünne im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig. Gleiches gilt für die dafür notwendige Änderung 53 A des Flächennutzungsplans der Stadt Haselünne.**

Ausgearbeitet:

37696 Marienmünster, den 08.03.2024



Dipl.-Ing. Ehrentrud Kramer-Rowold  
Arbeitsgemeinschaft COPRIS  
Großenbreden 17 – 37696 Marienmünster

*Kramer-Rowold*



## Anhang

Anhang I: Ablaufschema saP

Anhang II: 1. Vorprüfung der Arten

II.1: 1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens (Abschichtung)

II.2: 1. Vorprüfung potentiell vorhandener besonders geschützter Vogelarten  
(Abschichtung)



## **Anhang I: Ablaufschema saP**



Europäischer Artenschutz		Nationaler Artenschutz	
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	europäische Vogelarten i.S. Art. 1 VSchRL	Nationale Verantwortungsarten	weitere streng und besonders geschützte Arten
<b>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen auf Einzelarten-Niveau</b>			Berücksichtigung mit grundsätzlich indikatorischem Ansatz in der landschaftspflegerischen Begleitplanung
<b>1 Vorprüfung: Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums:</b>			
<p><b>1.1 Abschichtung (vgl. Anhang II):</b> Für welche Arten kann eine verbotstatbeständige Betroffenheit entsprechend der einschlägigen Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden? <u>Ausschlussfilter nach den Kriterien:</u> N: Art im GroßNaturraum entspr. den Roten Listen ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend; V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen; L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen) G: <b>Gastvögel:</b> Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten werden nur diejenigen als potentiell relevant angesehen, die in relevanten Rast-/ Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind E: WirkungsEmpfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).</p> <p><b>1.2 Prüfung der Betroffenheit:</b> Eingrenzung der vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme und/ oder Potentialanalyse. Prüfung, welche der relevanten Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können); Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenwirkungen. <u>Festlegung der betroffenen Arten:</u> NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen PO: Potentielles Vorkommen: (nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares) Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Niedersachsen anzunehmen ist.</p>		<p>Um dem Schutzbedürfnis dieser Arten gerecht zu werden, sind diese Arten nicht in der saP sondern in allen Phasen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG (Bestandsaufnahme - Eingriffsermittlung - Vermeidung - Ausgleich - Ersatz - Abwägungsentscheidung) zu berücksichtigen.</p> <p>Sofern sich dabei schützwürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des indikatorischen Ansatzes nicht ausreichend berücksichtigt werden, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten.</p>	
Durch das Vorhaben betroffene europarechtlich geschützte Arten		Durch das Vorhaben betroffene nationale Verantwortungsarten	
<b>2 Prüfung der Beeinträchtigungen:</b>			
<p><b>2.1 Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, teilweise i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b> Prüfung, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichs- (CEF-) Maßnahmen die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände erfüllt sind.</p> <p><b>§ 44 (1) Nr. 1:</b> Verbot der Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (incl. Verbot der Entnahme von Eiern) - Beurteilungsmaßstab: Individuum</p> <p><b>§ 44 (1) Nr. 2:</b> Verbot der erheblichen Störung zu bestimmten Zeiten (Verschlechterung des Erhaltungszustandes – Beurteilungsmaßstab: lokale Population</p> <p><b>§ 44 (1) Nr. 3 und 4:</b> Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) oder Pflanzenstandorten (Nr. 4) Beurteilungsmaßstab: Individuum</p> <p><b>§ 44 (5) Satz 2:</b> Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang erfüllt (infolge des Eintretens von § 44 (1) Nr. 1 - 4, auch von § 44 (1) Nr. 1 im Zusammenwirken mit § 44 (1) Nr. 3), erforderlichen Falls mit CEF-Maßnahmen?</p>		<p>Auch sind ggf. Aspekte bei den europarechtlich geschützten Arten und nationalen Verantwortungsarten, die nicht von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) erfasst werden, z. B. Eingriffe in Nahrungshabitate, im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.</p>	
<i>Arten, für die die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind</i>			
<p><b>3 Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:</b> (daneben bestehen noch als nicht naturschutzfachliche Ausnahmeregründe die zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange)</p> <p><b>3.1 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes – zur Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf bei den:</b> <u>Arten des Anhang IV FFH-RL:</u> ✓ es zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustand kommen, ✓ sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird <u>Europäischen Vogelarten:</u> ✓ sich der aktuelle Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo) wird <u>Wenn dies nicht gewährleistet ist?</u> Welche Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich, damit dies sichergestellt werden kann?</p> <p><b>3.2 Alternativenprüfung:</b> Gibt es eine hinsichtlich des europarechtlichen Artenschutzes anderweitige zumutbare Alternative?</p>		<p><b>Sonderfall Anhang-II-Arten:</b></p> <p>1. Ist das Erhaltungsziel eines FFH-Gebietes betroffen: FFH-VP nach § 34 BNatSchG.</p> <p>2. Im übrigen ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei den Anhang-II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln.</p>	



## Anhang II: 1. Vorprüfung der Arten<sup>1</sup>

- II.1 1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens (Abschichtung)
- II.2 1. Vorprüfung potentiell vorhandener besonders geschützter Vogelarten (Abschichtung)

### Legende zu den Tabellen

#### Filterkriterien:

- N: Art im Groß-Naturraum entspr. den Roten Listen Niedersachsens ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend;
- V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen;
- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-GrobfILTER nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen)
- E: WirkungsEmpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

#### Status:

Br	Brutnachweis	Tr	Transitart
Bv	Brutverdacht	Dz	Durchzügler
Bz	Brutzeitbeobachtung	Rv	Rastvogel
Q	Quartier(e) im UG	Gv	Gastvogel
Ng	Nahrungsgast		
JH	Jagdhabitat	SH	Sommerhabitat
GL	Gesamtlebensraum	WH	Winterhabitat
AL	aquatischer Lebensraum	LH	Landhabitat

#### Vorkommen:

- NW: Direkter Nachweis im Rahmen der Ortsbegehungen
- PO: Durch Potenzialanalyse im Rahmen der Ortsbegehungen ermittelt

<sup>1</sup> Für den nördlich angrenzenden B-Plan Nr. 8 wurden in 2020 folgende Artengruppen untersucht: Fledermäuse und Brutvögel. Die dort gewonnenen Ergebnisse fließen in die, für dieses Verfahren vorgenommene Potentialanalyse mit ein.



Legende (aus LUDWIG et al. 2009) <sup>2</sup>						
Aktuelle Bestandssituation [AB]		Bestandstrend [BT]				Verantwortlichkeit Deutschl. !! in bes. Maße ! in hohem Maße (!) in bes. Maße b. isol. Pop. ? Daten ungenügend nb nicht bewertet  <b>BArtSchVO [§§]</b> B besonders geschützt S streng geschützt
		langfristig [lf]		kurzfristig [kf]		
ex	ausgestorben	<<<	sehr starker Rückgang	<<<	sehr starke Abnahme	
es	extrem selten	<<	starker Rückgang	<<	starke Abnahme	
ss	sehr selten	<	mäßiger Rückgang	(<)	Abnahme mäßig oder im Ausmaß unbekannt	
s	selten	(<)	Rückgang, Ausmaß unbekannt	=	gleich bleibend	
mh	mäßig häufig	=	gleich bleibend	>	deutliche Zunahme	
h	häufig	>	deutliche Zunahme	?	Daten ungenügend	
sh	sehr häufig	?	Daten ungenügend			
?	unbekannt					

### Kategorien der Roten Liste

<b>0</b> Ausgestorben, ausgerottet oder verschollen	<b>R</b> Extrem seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion		<b>3</b> Gefährdet	<b>V</b> Arten der Vorwarnliste
	<b>1</b> Vom Aussterben bedroht	<b>2</b> Stark gefährdet		
<b>D</b> Daten defizitär	<b>G</b> Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt			<b>D</b> Daten defizitär
* Ungefährdet		◆ Nicht bewertet		

### Übersicht über die Anhänge der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und ihre Definitionen und Auslegungen (aus RÖDIGER-VORWERK 1998)<sup>3</sup>

Anhang	Definition	Auslegung
<b>II</b>	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.	Anhang II ist eine Ergänzung des Anhangs I zur Verwirklichung eines zusammenhängenden Netzes von Schutzgebieten. Das Zeichen ● kennzeichnet eine prioritäre Art.
<b>IV</b>	Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse	
<b>V</b>	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.	

2 LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTKE & M. BINOT-HAFFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 23-71.

3 RÖDIGER-VORWERK, T. (1998): Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union und ihre Umsetzung in nationales Recht. Analyse der Richtlinie und Anleitung zu ihrer Anwendung. - Berlin (E. Schmidt Verlag). UmweltRecht Band 6. 319 S.



## II.1 1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens (Abschichtung)<sup>4</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RLD	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
<b>Säugetiere</b>	<b>Mammalia</b>												
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	0	II, IV	S	ss	<<<	=	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	2	II, IV	S	mh	<<	>	L	-		L: Wälder, gel. Grünland als JH V: Verbreitet im Bergland, zerstreut im östlichen Tiefland und ziemlich selten im westlichen Tiefland. Keine Funde in Küstennähe und entlang der Ems. Offenbar im Bestand zunehmend.	
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>			IV	S				V	-		V: nach Karte BfN 2007	
Bechstein-Fledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	II, IV	S	s	<<	=	L	-		L: am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene Art V: Mehr oder weniger zerstreut östlich einer Linie Lingen-Stade. Ansonsten offenbar nicht vorhanden.	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	IV	S	mh	<	>	L	-		L: in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Als Wochenstuben	

<sup>4</sup> Quelle zu Angaben der Verbreitung: THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (aktueller Stand 2015)



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten V: Zerstreut bis verbreitet. Regional allerdings nicht nachgewiesen, aber wohl vorhanden. Keine Funde auf den Ostfriesischen Inseln.	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	2	IV	S	mh	<	=	L	-		L: ist nicht so stark von Gewässern und Wäldern abhängig wie ihr größerer Verwandter. Sie kommt auch in Dörfern und Parks vor. V: Im Bergland zerstreut bis verbreitet, ansonsten eher mäßig vorhanden. Noch nicht in Küstennähe und entlang der Ems gefunden.	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>	V	2	IV	S	mh	<	?	L	-		L: sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. V: Zerstreut im Bergland. Deutlich spärlicher im	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Tiefland, besonders in Küstennähe. Keine Fundangaben für das Ems- und das Elbegebiet.	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D		II, IV	S	ss	?	?	L	-		L: Gebäudefledermaus V: Nur regional nachgewiesen, so im Harz, im Ith, zwischen Rinteln und Hannover, im Osnabrücker Land, an der Aller, im Nordosten des Tieflandes und im unteren Weser- und Emsgebiet. Anzahl der überwinternden Individuen offenbar zunehmend. Überwinterung an der Mittelgebirgsschwelle, Wochenstuben vornehmlich in Küstennähe.	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	3	IV	S	h	<<	>	L	-		L: Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen V: Wohl mehr oder weniger landesweit verbreitet.	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	IV	S	mh	<<	=		JH	PO	L: unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen, aber auch Nistkästen und Gebäude. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich V: Verbreitet. Fehlt lediglich in den höheren Harz-	<b>ja</b>



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												und Sollinglagen und in Küstennähe.	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	IV	S	s	<<	?	L	-		L: Gebäudefledermaus; JH: Wälder, Gärten, Gebüsche V: Zerstreut im Bergland, besonders im Süden. Überdies im Allerraum und bei Hamburg.	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	II, IV	S	ss	<<<	=	V	-		L: Waldfledermaus, die gehölz- und struktureiche Parklandschaften mit Fließgewässern sowie großflächige Wälder besiedelt, seltener Nistkästen und Gebäudespalten. Die Jagdgebiete liegen vor allem im geschlossenen Wald, auch in Feldgehölzen oder entlang von Waldrändern, Baumreihen, Feldhecken sowie Wasserläufen V: Sehr zerstreut im Bergland, so im Ostbraunschweigischen Hügelland und am Südharz. Einzelne Funde im Wendland, bei Osnabrück und Bederkesa.	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV	S	mh	(<)	=		JH	PO	L: Gebäudefledermaus, Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern V: Verbreitete Art	ja
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssoni</i>	G	2	IV	S	s	?	=	V	-		V: nach Karte BfN 2007; Im Harz vielerorts nachgewiesen. Außerhalb ein Nachweis im	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Solling.	
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	IV	S	?	?	=	L	-		V: nach Karte BfN 2007; Verbreitet im Harz, zerstreut im sonstigen Bergland und im östlichen Tiefland. Die westlichsten Nachweisorte befinden sich am Jadebusen.	
Zwergfladermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	S	sh	<<	=		JH	PO	Gebäudefladermaus V: verbreitete Art	ja
Mückenfladermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D		IV	S	?	?	?	L	-		L: Gebäudefladermaus, Art lebt jedoch verstärkter in Gewässernähe als die Schwesterart V: Noch unzureichend bekannt. Einige Nachweise im Harz, bei Springe im Deister, im Südwestteil des Tieflandes sowie in der Lüneburger Heide und in der Osteide.	
Rauhhauffladermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	IV	S	h	?	=	L	-		L: gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fladermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere V: Zerstreut und wohl in allen Regionen	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												vorhanden.	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV	S	mh	<	=		JH	PO	L: gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden V: Verbreitet im Bergland, dabei auch in den Harzhochlagen. Im Tiefland zumeist gleichfalls verbreitet, lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich.	ja
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1	IV	S	s	?	?	L	-		L: Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. V: Zerstreut im Bergland. Im Tiefland offenbar etwas weniger und nicht in Ostfriesland und an der Unterems nachgewiesen. Regional beträchtliche Erfassungslücken	
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	0	II, IV	S	mh	<<<	>	L	-		L: Art an Gewässer gebunden V: 1990 erste Wiederansiedlung. Gesamtbestand an der Hase und an der Ems seitdem	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												angestiegen. 2006 ca. 240 Individuen. Entlang der Elbe einschließlich der Unteren Seegeniederung sowohl natürlich entstandene als auch auf Aussetzung zurückzuführende Vorkommen. Gleichfalls im Bestand zunehmend. 2005 ca. 350 Individuen. Überdies vereinzelte Vorkommen in der oberen Allerniederung sowie in der Örtze.	
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	R	IV	S	s	(<)	(<)	L	-		L: strukturreiche Wälder V: Zerstreut im Bergland. Selten im östlichen Tiefland, beispielsweise in der Lüneburger Heide. Keine Nachweise westlich der Weser. Gleichfalls offenbar nicht vorhanden auf der Stader Geest und an der Untereibe.	
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	2	IV	S	ss	<<<	<<<	L	-		V: nach Karte BfN 2007; Nach jahrzehntelangem Bestandsrückgang wieder zahlreicher. Vornehmlich vorhanden im Übergangsbereich der Mittelgebirge zum Tiefland. Hier mehr oder weniger verbreitet südlich des Mittellandkanals zwischen Hannover und Braunschweig, örtlich auch nördlich davon. Überdies verschiedenorts im Göttinger Raum und am Südhazrand. Eventuell vereinzelt noch im Wendland bei Lüchow. Keine Funde westlich der Weser	
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	II, IV !!	S	es	<<<	>		JH	PO	V: nach Karte BfN 2007; In den letzten	ja



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Jahrzehnten vorwiegend für die Südheide und das südliche Weser-Leinebergland angegeben. 2007 fotografiert auf einem Schießplatz im Landkreis Uelzen, 2008 im Solling.	
Braunbär	<i>Ursus arctos</i>	0	0	II, IV !!	S	ex			N	-		N: in Ni ausgestorben	
Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	0	0	II, IV	S	ex			N	-		N: in Ni ausgestorben; Wiederansiedlungsprojekt im Südwesten (Raum Osnabrück).	
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	II, IV	S	ss	<<<	>	L	-		V: nach Karte BfN 2007; Nach fortlaufender Verfolgung und Lebensraumzerstörung seit etwa 20 Jahren zunehmend. Hauptvorkommen zwischen der Aller und der Elbe. Mittlerweile auch verschiedentlich Feststellungen zwischen Wilhelmshaven und Emden sowie aus dem Bergland östlich der Leine. Einzelne Nachweise auch schon in der Region Cloppenburg. Gesamtbestand in 2007 geschätzt ca. 400 bis 600 Individuen.	
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	2	IV	S	ss	<<	>	L	-		V: nach Karte BfN 2007; Besonders im Harz und im Solling. Regelmäßig Nachweise in den dazwischen liegenden Bereichen, südwärts bis in den Bramwald und den Kaufunger Wald. Im Norden durch neue Totfunde bis an den Mittelgebirgsschwelle belegt (Deister, Raum Hildesheim, Elm). In Ausbreitung, aber wohl noch nicht in der bis	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												weit ins 19. Jahrhundert besiedelten Lüneburger Heide.	
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	2	0	II, IV	S	es	<<<	>	L	-		V: nach Karte BfN 2007; Letztmals 1818 erlegt, und zwar im Harz. Dort ab 1999 wieder angesiedelt und aufgrund von Abwanderungen mittlerweile bis an den Nordrand des Ostbraunschweigischen Hügellandes, bis Hildesheim und über den Göttinger Raum hinaus bis in den Solling festgestellt. Im Harz kommt es regelmäßig zu erfolgreicher Fortpflanzung. In 2019 Gesamtanzahl der im Freien lebenden Tiere ca. 90	
Wisent	<i>Bison bonasus</i>	0	0	II, IV !!	S	ex			N	-		N: in Ni ausgestorben	
Großer Tümmler	<i>Tursiops truncatus</i>	1	0	II, IV	S				L, V	-		L/V: nach Karte BfN 2007	
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	1	2	II, IV	S				L, V	-		L/V: nach Karte BfN 2007	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
<b>Vögel</b>	<b>Aves</b>												
Eistaucher	<i>Gavia immer</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		Art der küstennahen Gewässer	
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	*	3	I	S	s	>	>	L	-		L: auf Teichen und Seen V: Im Tiefland regelmäßiger, aber seltener Brutvogel. Vornehmlich nördlich und südlich der Aller. Bestand 2005-2008: 20-25 Paare.	
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	1		I	S	es	>	=	L, V	-		L: auf Teichen und Seen V: Im Binnenland seltener Durchzügler und Gast, so auf dem Steinhuder Meer, dem Heerter Teich bei Salzgitter und dem Seeburger See bei Duderstadt.	
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	3	*	I	S	s	>	=	L	-		L: auf Teichen und Seen V: Regelmäßiger Brutvogel. Zeitweise mit erheblicher Fluktuation. Zunahme im westlichen Landesteil und in der Stader Geest. Fehlt im Süden. Bestand 2005-2008: 120-150 Paare.	
Eissturmvogel	<i>Fulmarus glacialis</i>	R		I	S	es	>	>	L, V	-		L: Marine Art	
Sturmschwalbe	<i>Hydrobates pelagicus</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		L: Marine Art	
Wellenläufer	<i>Oceanodroma leucorhoa</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		L: Marine Art	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	3	1	I	S	ss	<<	=	L	-		L: Röhrichtreiche Großgewässer Regelmäßiger, aber nur noch sehr seltener	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Arname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Brutvogel. Vorkommen verstreut von den Börden im Süden bis an die Küste. Bestand 2005-2008: 10-14 Reviere.	
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	3	1	I	S	ss	<<	=	L	-		Extrem seltener Brutvogel. Zwischen 2005 und 2008 nur noch ein Paar bei Hannover.	
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	2	*	I	S	es	(<)	<<	L	-		L: Röhrichtreiche Gewässer V: Unregelmäßiger Gast, insbesondere im östlichen Tiefland und im Bergland beobachtet.	
Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	I	S	-	-	-		-		V: Unregelmäßiger Gast. Nur wenige Nachweise, und zwar aus Bereichen vornehmlich östlich der Weser und an der Küste. 2007 ein Brutpaar auf Memmert.	
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	*	*	I	S	-	-	-		-		schon fast regelmäßiger Gast, besonders im östlichen Tiefland, , u. a. Leiferder Teiche bei Gifhorn und Kiesseen bei Peine	
Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	*	I	S	es	=	>	L, V	-		L: Gewässer; unregelmäßiger Gastvogel im Tiefland	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	1	I	S	ss	>	>	L	-		L: größere Wälder Regelmäßig, aber ziemlich seltener Brutvogel nördlich der Aller, im Weser-Leinebergland und im Harz. Westlich der Weser nur im Wiehengebirge. Bestand 2005-2008: 50-60 Paare.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	V	I	S	s	<<	=	L	-		L: größere Grünländer Regelmäßiger Brutvogel. Schwerpunkte in den Harburger Elbmarschen, an der Weser, der mittleren Elbe und an der Aller nebst ihrer Nebenflüsse. Im westlichen Tiefland wie auch im Bergland nur lokal brütet. Bestand 2012: 574 Paare	
Braunsichler	<i>Plegadis falcinellus</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		V: unreg. Gast im Küstenraum und am Unterlauf der großen Flüsse	
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	R	*	I	S	es	>	>	L, V	-		V: Brutvogel auf den Ostfr. Inseln, sporadischer Gast im Binnenland; . Bestand 2011: über 400 Paare.	
Rosa- oder Kubaflamingo	<i>Phoenicopterus ruber</i>	?		I	S	nb	-	-	L, V	-		V: selten im Küstengebiet, sehr selten im Binnenland	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R		I	S	es	>	>	L, V	-		V: Regelmäßiger Überwinterer in den Niederungen von Wümme, unterer Aller, der Elbe im Bereich des Amtes Neuhaus und des Wendlandes sowie im Rheiderland und im Bereich des Dümmers.	
Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>	-		I	S	-	-	-	V	-		V: Seltener Gast in der Elbmündung. Ausnahmsweise im Binnenland	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	I, II/1	S	s	(<)	<<	L	-		L: Vegetationsreiche Gewässer	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	0	I	S	es	(<)	=	V	-		Unregelmäßiger, stets nur vereinzelt auftretender Brutvogel. Auf das Tiefland beschränkt, in der Regel im Raum Celle-Braunschweig-Hannover. Im Bergland nicht zu erwarten. Außerhalb der Brutzeit nur wenige Beobachtungen. Seit 2012 Wiedereinbürgerungsprogramm am Steinhuder Meer.	
Weißkopf-Ruderente	<i>Oxyura leucocephala</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		L, V: Seltener Wintergast auf Gewässern in Küstennähe und im Binnenland	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	I	S	s	=	=	L	-		L: Brut in Wäldern, Nahrungssuche in strukturreicher Feldflur V: Regelmäßiger Brutvogel. Im Bergland und im östlichen Tiefland zerstreut bis verbreitet. Im westlichen Tiefland viel seltener und in den Marschen nur vereinzelt. Bestand 2005-2008: 460-550 Paare	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	I	S	s	=	>	V	-		V: Regelmäßiger Brutvogel. Zerstreut im mittleren Elbtal und südlich der Aller. Westlich der Weser nur sporadisch. Bestand 2005-2008: 320-430 Paare.	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	2	I	S	mh	=	=		Ng	PO	L: Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer)	ja



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												V: Regelmäßiger Brutvogel. Östlich einer Linie von der mittleren Elbe bis zum Zusammenfluss von Aller und Weser nahezu flächendeckend. Größte Dichte im Harzvorland. Fehlt im westlichen Tiefland und in Küstennähe. Rückzug am Arealrand. Bestand 2005-2008: 1.000-1.300 Paare.	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	*	I	S	ss	>	>	V	-		V: Seit 1995 wieder regelmäßiger Brutvogel. Hauptvorkommen in den Urstromtälern von Elbe und Aller. Vereinzelte Bruten in Küstennähe, so 2012 nahe der Emsmündung. Bestand 2011: 30 Paare. Im Winterhalbjahr an großen Stillgewässern, und zwar vorwiegend nördlich des Mittellandkanals.	
Schmutzgeier	<i>Neophron percnopterus</i>	-		I	S	-	-	-	V	-		V: Ausnahmerecheinung! einmal bei Cloppenburg	
Gänsegeier	<i>Gyps fulvus</i>	0	0	I	S	ex			N	-		N: in Ni ausgestorben; Sehr seltener Gastvogel. Zwischen dem Erstnachweis 1803 und 1999 nur sieben Nachweise. 2006 starker Einflug nach Deutschland. In Niedersachsen 11 Nachweise von 13 Tieren. In den folgenden Jahren weitere Beobachtungen, so 2012 auf mehreren Ostfriesischen Inseln.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Mönchsgeier	<i>Aegypius monachus</i>	-		I	S	-	-	-	N	-		N: letzter Nachweis in Nieders. 1863	
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>		0	I	S	ex			N	-		N: in Ni ausgestorben; Heute im Tiefland vereinzelt auf dem Durchzug.	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	V	I	S	s	=	=	L	-		L: röhrichtreiche Areale Als Brutvogel gebietsweise verbreitet (Raum Hannover-Braunschweig-Salzgitter, Unterlauf der Weser, Ems-Region), ansonsten aber nur selten bis zerstreut auftretend. Fehlt in weiten Bereichen des Berglandes. Bestand 2005-2008: 1.300-1.800 Paare.	
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	1	I	S	ss	<<	>	L, V	-		L: größere landw. Schläge Seltener Brutvogel. Bestand 2008: 33 Paare. Schwerpunkt auf den Ostfriesischen Inseln. Ansonsten im Tiefland mit weit voneinander entfernten Vorkommen. Keine aktuellen Brutnachweise im Bergland. Im Winterhalbjahr in Niederungslagen regelmäßig auftretend.	
Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	-	-	I	S	-	-	-	L, V	-		V: früher Br Norderney, heute nur Dz L: größere offene Areale	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	I	S	ss	<<	>	L, V	-		V: Ostfriesland und längs der Ems, Regelmäßiger Brutvogel. Regional zumindest als zerstreut einzustufen. Die meisten Tiere brüten an der Küste und in der Diepholzer Moorniederung. Bei	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Hildesheim bis an die Mittelgebirgsschwelle heranreichend. Bestand 2005-2008: 80-120 Paare. L: größere Wiesen und Äcker	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	I	S	mh	=	=		Ng	PO	Regelmäßiger Brutvogel. Nahezu flächendeckend vorhanden. Lücken vornehmlich im Küstenbereich. Bestand 2005-2008: 1.900-2.900 Reviere.	ja
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	I	S	mh	=	>		Ng	PO	Mittlerweile wieder nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, der lediglich in Küstennähe und in der Börde zwischen Hildesheim und Peine selten ist. Bestand 2005-2008: 3.500-6.000 Reviere. Im Winterhalbjahr vielfach in Dörfern und Städten.	ja
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	I	S	mh	=	>		Ng	PO	Flächendeckend vorhandener Brutvogel mit erheblichen Bestandsschwankungen. Auch die Ostfriesischen Inseln sind besiedelt. Bestand 2005-2008: 10.500-22.000 Reviere.	ja
Adlerbussard	<i>Buteo rufinus</i>	-		I	S	-	-	-	V	-		V: Absolute Ausnahmeerscheinung	
Rauhfußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	-	-	I	S	-	-	-		-		Im Winterhalbjahr regelmäßiger, aber ziemlich seltener Gast in den Tieflandniederungen und ausnahmsweise im Bergland.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	0	I	S	ss	<<	=	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Zwergadler	<i>Aquila pennata</i>	-							V	-		Durchzügler	
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	R		I	S	es	>	>	V	-		V: nur sehr unregelm. Durchzügler	
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	0	I	S	ss	<<	=	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	3	I	S	ss	<<	>	L	-		L: an größeren Gewässern V: Erst seit Mitte der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts wieder regelmäßiger Brutvogel, besonders nördlich der Aller bis in den Südteil der Lüneburger Heide. Bestand 2011: 13 Paare. Regelmäßiger Durchzügler.	
Rötelfalke	<i>Falco naumanni</i>	-		I	S	-	-	-	V	-		V: Nur vereinzelte Beob. zur Zugzeit	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	I	S	mh	=	=		Ng	PO	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel. Fehlt nur in den großen Waldgebieten. Hohe Fluktuation. Bestand 2005-2008: 6.000-11.000 Reviere.	ja
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	-		I	S	-	-	-	V	-		V: nur sehr seltener Gast; jedoch in fast allen Regionen festgestellt	
Würgfalke	<i>Falco cherrug</i>	-		I	S					-		Nachweise stehen wohl eher im Zusammenhang mit Tieren aus Gefangenschaft.	
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		regelm. Durchzügler und Wintergast; vor allem im	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Küstenraum; kein Verlust von Jagdhabitaten	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	V	I	S	s	<<	=	L	-		Zerstreut in weiten Teilen des Tieflandes vorhandener Brutvogel. Alljährlich nur wenige Brutnachweise in Küstennähe und im Bergland. Bestand 2005-2008: 650-800 Paare.	
Gerfalke	<i>Falco rusticolus</i>	-		I	S	-	-	-	V	-		V. Sehr spärlicher Gastvogel; neuerdings gegebenenfalls aus Haltungen entflohen. Letzte Beobachtung 2013 auf Spiekeroog	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	3	I	S	ss	=	>	L	-		Seit Ende der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts wieder regelmäßiger Brutvogel, zunächst an der Küste und wenige Jahre später im Harz. Heute verschiedentlich in Nistkästen an Türmen und hohen Schornsteinen brütend, insbesondere im mittleren und südlichen Teil Niedersachsen, wo der Schwerpunkt der Vorkommen liegt. Bestand 2008: 57 Paare.	
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	2	1	I & II/2	S	s	<<	=	L	-		L: nur in ungestörten Moorgebieten V: Abgesehen von wenigen Brutvorkommen in der Lüneburger Heide und sich südlich zur Aller hin anschließenden Gebieten überall ausgestorben. Im Tiefland einst weit verbreitet. Bestand 2005-2008: 215-231 Tiere.	
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	0	I, II/2 &	S	ss	(<)	<<	V	-		V: nur im Harz, geringer Bestand, dort	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
				III/2								möglicherweise aber auch ausgestorben	
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	3	1	I	S	ss	<<	=	L	-		L: naturnahe Sümpfe, Gewässer V: Regelmäßiger, aber seltener Brutvogel in Teilen des Tieflandes, so an der Unterweser, an der Elbe im Wendland oder bei Braunschweig. Im Bergland als Brutvogel nur in einzelnen Gebieten. Bestand 2005-2008: 200-280 Reviere. Überfliegt auf dem Zug offenbar den Harz.	
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	3	1	I	S	ss	<<	=	L	-		L: naturnahe Sümpfe, Gewässer V: Äußerst unregelmäßiger Brutvogel. Bestand 2005-2008: 1-5 Reviere (geschätzt). Nachweise bleiben mitunter jahrelang aus. Am ehesten im Raum Celle-Wolfsburg-Northeim zu erwarten. Über die Rastplätze durchziehender Tiere ist nur wenig bekannt.	
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	R		I	S	ex	-	-	V	-		V: Vermehrt Nachweise in den letzten Jahrzehnten, beruhend auf Klärung der Paarungsrufe, besonders am Dämmer, am Steinhuder Meer und im Bergland entlang der Leine. Unter der Bedingung eines gleichmäßig günstig bleibenden Wasserstandes wird das Brüten in einem Gebiet bei Peine erwartet. Der Zugverlauf ist unbekannt.	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	1	I	S	s	<<	=	L	-		L: großräumige Wiesen oder Äcker	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Im Tiefland als Brutvogel selten bis sehr zerstreut vorhanden. Schwerpunkte entlang der Elbe, der Aller und des Unterlaufes der Weser mit Nebenflüssen. Im Westen seltener und dabei vornehmlich in der Nähe des Unterlaufes der Ems. Fehlt in der Geest zwischen Ems und Weser und in der Nähe der Küste. Bestand 2005-2008: 200-800 Reviere. Hohe Fluktuation.	
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	I, II/2	S	mh	<<	=	L	-		L: naturnahe Sümpfe, Gewässer; Verbreitet vorhandener Brutvogel mit Schwerpunkt im Nordwesten. Verbreitungslücken im Osten und Süden. Bestand 2005-2008: 7.500-15.500 Reviere. Außerhalb der Brutzeit am Rand weiterer Gewässer zu beobachten.	
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	I	S	s	>	>	L	-		L: naturnahe Sümpfe; V: Vielerorts nördlich einer Linie Dümmer-Steinhuder Meer-Wolfsburg brütend, westlich der Hunte nur lokal. Bestand 2012: 750 Paare. Keine Brutvorkommen im Bergland. Zur Zugzeit oft auf Feldern weitab der Brutgebiete rastend.	
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	0	0	I	S	ex	-	-	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Kragentrappe	<i>Chlamydotis undulata</i>	-		I	S	-	-	-	V	-		V: nur Ausnahmererscheinung, Irrgast	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	1	0	I	S	es	(<)	<<<	N	-		N: in Ni ausgestorben; in strengen Wintern Gastvogel	
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>		V	I	S	-	-	-	L, V	-		V: Ausgesprochen unregelmäßiger Brutvogel. Mehrfach in Küstennähe, einmal bei Braunschweig. Ansonsten diverse Beobachtungen, vorwiegend in den Marschen und im westlichen Tiefland.	
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	V	V	I	S	s	>	>	L, V	-		V: nur an der Küste, gelegentlich flussaufwärts ins Binnenland vordringend. Bestand 2008: 1.500 Paare.	
Triel	<i>Burhinus oedicnemus</i>	1	0	I	S	ex	-	-	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Flußregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	V	I	S	s	=	=	L	-		L: Offenbodenstandorte, Abgrabungen Mit Ausnahme der Küstenregion, einem Gürtel zwischen Lingen und Vechta und den waldreichen Bereichen des Berglandes ziemlich zerstreut auftretender Brutvogel. Bestand 2005-2008: 850-1.350 Paare	
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	2	I	S	ss	(<)	<<	L	-		L: Offenbodenstandorte, Abgrabungen Regelmäßiger Brutvogel auf den Ostfriesischen Inseln, am Westrand der ostfriesischen Festlandsküste und in den Mündungen von Weser und Elbe. Bisweilen einzelne Bruten weit landeinwärts. Bestand 2005-2008: 160-220	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Arname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Paare. Als Durchzügler regelmäßig im Binnenland.	
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	1	1	I	S	ss	(<)	<<<	L, V	-		L: Offenbodenstandorte, Abgrabungen Nur noch einzelne Bruten an der Küste zwischen Emden und der Leybucht sowie auf den Ostfriesischen Inseln. Bestand 2008: 4 Paare. Zur Zugzeit einzelne Beobachtungen im Binnenland, so mehrfach im Raum Hannover.	
Mornellregenpfeifer	<i>Eudromias morinellus</i>	0		I	S	ex			N	-		In der Küstenregion ein mehr oder weniger regelmäßiger Durchzügler, im Binnenland hingegen mehr eine Ausnahmeerscheinung.	
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1	1	I, II/2 & III/2	S	es	(<)	<<<	L	-		L: ungestörte Hochmoore V: Regelmäßiger, aber sehr seltener Brutvogel im westlichen Tiefland. Fast nur noch in einem Moor im Emsland. Einzige Brutvorkommen in Mitteleuropa. Bestand 2008: 10 Reviere. Zur Zugzeit mitunter im Tiefland in größerer Anzahl beobachtet.	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	I, II/2	S	mh	(<)	<<<	L	-		L: extensives Grünland V: Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor wenigen Jahrzehnten. Auf den Ostfriesischen Inseln, in den Marschen und im westlichen Tiefland noch verbreitet, jedoch nur noch lokal in	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												größerer Anzahl brütend. Im Bergland nur noch einzelne Vorkommen in den Niederungen. Auch im östlichen Tiefland mit starken Einbußen. Bestand 2005-2008: > 20.000 Paare/Jahr.	
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	1	1	I	S	es	(<)	<<<	V	-		Brutverdacht 2008 in der Stader Geest. Durchzügler auf den Ostfriesischen Inseln und an der Küste, oft in größerer Anzahl.	
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	1	I & II/2	S	es	(<)	<<<	V	-		V: nur an der Küste und bei Bremen	
Zwergschnepfe	<i>Lymnocytes minimus</i>	-	-	I, II/1 & III/2	S	-	-	-	V	-		V: nur Dz und Gv	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	I, II/1 & III/2	S	s	(<)	<<<	L	-		L: feuchte Wiesen; V: Im Tiefland zerstreut, regional auch verbreitet vorhandener Brutvogel. Im Bergland nur noch einzelne Brutpaare. Bestand 2005-2008: 1.460-2.540 Paare. Ist landesweit seit Mitte des 19. Jahrhunderts drastisch im Bestand zurückgegangen.	
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	0	0	I	S	ex	-	-	N	-		N: in Ni ausgestorben; Gegenwärtig wenigstens noch vereinzelter, mehr oder weniger regelmäßiger Durchzügler.	
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	2	I, II/2	S	s	(<)	<<<	L	-		L: feuchte Wiesen V: Regelmäßiger Brutvogel, aber aus vielen	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Gebieten verdrängt. Vornehmlich im Küstengebiet und im Einzugsbereich der Unterläufe von Ems, Weser und Elbe; auch am Dümmer. Im östlichen Tiefland wenige Paare an der mittleren Elbe. Bestand 2005-2008: 2.300-2.700 Paare.	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	I, II/2	S	s	(<)	<<	L	-		L: feuchte Wiesen V: Als Brutvogel im westlichen Tiefland, in der Stader Geest, in Elbnähe ab Hamburg flussaufwärts und im Aller-Urstromtal einschließlich des Drömlings zerstreut bis verbreitet, zumeist in geringer Dichte. Brütet auch auf mehreren der Ostfriesischen Inseln. Bestand 2005-2008: 2.000-3.400 Paare. Durchzieher und Überwinterer im Küstengebiet, im Binnenland fast nur Durchzieher.	
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	2	2	I, II/2	S	mh	<<	=	L	-		L: feuchte Wiesen V: In Küstennähe verbreitet und dabei teilweise in größerer Anzahl brütend, südwärts bis ins Rheiderland und in die Wümmeniederung bei Bremen. Zahlenmäßig hervorhebenswert sind noch die Vorkommen in der Diepholzer Moorniederung und an der Elbe ab Hamburg flussaufwärts. Bestand 2005-2008: 5.500-11.500 Paare. Im Küstengebiet bisweilen auch	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Überwinterer.	
Teichwasserläufer	<i>Tringa stagnatilis</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		V: Aus vielen Jahren liegen zur Zugzeit einzelne Nachweise vor, so aus der Küstenregion und aus dem Raum Hannover-Hildesheim-Braunschweig.	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*	*	I	S	ss	>	>	L, V	-		V: Regelmäßiger Brutvogel im Aller-Urstromtal, nordwärts inzwischen über dieses hinausgehend. Nachgewiesen unter anderem auf Truppenübungsplätzen. Bestand 2005-2008: 160-230 Paare. Mitunter überwinternd.	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	1	1	I	S	es	<<<	=	L, V	-		V: Äußerst seltener, nur noch in einzelnen Jahren vorhandener Brutvogel, am ehesten in Küstennähe. Regelmäßiger Durchzügler, wobei die Ostfriesischen Inseln und die Küste von geringerer Bedeutung sind. Am und im Harz nur spärlich.	
Flußuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1	I	S	ss	<<	=	L, V?	-		L: brütet auf locker bewachsenen Flusskiesbänken aber auch in steil eingeschnittenen Gebirgsflüssen. Er bevorzugt einen festen sandigen Untergrund mit einer gut ausgebildeten Krautschicht und kleinen offenen kiesigen Stellen. Er ist aber an lockeren Treibholzanschwemmungen zu finden V: Regelmäßiger Brutvogel auf den Inseln im	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Arname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Wattenmeer und am Küstensaum des Festlandes, z. B. Leybucht, Jadebusen. Sporadisch weiter landeinwärts auf künstlichen Brutplätzen. Bestand 2005-2008: 2.500-3.500 Paare.	
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	2		I	S	es	<<	>	L, V	-		V: An der Küste regelmäßiger, nicht seltener Durchzügler. Im Binnenland gleichfalls regelmäßig, aber in viel geringerer Anzahl.	
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		V: Auf dem Zug regelmäßig, aber in nur geringer Anzahl in verschiedenen Regionen erscheinend. Die meisten Beobachtungen stammen von der Küste und aus der Lössbörde zwischen Hildesheim und Braunschweig.	
Lachseeschwalbe	<i>Gelochelidon nilotica</i>	1	1	I	S	es	(<)	<<	L, V	-		V: Alljährlich sehr seltener Brutvogel im Bereich der Elbmündung und gegebenenfalls angrenzender Küstenabschnitte. Im Binnenland nur während des Zuges. Bestand 2005-2008: 2-5 Paare. In den letzten Jahren Brutversuche auf Langeoog und Brutnachweise am Jadebusen.	
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	1		I	S	es	<<<	=	L, V	-		V: Im Küstengebiet und im Binnenland regelmäßiger Durchzügler.	
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	1	*	I	S	s	(<)	<<	L, V	-		V: Regelmäßiger Brutvogel mit nur wenigen Kolonien, dabei auf den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ beschränkt.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Bestand 2008: 2.080 Paare.	
Rosenseeschwalbe	<i>Sterna dougallii</i>	0	0	I	S	ex	-	-	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	1	I	S	mh	(<)	<<	L, V	-		L: Bruthabitate sind sandig-kiesige Flächen mit schütterer Vegetation an größeren Flüssen. Das Bodennest wird auf Inseln sowie auf Sand- und Kiesbänken angelegt V: Regelmäßiger Brutvogel auf den Inseln im Wattenmeer und am Küstensaum des Festlandes, z. B. Leybucht, Jadebusen. Sporadisch weiter landeinwärts auf künstlichen Brutplätzen. Bestand 2005-2008: 2.500-3.500 Paare.	
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	1	1	I	S	s	(<)	<<	L, V	-		V: Koloniebrüter auf den Ostfriesischen Inseln. Überdies am Küstensaum des Festlandes brütend, so in der Leybucht und an der Außenems. Bestand 2008: 750 Paare. Sporadisch, aber regelmäßig durchs Binnenland ziehend.	
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	1	1	I	S	ss	<<	=	L, V	-		V: Regelmäßiger, aber ziemlich seltener Brutvogel auf den Ostfriesischen Inseln. Bestand 2008: 139 Paare. Nur noch sporadisch am Festlandsaum brütend.	
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	3	1	I	S	ss	<<	=	L, V	-		V: Regelmäßiger Brutvogel mit inzwischen stabiler Bestandstendenz auf sehr niedrigem Niveau. Größter Bestand auf dem Dümmer. Klei-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												nere Vorkommen in Ostfriesland, in der Stader Geest und im Wendland. Bestand 2008: 130 Paare. Zieht mitunter an der Unterelbe entlang.	
Weißflügel-Seeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	R		I	S	ex	-	-	V	-		Sehr selten auf den Ostfriesischen Inseln und im Binnenland auftretend.	
Papageitaucher	<i>Fratercula arctica</i>	0	0	I	S	ex			N	-		N: in Ni ausgestorben; Außerhalb der Brutzeit vereinzelt Auftreten in Küstennähe. Wird durch Stürme ausnahmsweise ins Binnenland verschlagen.	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	1	I, II/2	S	mh	(<)	<<	L	-		In weiten Teilen als Brutvogel vorhanden. Fehlt in Küstennähe, im Harz und in Teilen der Lössbörde bei Hildesheim und Braunschweig. Bestand 2005-2008: 3.300-6.500 Reviere.	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	V	I	S	mh	<<	>	L	-		V: Regelmäßiger Brutvogel mit mitunter großen Bestandsschwankungen. Zerstreut bis verbreitet, jedoch nördlich der Aller und in den großen Waldgebieten im Bergland seltener oder gar nicht vorhanden. Bestand 2005-2008: 4.600-8.500 Reviere. Inzwischen seltener	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	I	S	s	=	>	L	-		Regelmäßiger Brutvogel. Vornehmlich im Bergland, aber auch vielerorts nördlich der Aller. Neuerdings vereinzelt im Nordwesten. Bestand 2005-2008: 160-190 Paare.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Schnee-Eule	<i>Nyctea scandiaca</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		nordische Länder, Tundra; Kann im Rahmen sogenannter Invasionswanderungen von den Nordseeinseln bis ins Bergland auftreten.	
Sperbereule	<i>Surnia ulula</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		nordische Länder, ausgedehnte Nadelw. seltener Gastvogel	
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	I	S	s	>	>	L	-		L: lebt in reich strukturierten, älteren Nadel- und Mischwäldern Regelmäßiger Brutvogel. Vornehmlich in der Naturräumlichen Region Lüneburger Heide mit Wendland sowie im Harz, Solling und Kaufunger Wald. Westlich der Weser sporadisch im südlichen Abschnitt. Bestand 2005-2008: 400-650 Reviere.	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	3	I	S	s	<<	=	L	-		L: Gehölz, Geltungsbereich als NH ungeeignet Regelmäßiger Brutvogel. Östlich der Weser nahezu verschwunden. Gegenwärtig noch zerstreut im südlichen Abschnitt des westlichen Tieflandes, auch im Osnabrücker Hügelland. Bestand 2008: 750 Reviere.	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	I	S	mh	=	=		Ng	PO	Verbreiteter Brutvogel. Regional spärlicher oder fehlend: in Küstennähe, in der Diepholzer Moorniederung und in der Hildesheimer Börde. Bestand 2005-2008: 4.000-7.500 Reviere.	<b>ja</b>



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R		I	S	es	=	>	L, V	-		waldgebundene Art des Nordens; einzeln einfliegend	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	3	I	S	mh	=	=		Ng	PO	Verbreitet anwesender Brutvogel, jedoch zuletzt nicht mehr im Aller-Urstromtal und in Teilen des Harzes und seines südlichen Vorlandes. Bestand 2005-2008: 4.500-8.000 Reviere. Im Winterhalbjahr Zuzug nicht nur aus sibirischen Gebieten und dann vielfach in Siedlungen anzutreffen.	ja
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	1	I	S	ss	(<)	<<	L, V	-		Regelmäßiger Brutvogel. Vornehmlich nur noch im Nordwesten (Schwerpunkt Ostfriesische Inseln) und am Dümmer. Bestand 2008: 35 Paare. Außerhalb der Brutzeit in manchen Jahren truppweise auftretend, so auch östlich der Weser, aber fast nie im Bergland.	
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	I	S	s	>	>	L	-		L: reich strukturierte Laub- und Nadelwälder	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	V	I	S	s	<<	=				L: Heiden, Moore V: Zerstreut bis verbreitet zwischen dem Dümmer im Südwesten und dem Wendland im Nordosten vorhandener Brutvogel, der überdies hier und da südlich des zwischen Dörpen und Oldenburg verlaufenden Küstenkanals anzutreffen ist. Fehlt im Nordwesten und im Hügel- und Bergland.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Bestand 2005-2008: 1.500-2.600 Reviere.	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	V	I	S	s	=	=	L	-		L: an Still und Fließgewässer gebundene Art	
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	R	I	S	ss	>	>	L, V	-		L: trockenwarme Areale mit Steilwänden V: Seit 2002 alljährlich im Raum Cuxhaven brütend. Im östlichen Niedersachsen mitunter weitere Bruten. Bestand 2008: 4 Paare.	
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	I	S	ex	-	-	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	2	I	S	ss	<<	=	N	-		N: in Ni nahezu ausgestorben: Unregelmäßiger Brutvogel. Nur noch im Nordosten.	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	I	S	mh	(<)	<<<	L	-		L: brütet in halboffener Landschaft in günstigen klimatischen Lagen. Bevorzugt werden trockene Waldränder, lichte Parkanlagen V: Zerstreut im östlichen und mittleren Teil des östlichen Tieflandes und im Bergland zwischen Holzminden und Duderstadt sowie im Ostbraunschweigischen Hügelland brütend. Anderenorts nur sporadisch. Bestand 2005-2008: 160-200 Reviere. In Küstennähe nur Durchzügler.	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	1	I	S	mh	(<)	<<	L	-		L: alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder V: Im Bergland bis in die Börden hinein zerstreut vorhandener Brutvogel. Am Arealrand fluktuierend, so wieder im Osnabrücker Hügelland ver-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												schwunden. Bestand 2005-2008: 450-600 Revierre. Im Tiefland bisweilen als Gast anzutreffen, zumindest in den südlichen Teilen.	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	I	S	mh	<<	>		Bv	PO	L: alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder V: Bis auf die küstennahen Gebiete und weite Teile des Harzes mehr oder weniger flächendeckend vorhandener Brutvogel. Bestand 2005-2008: 4.500-8.500 Reviere	ja
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	I	S	mh	>	>	L	-		L: ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Wichtig ist aber ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe; V:jedoch selten oder nicht vorhanden in Küstennähe, im Mündungsbereich von Ems, Weser und Elbe sowie in der Bördenlandschaft zwischen Hil-desheim und Braunschweig.	
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	*	*	I	S	mh	>	>	L	-		L: gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder Zerstreut in weiten Teilen der niedrigeren Mittelgebirgslagen brütend, ebenso im Wendland, im Amt Neuhaus, in der Nordheide und in alten Waldungen im Raum Delmenhorst-Varel. Ansonsten eher spärlich oder nicht vorhanden. Bestand 2005-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopus leucotos</i>	2		I	S	ss	=	=	L, V	-		2008: 2.600-5.000 Reviere. skandinavische Art, auch in Polen; Ausnahmeerscheinung. Zwei sichere Nachweise: Solling, Rid-dagshausen bei Braunschweig. Zuletzt 1983.	
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	V	1	I	S	s	(<)	<<	L, V	-		in NI überwiegend urban; Nur noch im Nordosten und in der Region Hildesheimer Börde spärlich auftretender Brutvogel. Selbst die einst individuenreichen Vorkommen in und um Hannover und Braunschweig sind weitgehend zusammengebrochen. Bestand aktuell weniger als 50 Reviere.	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	I	S	mh	<<	>	L	-		L: sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt V: Regelmäßiger Brutvogel in einem Band zwischen dem Nordheim-Bentheimer Sandgebiet im Südwesten und der Lüneburger Heide und dem Wendland im Nordosten. Bestand 2005-2008: 5.500-12.000 Reviere.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	*	V	I	S	h	<<	=	L	-		L: BH an natürlich entstehenden Steilwänden und Prallhängen an Flussufern V: Zerstreut bis verbreitet im Tiefland und im nördlichen Teil des Berglandes vorhandener Brutvogel. Fehlt in den Watten und Marschen, im Harz und in weiten Teilen des Weser-Leine-Berglandes. Bestands 2005-2008: 11.000-22.000 Paare.	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	0	I	S	s	(<)	<<<	L	-		L: trockene, überwiegend sandige Standorte mit lückiger Vegetation und offenen Sandbereichen mit einzelnen Singwarten. In Niedersachsen brütet die Art noch auf Truppenübungs- und Schießplätzen, auf denen immer wieder offene Strukturen geschaffen werden. Außerdem bestehen Vorkommen im NSG Lüneburger Heide und in der Nemitzer Heide. Zuletzt nur noch in der Nemitzer Heide im Wendland brütend. 2 Reviere in 2008. Auf dem Durchzug sicherlich nur vereinzelt wahrgenommen.	
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	I	S	s	<<	>	L	-		L: Feuchtgebiete in den Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen. Darüber hinaus besiedelt es Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft und stellenweise sogar Raps- und Getreidefelder.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												<p>Zur Nahrungssuche benötigt das Blaukehlchen offene Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen.</p> <p>In Niedersachsen wird v.a. die naturräumliche Region "Watten und Marschen" besiedelt, d.h. vornehmlich die seedeichnahen Bereiche der Jungen und Alten Marsch oder die Unterläufe der größeren Fließgewässer (Ems, Weser, Elbe) entweder im Deichvorland oder in der angrenzenden Flussmarsch. Verbreitungsschwerpunkt ist das nordwestliche Ostfriesland. Gute niedersächsische Gebiete liegen beispielsweise im Mündungsbereich der Ems: Der Süden der Leybucht, die Knock bei Rysum westlich von Emden (verlandete Spülfelder), der Dollart und die Ostfriesischen Meere; Bestand 2005-2008: 3.700-8.000 Reviere.</p>	
Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	0	I	S	es	<<<	=	N	-		N: in Ni ausgestorben; Anderenorts ausnahmsweise als Durchzügler, so 1956 auf Wangerooge	
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	I	S	s	=	>	L	-		L: Sümpfe und Röhrichte in unmittelbarem Kontakt zum Wasser und ohne stärkere Weidenverbuchung V: Regelmäßiger Brutvogel. Insbesondere in den	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Watten und Marschen sowie in den großen Flussniederungen und an großen Seen. Größte Dichte bei Wolfsburg. Fehlt im Südwesten. Bestand 2005-2008: 210-290 Reviere.	
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	1	0	I	S	es	(<)	<<<	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	*	I	S	mh	<<	=	L	-		L: brütet an verlandeten Uferbereichen von Gewässern und bevorzugt eine Mischvegetation aus Altschilf, Großseggen, Büschen und krautigen Pflanzen. Reine Schilfbestände werden gemieden, Regelmäßiger Brutvogel. Zerstreut bis verbreitet in Küstennähe. Lokal im südlichen Tiefland und nur ausnahmsweise im Bergland. Bestand 2005-2008: 5.000-11.000 Reviere.	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	*	V	I	S	s	<<	>	L	-		L: Als Lebensraum benötigt er ausgedehnte Altschilfbestände und Röhrichte am Ufer größerer Still- und Fließgewässer; V: Seltener, aber regelmäßiger Brutvogel, der vornehmlich im östlichen Tiefland bis zur Mittelgebirgsschwelle auftritt. Größte Dichte im Wendland in der Niederung der Elbe. Westlich der Weser sporadisch und in den Brutgebieten nur jahrweise. Bestand 2005-2008: 100-150 Reviere	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	1	I	S	mh	=	>	L, V	-		Regelmäßiger Brutvogel. Fast ausschließlich im	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Niederungsgebiet der unteren Mittelelbe und im Drömling. Vereinzelt Vorstöße nach Westen. Bestand 2005-2008: 240-450 Reviere.	
Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*		I	S	mh	=	=	L, V	-		Einzel und unregelmäßig auftretend, durchziehend. Vorwiegend im Harz, aber auch in anderen Berglandteilen und im Tiefland registriert.	
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	V	R	I	S	s	=	=	L, V	-		L: Laubwälder V: Inzwischen zwar regelmäßiger, aber nirgendwo über mehrere Jahre hintereinander vorhanden gewesener Brutvogel. Die meisten Nachweise stammen aus den Regionen östlich der Weser, besonders aus dem Wendland und der Lüneburger Heide. Im Westen einzelne Brutnachweise. Bestand 2005-2008: 4-7 Reviere.	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	I	S	s	<<	=	L, V	-		L: Moore, Heiden V: Seltener, aber regelmäßiger Brutvogel. Mehr oder weniger zerstreut im südlichen Bergland, im südlichen Wendland, in Teilen der Lüneburger Heide südwärts bis zur Aller, in der Stader Geest sowie in der Ems-Hunte-Geest. Bestand 2005-2008: 110-150 Paare. Auf dem Durchzug schwer nachzuweisen, allerdings regelmäßiger Wintergast auch abseits der Brutgebiete.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0	I	S				N	-		War wohl stets ziemlich selten. Letzter Brutnachweis 1948 am Radauer Holz bei Vienenburg. Danach nur noch wenige Beobachtungen, zuletzt 2009 im Landkreis Hildesheim.	
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	0	I	S				N	-		Letzte Brutfeststellung 1964 bei Wolfsburg. Einzelbeobachtungen noch in neuerer Zeit, so bei Osterholz-Scharmbeck, Stade und Peine.	
Steinsperling	<i>Petronia petronia</i>	0	0	I	S	ex	-	-	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	3		I	S	s	<<	=	L, V	-		V: Seltener Gast. Am ehesten im Harz nachweisbar, aber auch schon an der Küste beobachtet.	
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	V	*	I	S	ss	>	>	L	-		L: Bruchwälder, Feuchtgebüsche Regelmäßiger Brutvogel. Zuletzt vor allem an der Küste, an der Unterelbe und am Steinhuder Meer. Bestand 2005-2008: 20-30 Reviere.	
Zaunammer	<i>Emberiza cirius</i>	3		I	S	ss	<<	=	L, V	-		V: Ausnahmerecheinung. 1971 im Landkreis Gifhorn und 2006 bei Hannover gesehen	
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1		I	S	ss	(<)	<<	L, V	-		V: Umherstreifend 1990 auf Wangerooge und 1987 bei Peine.	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	2	I	S	mh	<<	=	L, V	-		V: Regelmäßiger Brutvogel nur noch in zwei Landesteilen, zum einen im Wendland, besonders im südlichen Teil, und im Anschluss daran nahe	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt südwärts bis zur Allerniederung, zum anderen bei Uchte am östlichen Rand der Dümmer-Geestniederung. Bestand 2005-2008: 1.900-2.200 Reviere.	
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	1	I	S	mh	<<	=	L, V	-		Seit Jahrzehnten mit abnehmendem Brutbestand und inzwischen nahezu ausgestorben. Selbst in den einst individuenreichen Brutgebieten in der Bördenlandschaft zwischen Hildesheim und Peine bestenfalls nur noch vereinzelt anzutreffen. Restvorkommen beispielsweise auch noch in der Ostheide und im Süden des Wendlandes. In den Marschen, im westlichen Tiefland und im Bergland extrem selten geworden. Auch außerhalb der Brutzeit kaum mehr feststellbar. Fast ausschließlich nur noch im Amt Neuhaus, im Wendland und entlang der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt in den Landkreisen Uelzen und Gifhorn brütend. Bestand 2005-2008: 200-300 Reviere. Anderenorts auch außerhalb der Brutzeit kaum mehr feststellbar.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
<b>Lurche</b>	<b><i>Amphibia</i></b>												
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	II, IV	S	h	<<	(<)	L	-		V: Östlich der Weser verbreitet mit Schwerpunkten in der Lüneburger Heide, im Wendland, in der Elbtalau und im Weser-Aller-Flachland. Im westlichen Tiefland vornehmlich im südlichen Teil. Fehlt in Ostfriesland, weiten Teilen des Emslandes und im Raum Cuxhaven. Im Bergland weit verbreitet. Fehlt im Harz.	
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	1	II, IV	S	mh	<<<	<<	L, V	-		V: Nur noch wenige Vorkommen in den Landkreisen Schaumburg, Hildesheim (wenige Alttiere im Stadtgebiet), Holzminden und Göttingen. In der Region Hannover ausgesetzt. Bestand aktuell (geschätzt): 1.000-2.000 Alttiere.	
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	II, IV	S	s	<<	<<	L, V	-		V: In Elbnähe zwischen Schnackenburg und Bleckede. Keine neuen Nachweise mehr im Landkreis Uelzen und östlich von Bad Bevensen. Früher weiter südlich bis in die Allerniederung. In den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme. Bestand aktuell (geschätzt): 2.000-3.000 Alttiere	
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	3	3	IV	S	s	<	<<	V	-		V: Zerstreut bis verbreitet im Weser-Leinebergland und im Harz. Im Norden etwa bis zur Mittelgebirgsschwelle (Deister). Nur noch ausnahmsweise Bestände mit mehr als 50	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												rufenden Männchen. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme.	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	IV	S	mh	<<	(<)	L, V	-		V: Im östlichen Tiefland noch mehr oder weniger verbreitet. Westlich der Weser weitaus spärlicher, aber bis Ostfriesland vorhanden. Fehlt auf den Ostfriesischen Inseln. Im Bergland rezent nur wenige Nachweise am südlichen Harzrand. In den letzten Jahrzehnten insgesamt starke Abnahme.	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	2	IV	S	h	<	<<	L	-		L. vor allem in Abgrabungen V: Im östlichen Tiefland verbreitet. Auf fast allen Ostfriesischen Inseln vorhanden. Fehlt regional im westlichen Tiefland. Im Bergland zwar vorhanden, aber nur örtlich, z. B. bei Hameln, westlich von Göttingen und am Südharzrand. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme	
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	1	IV	S	mh	<<	<<	V	-		V: Wenige Vorkommen im Ostbraunschweigischen Hügelland und im nördlichen Harzvorland. Instabil. Früher im Leinetal zwischen Göttingen und Northeim. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme. Bestand aktuell (geschätzt): nicht mehr als 350 Alttiere.	
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	IV	S	mh	<<	<<	L	-		L. an strukturreichen Gewässern V: Verbreitungsschwerpunkt im Urstromtal der	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Elbe zwischen Schnackenburg und Bleckede (Biosphärenreservat). Zahlreiche Vorkommen auch bei Zeven und Wolfsburg, im Norden von Hannover und von der Ostheide über das Uelzener Becken bis zur Südheide. Von der Hunte bis in den Südwesten des westlichen Tieflandes mehr oder weniger zerstreut. Fehlt im Nordwesten, im nördlichen und mittleren Abschnitt der Ems-Niederung und in der Wümmeniederung Vereinzelt noch im Bergland.	
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	IV	S	mh	<<	<<	V	-		V: Im Tiefland verbreitet, allerdings in den Marschen nicht vorhanden. Im Bergland ein isoliertes Vorkommen am Harzrand bei Walkenried	
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	3	IV	S	s	?	=	V	-		V: Nur in der Nordheide, bei Bad Bevensen sowie in Elm, Dorm und weiteren Waldgebieten im Ostbraunschweigischen Hügellandes.	
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	G	IV	S	mh	(<)	=	L	-		V: Konzentriert auf das Weser-Aller-Flachland bis fast an den Mittellandkanal heran, aber auch im Südharz, im Wendland, bei Buxtehude und im Südwesten Niedersachsens. Wohl nicht im Nordwesten. Kenntnisstand zur Verbreitung allerdings unvollständig.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
<b>Kriechtiere</b>	<b>Reptilia</b>												
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	0	II, IV	S	es	<<<	<<	N, L	-		Derzeit sind keine natürlichen Vorkommen bekannt. Zwar liegen aus verschiedenen Landesteilen (vornehmlich aus dem östlichen Tiefland, etwas weniger aus dem Bergland und vereinzelt aus dem westlichen Tiefland) Einzelbeobachtungen vor, doch handelt es sich wohl immer um ausgesetzte Tiere	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	IV	S	h	<<	(<)	L	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: Im mittleren und nordöstlichen Teil des Tieflandes und im Süden des Berglandes verbreitet, ansonsten zerstreut, aber aus allen Regionen gemeldet. Auch für einige Ostfriesische Inseln angegeben, doch aktuell nur noch auf Wangerooge. Fehlt im Harz. In den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme	
Glatt- oder Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	IV	S	mh	<<	<<	L	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden, V: Zerstreut im Tiefland östlich der Weser, ansonsten selten, aber vielerorts gefunden, z. B. an der oberen Weser, in der Diepholzer Moorniederung und im Raum Lingen. Fehlt weitgehend im Nordwesten, an der Küste ganz. In den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
<b>Fische</b>	<b>Pisces</b>												
Stör	<i>Accipenser sturio</i>	0	0	II, IV	S				N	-		Historisch Laichzug in die niedersächsischen Ströme Ems, Weser und Elbe, z. T. weit stromauf bis in die Mittelläufe. Bestände während des letzten Jahrhunderts dramatisch zurückgegangen. Seit 2008 intensive Maßnahmen zur Wiedersiedlung im Elbesystem	
Nordseeschnäpel	<i>Coregonus sp.</i>	0	0	IV	S				N	-		Mit dem Artbegriff Schnäpel <i>Coregonus sp.</i> ist in diesem Zusammenhang die derzeit von der Nordsee in die Unterläufe von Rhein, Ems, Weser und Elbe aufsteigende Art bezeichnet (traditionell auch Nordseeschnäpel genannt). Diese Art ist als stellvertretende Art von <i>C. oxyrinchus</i> im Sinne der Anhänge II und IV der FFH-RL anzusehen (Entscheidung der EU-Kommission zum Status der Art <i>C. oxyrinchus</i> im Jahr 2011). . Seit 1997 Versuche zur Etablierung eines sich selbst erhaltenden Bestandes in der Elbe. In der jüngsten Vergangenheit Nachweise einzelner Larven in der Aue/Lühe	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Arname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
<b>Libellen</b>	<b>Odonata</b>												
Hochmoor-Mosaikjungfer	<i>Aeshna subarctica</i>	1	2		S				L, V	-		L: Geeignete Habitate im und um das UG nicht vorhanden; V: Sehr zerstreut im Tiefland und im Harz. Ob auch im Solling vorhanden?	
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1	IV	S				L	-		L: an Vorkommen von Gewässern mit dichtem Bewuchs von Krebsschere gebunden V: Sehr zerstreut im Bereich größerer Flussniederungen im östlichen Tiefland. Im westlichen Tiefland insgesamt selten, z. B. am Unterlauf der Ems und an der Aller. Im westlichen Tiefland insgesamt selten. Zahlreicher in der Weserniederung bei Bremen. Fehlt im Bergland und in Küstennähe	
Späte Adonislibelle	<i>Ceriagrion tenellum</i>	1	G		S				V	-		V: Tieflandart mit zerstreuten Vorkommen zwischen der Ems und dem Allergebiet. Nordwärts einzelne Nachweise in Ostfriesland und in der Lüneburger Heide.	
Hauben-Azurjungfer	<i>Coenagrion armatum</i>	1	D		S				N	-		N: Im 19. Jahrhundert bei Stolzenau/Weser und Lüneburg sowie ohne Funddatum elbnah im Wendland. Vor 1920 vielleicht noch bei Hamburg.	
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	1	1	II	S				L	-		V: In den letzten 20 Jahren mehrere Funde im Übergangsbereich der südlichen Dümmerniederung zum Osnabrücker Land, bei Sulingen und bei Stolzenau an der Weser, im Süden und Osten	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												des östlichen Tieflandes sowie am Südrand des Ostbraunschweigischen Hügellandes. Gefunden aber auch bei Lingen/Ems	
Vogel-Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>	1	1	II	S				V	-		V: In neuerer Zeit im südlichen Teil des Wendlandes, im Raum Bodenteich-Wittingen und bei Braunschweig nachgewiesen. Verschollen im Übergangsbereich der südlichen Dümmerniederung zum Osnabrücker Land. Um 1950 am Steinhuder Meer und um 1850 vielleicht bei Hildesheim.	
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	2	IV	S				L, V	-		L: bevorzugt werden Mittel- und Unterläufe der großen Flüsse und Ströme; V: in den letzten Jahren in der unteren Mittelelbe, in der unteren Aller und folgend in der Weser bis Bremen festgestellt. War jahrzehntelang verschollen.	
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	R	IV	S				V	-		V: Einzelne Nachweise im östlichen Tiefland. Ein Fundort am Nordharzrand. Wahrscheinlich nur jährweise anzutreffen.	
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	R	IV	S				V	-		V: Selten im östlichen Tiefland. Im westlichen Tiefland um 1980 im Bereich des Unterlaufes der Hase. Fehlt im Bergland.	
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	2	II, IV	S				L	-		L: Geeignete Habitate im und um das UG nicht vorhanden - charakteristische Art für verschiede-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												ne mesotrophe Moorgewässer, aber auch in Sand-, Lehm- und Schottergruben oder ungenutzten Fischteichen; V: Zerstreut im Tiefland. Viele Nachweise im Allerraum. Auch im Harz, im Solling und im Kaufunger Wald entdeckt. Einzelne Nachweise auf Borkum, Memmert, Langeoog und Wangerooge.	
Zwerglibelle	<i>Nehalennia speciosa</i>	1	1		S				V	-		V: Einzelne Nachweise nach 1950: bei Hannover (ab 1984/85), bei Hildesheim (zuletzt 1969)	
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	3	II, IV	S				V	-		V: Zwischen der Aller und der Elbe vielerorts, südwärts etwa bis Hannover und Braunschweig, im Westen vereinzelt bis zur Hunte.	
Alpen-Smaragdlibelle	<i>Somatochlora alpestris</i>	1	R		S				V	-		V: Beschränkt auf die Hochlagen des Harzes	
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	IV	S				L, V	-		L: Geeignete Habitate im und um das UG nicht vorhanden - charakteristische Art der bult- und schlenkenreichen Großseggengesellschaften in ausgeprägten Verlandungszonen von Weihern und Seen oder in Kalkflachmooren; besiedelt werden beispielsweise Seen und Weiher mit breiter Seggen- und Schilfverlandungszone sowie Nieder- und Übergangsmoorschlenken, vereinzelt auch flache, anmoorige Staumulden mit Grundwasseraufstieg. Die Habitate sind gekennzeichnet	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												durch zumeist ausgeprägte Schwankungen des Wasserstandes (wintertrocken). V: Einzelne aktuelle Nachweise im östlichen Tiefland, so bei Celle, Bremervörde und im Wendland, sowie im westlichen Tiefland bei Cloppenburg.	
<b>Heuschrecken</b>	<b><i>Saltatoria</i></b>												
Heideschrecke	<i>Gampsocleis glabra</i>	1	1		S				V	-		V: Rezent in drei Gebieten im Heidekreis und in den Landkreisen Celle und Gifhorn. Alle Vorkommen im NSG Lüneburger Heide scheinen erloschen zu sein. Außerhalb Niedersachsens in Deutschland lediglich noch in einem Gebiet in Sachsen-Anhalt.	
<b>Schmetterlinge</b>	<b><i>Lepidoptera</i></b>												
Malveneule	<i>Acontia lucida</i>	1	M		S				N	-		Möglicherweise in früherer Zeit bodenständig gewesen. Ansonsten zugeflogen und ohne Fortpflanzungserfolg. Seit Jahrzehnten nicht mehr beobachtet. Einst im Bergland nordwärts bis etwa Hildesheim.	
Hochmoor-Bunteule	<i>Anarta cordigera</i>	1	1		S				L, V	-		L: Hochmoor- und Übergangsmoorbewohner; V: rezent vereinzelt im Allerraum und in den höheren Lagen des Harzes gefunden.	
Hellgraue	<i>Aporophyla</i>	1	1		S				L, V	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Heideblumeneule	<i>Iueneburgensis</i>											vorhanden; V: aktuell im Wendland, in der Lüneburger Heide, in der Diepholzer Moorniederung und bei Lingen. Fehlt im Bergland und im Nordwesten	
Schwarzer Bär	<i>Arctia villica</i>	2	0		S				N	-		Früher im südlichen Niedersachsen. Letzte Nachweise vor 1900.	
Pfaffenhütchen-Wellrandspanner	<i>Artiora evonymaria</i>	1	0		S				N	-		Zuletzt 1959 bei Diekholzen. War in früherer Zeit angeblich bis Hannover und Braunschweig vorhanden.	
Moosbeeren-Grauspanner	<i>Carsia sororiata imbutana</i>	1	1		S				L, V	-		L: Hochmoor- und Übergangsmoorbewohner; V: wenn noch vorhanden, dann in NI beschränkt auf den Hochharz.	
Rindenflechten-Grünspanner	<i>Cleorodes lichenaria</i>	1	1		S				V	-		V: Hin und wieder noch Funde zwischen dem Weserbergland und dem Nordharzvorland. 1999 bei Brake an der Unterweser	
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1		IV	S				N	-		N: die Vorkommen in NI werden als vermutlich erloschen beschrieben. Vor wenigen Jahren noch bei Helmstedt gesehen (nunmehr wohl erloschen). Bis bestenfalls 1950 bei Bremen und Verden nachgewiesen, Jahre später noch bei Celle, Hannover und um Braunschweig.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Goldruten-Mönch	<i>Cucullia gnaphalii</i>	1	0		S				N	-		Einst im südlichen Teil des Berglandes. Offenbar schon vor 1900 ausgestorben.	
Heidekraut-Fleckenspanner	<i>Dyscia fagaria</i>	1	1		S				L, V	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: Im Tiefland mancherorts auf Truppenübungsplätzen und in der Lüneburger Heide. Ansonsten nur sporadisch, z. B. bei Cuxhaven, Diepholz und im Wendland.	
Espen-Buntspanner	<i>Epirranthis diversata</i>	1	0		S				N	-		Ob einst nur im Bergland? Vor 1945 im Hildesheimer Raum.	
Knochs Mohrenfalter	<i>Erebia epiphron</i>	R	0		S				N	-		Auf die höheren Lagen des Harzes (etwa ab 800 Meter Höhe) beschränkt gewesen. Zuletzt 1959 bei Torfhaus gesichtet. War wohl das letzte Vorkommen der ssp. <i>epiphron</i> (Brocken-Mohrenfalter) weltweit. Zuwanderung von Individuen anderer Unterarten ausgeschlossen, da nächste Vorkommen erst in den Vogesen, im Alpenraum und in Südpolen.	
Weißgraue Graseule	<i>Eremobina pabulatricula</i>	1	1		S				L, V	-		L: Lichte Eichen- und Eichenmischwälder im UG und der näheren Umgebung nicht vorhanden; V: in der Görde im Hann. Wendland. Ob noch anderenorts? Vor 1960 noch bei Braunschweig und Holzminden.	
Hecken-Wollafter	<i>Eriogaster catax</i>	1	0	IV	S				N	-		Verschiedentlich in den Großräumen Hannover	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												und Braunschweig. Letzte Nachweise bald nach dem 2. Weltkrieg.	
Eichen-Wollfläher	<i>Eriogaster rimicola</i>	0	0		S				N	-		Einzelne Nachweise vor 1900, so in Hannover. Überdies eine Meldung vor 1990 für die Südhede.	
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	0	IV	S				V	-		V: Letzte Vorkommen um 1985 im Drömling. Zuvor noch im Raum Hannover-Celle-Gifhorn, im Weser-Leinebergland und (nicht sicher) an der Elbe bei Hamburg.	
Amethysteule	<i>Eucarta amethystina</i>	2	0		S				N	-		Seit Jahrzehnten verschollen. Zuletzt südöstlich von Hamburg gefunden. Vor 1900 angegeben für Hannover.	
Rotbuchen-Rindenflechtenspanner	<i>Fagivorina arenaria</i>	1	1		S				L, V	-		L: Berglandart alter lichter Buchenwälder; V: im Süden Niedersachsens, Neuerdings in der Gohrde im Wendland gesehen. Einige Jahre zuvor bei Zeven. Um 1900 im Göttinger Raum.	
Pappelglucke	<i>Gastropacha populifolia</i>	1	1		S				V	-		V: Mehr oder weniger aktuelle Nachweise aus dem östlichen Tiefland: Wendland, Drömling. Ob noch im Gildehauser Venn? Ansonsten wohl überall ausgestorben: Großräume Hannover, Braunschweig, Göttingen, Osnabrück, Hildesheim.	
Gipskraut-Kapseleule	<i>Hadena irregularis</i>	1	0	S					N	-		Ein Wiederauftreten in einem eng begrenzten	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Bereich in der Elbniederung im Wendland wäre von dem Futterpflanzenspektrum der Raupen her denkbar. Vor 1900 für den Südteil des Berglandes angegeben.	
Warneckes Heidemoor-Sonneneule	<i>Heliothis maritima warneckei</i>	1	1		S				L, V	-		L: Hoch- und Übergangsmoore, Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: Verschiedentlich im Weser-Allergebiet gefunden. Ein Teil der Funde gehört vielleicht zur zuwandernden Unterart bulgarica. Keine Meldung zum Bergland.	
Kleiner Waldportier	<i>Hipparchia alcyone</i>	1	1		S				L, V	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: In jüngster Zeit lediglich noch in der Lüneburger Heide und in der Südheide entdeckt. Früher vielerorts im mittleren Teil des östlichen Tieflandes vorhanden gewesen, südlich bis an die Mittelgebirgsschwelle bei Braunschweig und Helmstedt	
Eisenfarbiger Samtfalter	<i>Hipparchia statilinus</i>	1			S				L, V	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: nur im östlichen Tiefland: Amt Neuhaus und Wendland. Ob noch im Gifhorner Raum? Vor 1900 offenbar bei Hannover und Bremen, vor 1945 noch bei Osnabrück.	
Hofdame	<i>Hyphoraia aulica</i>	1	1		S				L, V	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: in NI nur noch im Nordosten. Einst	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												wohl durch den Ostteil Niedersachsens bis in den Göttinger Raum hinein vorhanden gewesen, zumeist aber schon vor 1900 ausgestorben, so im Südteil des Berglandes	
Blassgelber Sprenkelspanner	<i>Hypoxystis pluviana</i>	1	0		S				N	-		Letzte Nachweise vor 1900, so im Südteil des Berglandes (Göttinger Raum).	
Sumpfporst-Rindeneule	<i>Lithophane lamda</i>	1	1		S				L, V	-		L: Sümpfe, Niedermoore, Ufer; V: nur im Tiefland von Ostfriesland bis in die Südheide.	
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2		II, IV	S				L, V	-		L: Sümpfe, Niedermoore, Ufer; V: rezente Vorkommen der Art in NI im Elberaum. Bis etwa 1965/1970 bestanden mehrere Vorkommen im Wendland. Letztes erlosch um 1998. Danach dort Ansiedlung.	
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	0	II, IV	S				N	-		Einst im Bergland zwischen Göttingen und dem Südharzrand bis etwa 1945.	
Schwarzgefleckter Bläuling	<i>Maculinea arion</i>	3	1	IV	S				L, V	-		L: Fels-/Gesteinbiotop, Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: aktuelle Vorkommen im südlichen Bergland, vornehmlich Südharz und Göttinger Raum. Einst auch im nördlichen Bergland und darüber hinausgehend bis etwa zur Aller.	
Schwarzblauer Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	1	II, IV	S				V	-		V: Rezent bei Hannover und an der Weser bei	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Uslar und an weiteren Stellen bis zur Landesgrenze nach Hessen. Restvorkommen bei Hannovr. Ansiedlung bei Holzminden.	
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	0	II, IV	S				N	-		Einst im Wesertal flussabwärts bis Holzminden, hier bis etwa 1945. Soll auch mal bei Hildesheim und Gifhorn vorgekommen sein.	
Zweifleckige Plumpeule	<i>Meganephria bimaculosa</i>	1	0		S				N	-		Seit über 100 Jahren nicht mehr beobachtet. Wohl einst bei Hannover.	
Östlicher Großer Fuchs	<i>Nymphalis xanthomelas</i>	D	M		S				V	-		Offenbar nur sehr sporadisch von Osten her einfliegend. 2014 fotografiert im Landkreis Schaumburg. Vor über 50 Jahren in Braunschweig registriert.	
Heidebürstenbinder	<i>Orgyia antiquoides</i>	1	1		S				L	-		L: Heiden-/Magerrasen; V: Selten. Nur noch an wenigen Orten im südlichen Teil des Tieflandes, von der Ems im Westen bis zur Ise im Osten. 2007 auch bei Wilsede im Heidekreis. Im Norden einst bis etwa Bremervörde. Fehlt im Bergland	
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	0	IV	S				V	-		V: Einst im südlichen und mittleren Teil des Harzes. Letzte Vorkommen bestanden bis etwa 1965.	
Rußspinner	<i>Parocneria detrita</i>	1	0		S				V	-		Früher im östlichen Tiefland (Elbniederung, Lüneburger Raum). Zuletzt bei Gifhorn. Ob	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												tatsächlich ausgestorben?	
Weidenglucke	<i>Phyllodesma ilicifolia</i>	1	0		S				V	-		V: Einzelne Nachweise noch nach dem 2. Weltkrieg bei Gifhorn und Osnabrück.	
Nachkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	2	IV	S				L	-		Bisweilen Einflug von Süden her. Keine dauerhaften Vorkommen! Mehrfach Raupenfunde.	
Sandthymian-Kleinspanner	<i>Scopula decorata</i>	1	0		S				N	-		Vor 1900 im Raum Hannover.	
Ginsterheiden Striemenspanner	<i>Scotopteryx coarctata</i>	1	1		S				V	-		V: bei Munster (auf Truppenübungsplatz)	
Eichenbusch-Vorfrühlingseule	<i>Spudaea ruticilla</i>	1	1		S				V	-		V: nur noch Lüchow-Dannenberg	
Sandrasen-Braunstreifenspanner	<i>Synopsia sociaria</i>	0	0		S				N	-		Vor 1945 in der Lüneburger Heide und am Rand der Hannoverschen Moorgeest.	
Punktierter Baumflechten-Grauspanner	<i>Tephronia cremiaria</i>	1	1		S				L	-		an Flechten auf Holz, abgestorbenen Ästen, Holzbrettern. Raupen auch auf flechtenbestandenen Dachziegeln. Mehrfach nachgewiesen bei Hannover und Hildesheim. Zuletzt 2002. L: im UG und der näheren Umgebung keine geeigneten Habitate vorhanden, da nicht flechtenreich	
Gelber Hermelin	<i>Trichosea ludifica</i>	2	0		S				N	-		Im 19. Jahrhundert im Hildesheimer Wald	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												beobachtet.	
Fichtenmoorwald-Erdeule	<i>Xestia sincera</i>	0	0		S				N	-		Vor 1945 im Hochharz nachgewiesen. Überraschend im Göttinger Raum um 1938.	
<b>Käfer</b>	<b><i>Coleoptera</i></b>												
Kurzschrüter	<i>Aesalus scarabaeoides</i>	1			S				V	-		V: Beschränkt auf das Amt Neuhaus und den Raum Hitzacker im Wendland. Aktuell in einem Waldgebiet im Nordosten Braunschweigs. Aus dem Umfeld auch Altfunde bis in die 1930er Jahre. Überdies 1934 auf den Hannoverschen Klippen an der Weser	
Genetzter Puppenräuber	<i>Calosoma reticulatum</i>	1	D		S				L, V, N	-		Bremer Raum, Heide; wahrs. Ausgest., bekannt sind Funde in NI vor 1960	
Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus</i>	1	0		S				N	-		N: Wohl bereits um 1950 ausgestorben.	
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1		II, IV	S				V	-		Aktuell mehrere Fundorte elbnah im Wendland. Die Vorkommen in Hannover stehen vor dem Erlöschen. In den letzten 25 Jahren auch noch in Wolfsburg und bei Sulingen.	
Deutscher Sandlaufkäfer	<i>Cylindera germanica</i>	1	0		S				N	-		N: in Niedersachsen ausgestorben	
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1		II, IV	S				N ?	-		Ausgestorben in NI? 1957 bei Lüneburg und 1975 im Gildehauser Venn	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Veränderlicher Edelscharrkäfer	<i>Gnorimus variabilis</i>	1			S				L	-		Mehrere Nachweise in den letzten drei Jahrzehnten. Beispielsweise in der Nähe des Jadebusens, bei Bremen und an der Elbe im Wendland und im Amt Neuhaus. Kommt auch im Bergland vor: zuletzt 2012 Fragmentfunde bei Uslar.	
Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	0	II, IV	S				V	-		V: zuletzt 1985 Funde bei Lüneburg, neuere Funde aus dem Raum Bremen	
Körnerbock	<i>Megopis scabricornis</i>	1			S				L	-		L: Bewohner alter urständiger Wälder, Lebensraum im UG und der Umgebung nicht vorhanden	
Mattschwarzer Maiwurmkäfer	<i>Meloe rugosus</i>	1			S				V	-		Umgebung Hameln und Alfeld	
Großer Wespenbock	<i>Necydalis major</i>	1			S				V	-		V: wenn überhaupt, dann nur noch im Landkreis Lüchow-Dannenberg, Wendland? Göttingen oder Elm?	
Panzers Wespenbock	<i>Necydalis ulmi</i>	1			S				V	-		Gegenwärtig nicht auszuschließen ist ein Vorkommen um 1900 im Braunschweiger Raum. Darauf gerichtete Angaben liegen vor.	
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2		II, IV !!	S				L	-		Brutbäume potenziell in der Umgebung des UG nicht vorhanden; V: Zerstreut im Bergland, in der sich anschließenden Bördenregion und im Nordosten des östlichen Tieflandes. Auch bei Verden. Im westlichen Tiefland lediglich	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Nachweise bei Bremen, Bad Bentheim und Vechta. Ein Fundort an der Untereibe.	
Südlicher Walzenhalsbock	<i>Phytoecia virgula</i>	1			S				V	-		V: Amt Neuhaus und Hitzacker	
Großer Goldkäfer	<i>Protaetia aeruginosa</i>	1			S				V	-		V: Nur aus der Göhrde im Landkreis Lüchow-Danzenberg bekannt.	
Pupurbock	<i>Purpuricenus kaehleri</i>	1			S				N	-		vor über 100 Jahren in H	
<b>Spinnentiere</b>	<b>Arachnida</b>												
Strand-Wolfsspinne	<i>Arctosa cinerea</i>	1	0		S				N, L, V-	-		V: Möglicherweise nur auf den Ostfriesischen Inseln zu finden, aber auch dort zuletzt vor 1990 nachgewiesen. Ob an der Elbe?	
Gerandete Wasserspinne	<i>Dolomedes plantarius</i>	1	1		S				L, V	-		L: Geeignete Habitate im und um das UG nicht vorhanden - stenök in Streu und Moos oligotropher bis mesotropher Moore bzw. Verlandungszonen; V: Bekannt ist nur ein rezentes Vorkommen westlich der Weser.	
Goldaugen-Springspinne	<i>Philaeus chrysops</i>	1	1		S				L, V	-		V: Lediglich in der Allerniederung bei Celle und in der Okerniederung bei Gifhorn gefunden. Beide Nachweise liegen schon rund 20 Jahre zurück.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
<b>Krebstiere</b>	<b>Crustacea</b>												
Flusskrebs	<i>Astacus astacus</i>	1	1		S				V	-		V: Vornehmlich im Harz und am Südharzrand. Überdies mehrere sich fortpflanzende Bestände im Weser-Leinebergland. Nur diese Alt-Vorkommen sind streng geschützt. Früher südwärts der Aller, im Dümmer-Raum und im Osnabrücker Hügelland verbreitet. Bestände rekrutieren sich überwiegend aus Wiederansiedlungsprojekten. Zukunftsaussichten sind insgesamt als schlecht einzuschätzen.	
Sommer-Feenkrebs	<i>Branchipus schaefferi</i>	1			S				N	-		N: in NI ausgestorben	
Frühlings-Feenkrebs	<i>Tanymastix stagnalis</i>	1			S				L, V	-		V: Wohl nur an der Niederelbe zwischen Darchau (Amt Neuhaus) und dem Höhbeck (Wendland). Seit 1980 an drei Stellen gefunden, zuletzt 1994.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
<b>Schnecken</b>	<b>Gastropoda</b>												
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1		IV	S				L	-		L: bewohnt pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben; V: Unzureichend bekannt. Diverse Fundorte im Bersenbrücker Land, im Bremer Raum und im Biosphärenreservat Elbtalau sowie einzelne Fundorte bei Wolfsburg, Salzgitter, Hannover und im Wiehengebirge. Früher beispielsweise auch nahe des Zwischenahner Meeres;	
<b>Muscheln</b>	<b>Bivalvia</b>												
Flussperlmuschel	<i>Margaritifera margaritifera</i>	1			S				V	-		V: Nur im Lutter-Lachte-System im Landkreis Celle (Südheide) und in Restbeständen im Ilmenau-System im Landkreis Uelzen. Früher in der Nordheide. Bestand in der Lutter 2010: > 10.000 Individuen (vorwiegend weniger als 20 Jahre alt).	
Abgeplattete Teichmuschel	<i>Pseudanodonta complanata</i>	1			S				L	-		L: bewohnt die Unterläufe größerer Fließgewässer sowie Kanäle, seltener auch Randbereiche großer Seen; V: sehr zerstreut im südlichen und mittleren Abschnitt des Tieflandes von der Aller bis zur Ems. Die südlichsten Nachweise befinden sich an der Schwelle zu den Mittelgebirgen. Fehlt im Nordwesten, in der Zevener Geest, in der Wümmeniederung und in weiteren Regionen des	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Tieflandes.	
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1		IV	S				V	-		V: Zerstreut im Bergland und im Tiefland östlich einer Linie Peine-Lüneburg. Im westlichen Tiefland einzelne neuere Nachweise aus der Delme bei Bremen. und aus der Ems bei Weener. Aus Weser und Leine weitgehend und aus der Ems (so bei Weener) anscheinend vollständig verschwunden.	
<b>Stachelhäuter</b>	<b><i>Echinodermata</i></b>												
Sonnenstern	<i>Crossaster papposus</i>				S				L, V	-		L/V: Als Larve sicherlich überall in der Nordsee. Erwachsenen kaum zu erwarten	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTschVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
<b>Pflanzen</b>	<b>Spermatophyta</b>												
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	IV	S				V	-		V: derzeit nur noch einzelne Vorkommen im Dümmer-Raum, im Wendland und bei Bremen.	
Ästige Mondraute	<i>Botrychium matricariifolium</i>	2	1		S				V	-		V: Einzelne Vorkommen im östlichen Tiefland (Lüneburger Heide, Südheide) und bei Göttingen. Im Harz verschollen.	
Strand-Winde	<i>Calystegia soldanella</i>	1	1		S				L, V	-		L/V: Nur auf einigen der Ostfriesischen Inseln.	
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	2	IV	S				V	-		V: Sehr zerstreut und dabei fast nur im Bergland.	
Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	IV	S				N, V	-		N/V: Auf Borkum jahrweise in größerer Anzahl. Ansonsten wohl überall ausgestorben. Früher vielerorts im Tiefland und mitunter im Bergland. Der letzte Nachweis im niedersächsischen Binnenland stammt aus dem Jahr 1992 aus einem Moor bei Oldenburg.	
Wasser-Lobelie	<i>Lobelia dortmanna</i>	1	1		S				V	-		V: Lediglich noch einzelne natürliche Vorkommen in der Grafschaft Bentheim, bei Bremen und Bremerhaven sowie in der Südheide.	
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2	IV	S				L	-		Der bundesdeutsche Schwerpunkt dieser atlantisch verbreiteten Wasserpflanze liegt in Niedersachsen. Hier werden basenarme, stehende oder	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												langsam fließende Gewässer besiedelt, z. B. Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwässer, Gräben oder Bäche, V: vor allem im westlichen Niedersachsen in den Landkreisen Graftschaft Bentheim und Emsland (z. B. Ems- und Hasetal). Einzelne Vorkommen im östlichen Tiefland bei Celle, Wolfsburg und am Rand der Osteide bei Bodenteich.	
Schierlings-Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	1	1	IV	S				V	-		V: Weltweit nur am Unterlauf der Elbe vorhanden. In Niedersachsen nur noch an wenigen Stellen westlich und östlich Hamburgs	
Moltebeere	<i>Rubus chamaemorus</i>	1	2		S				V	-		V: Letzte Vorkommen im Bremer Umland.	
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	IV	S				V	-		V: Einzig noch am Rand der Nordheide bei Buchholz. Früher an weiteren Orten in Elbnähe und auch nahe der Unterweser.	
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>		R	IV	S				V	-		V: Nur an mehreren Stellen im Leinebergland bei Göttingen gefunden.	
Vielteilige Mondraute	<i>Botrychium multifidum</i>	2	0		S				L	-		L: Zergstrauchheiden und Borstgrasrasen	
Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	2	0	IV	S				L	-		L: auf sandigen, flachgründigen, wenig entwickelten, schwach sauren und nährstoffarmen Böden	
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	2	0	IV	S				L	-		L: vorwiegend auf basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Kleinblütige Küchenschelle	<i>Pulsatilla alba</i>	1	0		S				L, V	-		L, V: Rasen-, Fels- und Geröllfluren	
Frühlings-Küchenschelle	<i>Pulsatilla vernalis</i>	1	0		S				V	-		V: in planar-montaner Stufe Schwerpunktvorkommen	
Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	1	0	IV	S				L	-		L: auf torfigen Substraten in nassen, nährstoffarmen, meist mesotrophen, mäßig sauren Zwischen- und Flachmooren, Moorwiesen, schlammige Schwinggrasen, Torfmoospolster, Kleinseggenrasen	
Violette Schwarzwurzel	<i>Scorzonera purpurea</i>	2	0		S				L	-		L: Trocken- und Halbtrockenrase, basische(kalkhaltige und stickstoffarme Standorte)	
<b>Flechten</b>	<b><i>Lichenes</i></b>									-			
Echte Lungenflechte	<i>Lobaria pulmonaria</i>	1	0		S				V	-		V: in montanen und hochmontanen, selten in der submontanen Stufe	



## II.2 1. Vorprüfung der potenziell vorhandenen besonders geschützten Vogelarten (1. Abschichtung)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	I, II/2	B	h	>	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	I	B	h	>	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	I	B	h	(<)	<<		Bv	PO		ja
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*	*	I	B	h	>	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	I, II/2	B	h	=	=		Ng	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Dompfaff, Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	I	B	h	>	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	I	B	h	<<	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	I, II/2	B	h	=	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												bzw. um das nähere UG brüten	
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	I, II/2	B	h	=	=		Ng	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	I, II/2	B	h	(<)	<<		Bv	PO		ja
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	I	B	h	(<)	<<		Bv	PO		ja
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Gartengraszmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	3	I	B	h	=	=		Bv	PO		ja
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	I	B	h	<<	=		Bv	PO		ja
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	I	B	h	>	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	I	B	h	>	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	I	B	h	(<)	<<		Bv	PO		ja
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	I	B	h	>	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	I	B	h	>	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												bzw. um das nähere UG brüten	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	I	B	h	>	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	I	B	h	=	=		Ng	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	I	B	h	(<)	<<		Ng	PO		ja
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	I, II/2	B	h	=	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	I	B	h	>	>		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	*	*	I, II/2	B	h	>	=		Ng	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	I	B	h	(<)	<<		Ng	PO		ja
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	I	B	h	>	>		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	I, II/2	B	h	=	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	I, II/2	B	h	<<	=		Bv	PO		ja
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	I	B	h	=	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Straßen- oder Haustaube	<i>Columba livia domestica</i>	-	-	I	B	nb	-	-		Ng	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	I, II/2	B	h	>	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	I	B	h	>	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	I	B	h	>	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	